Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2600**
15. Wahlperiode 09. 03. 2004

Unterrichtung
durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2003 (45. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten vom 9. März 2004 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

1 Rahmenbedingungen der Arbeit des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1.1 Das Amt im Berichtsjahr

Mit insgesamt 6 082 Vorgängen bewegte sich das Eingabeaufkommen trotz eines leichten Rückganges von rund 5,5 % nach wie vor auf einem hohen Niveau. Im Jahr zuvor war die Zahl um etwa 32 % angestiegen.

Die hohe Zahl an bearbeiteten Vorgängen und die längeren Vakanzen auf mehreren Dienstposten im Rahmen von Nachbesetzungen führten zu einer hohen Arbeitsbelastung im Amt.

Es besteht Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, dass nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Wehrbeauftragtengesetz „dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte beigegeben werden“. Im Berichtsjahr ist dieser Verpflichtung bei Nachbesetzung von zwei Referentenstellen und einer Sachbearbeiterstelle nur sehr zögerlich entsprochen worden. Dass dies bei insgesamt elf Referentenstellen der Erfüllung des Auftrags nicht gedient hat, braucht nicht besonders begründet zu werden. Der Verteidigungsausschuss insgesamt und die zupackende Begleitung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben für Abhilfe gesorgt.

Der Zugang zum Amt des Wehrbeauftragten war im Berichtsjahr trotz noch bestehender Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der benachbarten US-Amerikanischen Botschaft infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 für Fußgänger ungehindert möglich. Für Kraftfahrzeuge, auch für Dienstfahrzeuge des Bundestages oder der Bundeswehr, sind die An- und Abfahrt zum Gebäude sowie das Halten vor dem Gebäude allerdings weiterhin nur eingeschränkt zulässig.

Zum Jahresempfang des Wehrbeauftragten konnten im Paul-Löbe-Haus des Bundestages am 23. September 2003 zahlreiche Mitglieder des Bundestages, unter ihnen der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lammert, der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, sowie über 400 weitere Gäste begrüßt werden.

Die alljährliche Informationstagung fand erstmals im Bereich der Streitkräftebasis statt. Eine Woche lang berieten Soldaten des Wehrbereichskommandos II mit dem Wehrbeauftragten und Vertretern des Amtes. Wichtige Themen waren u. a. die Belastungssituation der Streitkräfte, die Umsetzung des Attraktivitätsprogramms sowie die Motivations- und Stimmungslage in der Truppe.

Mein Dank gilt den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses speziell für die Unterstützung bei der Ausübung meiner Arbeit und das für eine erfolgreiche Arbeit notwendige Vertrauen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Amtes für die von ihnen geleistete Arbeit.

1.2 Vorgänge

In 2003 wurden insgesamt 6 082 Vorgänge bearbeitet. Das sind 354 weniger als im Vorjahr. Dies entspricht einem Rückgang von rund 5,5 %. Gemessen an der durchschnittlichen Jahrestruppenstärke ist die Zahl der Eingaben kaum zurückgegangen. Es ist die proportional zweithöchste Zahl seit Schaffung des Amtes.

Den mit Abstand größten Eingabeblock machten – wie bereits im letzten Berichtsjahr – die Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten mit 1 980 Vorgängen aus. Im vergangenen Jahr waren es 1 985 Vorgänge. Den höchsten Eingabenzuwachs gab es im Bereich Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete. Die Zahl der Eingaben stieg um mehr als 57 % von 386 im Jahr 2002 auf 607 im Jahr 2003.

35,94 % aller Vorgänge waren dem Heer zuzuordnen, 15,50 % der Luftwaffe, 5,89 % der Marine, 17,58 % der Streitkräftebasis, 7,71 % dem Sanitätsdienst sowie 0,38 % dem Bundesministerium der Verteidigung. 17,00 % der Vorgänge waren nicht speziell einer der Teilstreitkräfte zuzuordnen. Ein wesentlicher Teil davon entfiel auf Eingaben von Reservisten.

Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen ergibt folgendes Bild:

13,1 % Offiziere, 27,9 % Unteroffiziere mit Portepée, 18,0 % Unteroffiziere ohne Portepée und 27,2 % Mannschaften.

1.3 Truppen- und Informationsbesuche

Im Berichtsjahr haben meine Mitarbeiter und ich insgesamt 76-mal Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden aller Teilstreitkräfte im Inland und an Einsatzorten im Ausland besucht.

Zusätzlich haben meine Mitarbeiter und ich an 98 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen, teilgenommen.

1.4 Besuchergruppen

In der Dienststelle wurden 40 Besuchergruppen betreut. Neun Gruppen kamen aus dem Ausland, darunter neben Delegationen aus dem europäischen Raum auch Gruppen aus Mosambik, Kolumbien, Armenien, der Mongolei und Südkorea.

Zusätzlich wurden in der Dienststelle 65 Einzelgespräche von meinen Mitarbeitern und mir mit Abgeordneten, Vertretern der politischen und militärischen Bundeswehrführung und des Bundeswehrverbandes geführt.

1.5 Bearbeitung von Eingaben

Grundsätzlich wurden Überprüfungsersuchen des Wehrbeauftragten durch die Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. des dem Ministerium nachgeordneten Bereichs sorgfältig und zügig bearbeitet. Das schließt Beanstandungen in Einzelfällen nicht aus.

Bei längerer Dauer der Bearbeitung, so sagt es der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“, ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten. Dieser Unterrichtungspflicht wird eine um Überprüfung gebetene Dienststelle nicht gerecht, wenn sie mehrfach erst auf ausdrückliche Nachfrage reagiert.

Dazu ein Beispiel:

Ein Hauptgefreiter beschwerte sich über aus seiner Sicht unberechtigte disziplinare Ermittlungen gegen ihn. Auf das Anfang Mai abgesandte Überprüfungsersuchen erfolgte keine Eingangsbestätigung. Zur ersten schriftlichen Sachstandsanfrage durch das Amt teilte die bearbeitende Dienststelle im Juni fernmündlich mit, dass die Stellungnahme in Kürze erfolge. Drei Wochen später teilte sie mit, dass die Ermittlungen noch andauerten. Erst nach einer weiteren Sachstandsanfrage im August kam es im September zu einem Gespräch mit dem zuständigen Bearbeiter der Dienststelle, in dem dieser die Hintergründe der Verzögerung erläuterte.

Auch die Dauer der Bearbeitung einzelner Eingaben gab Anlass zu Kritik.

Zwei Beispiele:

Für die Überprüfung des Vorwurfs eines unerlaubten Eindringens in die Stube eines Soldaten benötigte die bearbeitende Einheit vier Monate. Dies war angesichts des einfach gelagerten Sachverhalts zu lang.

Ein Hauptfeldwebel, der aufgrund seiner freiwilligen Meldung kurzfristig für einen Auslandseinsatz eingeplant worden war, wurde vom zuständigen Standortsanitätszentrum einem Schnellimpfverfahren unterzogen. Der zuständige Truppenarzt hatte die Schnellimpfung unter Hinweis auf eine mögliche Schädigung des Immunsystems des Soldaten durch ein solches Verfahren abgelehnt. Der Hauptfeldwebel war dadurch verunsichert und bat den Wehrbeauftragten um Aufklärung. Auf das Überprüfungsersuchen vom Dezember 2002 erfolgte die Stellungnahme des zuständigen Referates im Führungsstab des Sanitätsdienstes erst im Mai des Berichtsjahres.

Im Bereich des Sanitätsdienstes häuften sich Probleme in der Bearbeitung von Eingaben.

Der Inspekteur des Sanitätsdienstes hat auf entsprechende Mängelrügen reagiert. Die Bestimmungen in den zum 25. August 2003 erlassenen Verfahrensregelungen dienen der beschleunigten und sachgerechten Bearbeitung von Eingaben an den Wehrbeauftragten.

2 Bundeswehr im Berichtsjahr

Einsatz und Reform der Bundeswehr waren im Berichtsjahr von Wandel und Weiterentwicklung geprägt. Wichtige Impulse dafür gingen von der Entwicklung auf europäischer und internationaler Ebene aus.

Beherrschendes Thema in Politik und Medien war der Krieg gegen den Irak. Fragen nach der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Einsatzes militärischer Mittel spalteten die internationale Gemeinschaft in Befürworter und Gegner eines Krieges. Die Bundesregierung sprach sich von Anfang an gegen einen militärischen Einsatz und eine mögliche deutsche Beteiligung daran aus. Der Krieg wurde dennoch geführt. Er hatte auch Auswirkungen auf die Bundeswehr. Während des Einsatzes amerikanischer Kräfte im Irak übernahm die Bundeswehr die Absicherung amerikanischer Kasernen und Liegenschaften im Bundesgebiet. Das führte zu erheblichen personellen und zeitlichen Belastungen der Truppe. Auch stellten Soldaten die Frage nach der Rechtmäßigkeit ihres Dienstes im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Bundeswehrsoldaten bei der Sicherung von militärisch genutzten US-Liegenschaften wies das Bundesministerium der Verteidigung darauf hin, dass im Falle des entsprechenden amerikanischen Ersuchens die Rechtmäßigkeit auf der Grundlage des Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem NATO-Vertrag und dem NATO-Truppenstatut sowie dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen gegeben sei. Die Soldatinnen und Soldaten nähmen Aufgaben der inneren Sicherheitsvorsorge wahr, die zu den originären Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland gehörten. Die Rechtmäßigkeit ihres Einsatzes hänge dabei weder von den Motiven des um Unterstützung bittenden Staates noch von den möglichen neuen Aufgaben ab, die von eventuell freigewordenen Kräften erfüllt werden sollten.

Art und Umfang der Beteiligung deutscher Soldaten an internationalen Einsätzen unterlagen starken Schwankungen. Neben den Einsätzen in Bosnien und Herzegowina (SFOR) und im Kosovo (KFOR) stand im ersten Halbjahr 2003 die gemeinsam mit den Niederländern übernommene Führung der Sicherheitsunterstützungskräfte in Kabul (ISAF) im Vordergrund. Im August wurde das Kommando an die NATO übergeben.

Mit den Operationen CONCORDIA in Mazedonien und ARTEMIS im Kongo übernahm die Europäische Union erstmals die militärische und politische Führung zweier multinationaler Einsätze im Rahmen von Krisenprävention und Krisenintervention. An beiden Einsätzen waren deutsche Soldaten beteiligt.

Beendet wurde die Stationierung deutscher ABC-Abwehrsoldaten in Kuwait. Darüber hinaus wurde das am Horn von Afrika im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM eingesetzte Marinekontingent erheblich reduziert. Auf der anderen Seite traten neue Aufgaben hinzu. Im Oktober stimmte der Deutsche Bundestag der Entsendung von bis zu 450 Soldaten in die nordafghanische Stadt Kundus zur Sicherung dort tätiger ziviler Wiederaufbauteams zu.

Im Inland stand die Strukturreform der Streitkräfte im Zeichen der Weiterentwicklung. Durch neue Anforderungen der NATO und EU sowie knappe Haushaltsmittel zeichnete sich zusätzlicher Handlungsbedarf ab. Der Bundesminister der Verteidigung beauftragte deshalb den Generalinspekteur, ein Konzept zur weiteren Anpassung

der Bundeswehr an die internationalen Anforderungen und die mittelfristige Finanzplanung zu erarbeiten.

Maßgebend für dieses Konzept sind die im Mai vom Minister erlassenen Verteidigungspolitischen Richtlinien sowie die dazu Anfang Oktober erteilte ministerielle Weisung. Sie stellen einleitend fest, dass das bisher von der Aufgabe der Landesverteidigung geprägte Fähigkeitsprofil der Bundeswehr den neuen Aufgaben im Rahmen internationaler Sicherheitsvorsorge, insbesondere den qualitativen Anforderungen der im Rahmen von EU, NATO und VN übernommenen Pflichten, nicht mehr gerecht wird und deshalb angepasst werden muss. Ziel ist es, durch weitergehende interne Umstrukturierungen finanzielle Gestaltungsräume zurückzugewinnen und die Bundeswehr qualitativ und quantitativ konsequent auf die internationalen Aufgaben auszurichten. Das betrifft sowohl die Gliederung als auch die Ausrüstung der Streitkräfte.

Zu ersten Veränderungen kam es mit der Entscheidung über die Schließung von acht Standorten und eine deutliche Reduzierung von Waffensystemen im Bereich der Marineflieger/Luftwaffe im Mai des Jahres. Im November kündigte der Minister die Reduzierung der bisher 109 ortsfesten logistischen Einrichtungen auf 59 Einrichtungen bis zum Jahre 2010 an.

Weiterreichende Veränderungen zeichneten sich im Dezember 2003 ab, als der Generalinspekteur das von ihm entwickelte neue Strukturkonzept vorstellte. Ausgehend von einer Gesamtstärke von 250 000 Soldaten soll die Bundeswehr danach künftig in Eingreifkräfte (35 000), Stabilisierungskräfte (70 000) und Unterstützungskräfte (145 000) unterteilt werden. Parallel dazu soll die Bundeswehrverwaltung von 90 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf 75 000 verkleinert werden.

Auf einer Pressekonferenz im Januar 2004 erklärte der Minister dazu, dass die Verringerung der Gesamtstärke zur Schließung bzw. Reduzierung von weiteren 100 Standorten führen könne. Entscheidungen dazu würden, so betonte der Minister, zukünftig ausschließlich nach militärischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen. Für die Soldatinnen und Soldaten sowie die Mitarbeiter der Bundeswehrverwaltung und deren Familien bringt das weiterhin Planungsunsicherheit und Sorge um persönliche Belastungen mit sich. Sie sind auf schnellstmögliche Klärung angewiesen.

Es muss Sorge dafür getragen werden, dass die Teilstreitkraft Heer sich nicht als „Verlierer“ der Veränderung begreift. Immer wieder ist zu hören, dass der Wandel von der Panzerarmee früheren Zuschnitts zur Einsatzarmee jüngerer Zielsetzung dafür maßgeblich sei.

Auch in der Teilstreitkraft Luftwaffe rumort es, weil feststeht, dass künftig weniger Fluggeräte zur Verfügung stehen werden und damit auch Berufswünsche von angehenden Piloten nicht mehr voll erfüllbar sind.

Ob Veränderungen auch die Wehrform betreffen, blieb im Berichtsjahr offen. Rechtlich steht die Wehrpflicht nach wie vor nicht in Frage. Im März entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Wehrpflicht für Männer nicht gegen die EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung der Geschlechter im Beruf verstoße, weil Bestimmungen über die Organisation der Streitkräfte nicht unter das Gemeinschaftsrecht fielen.

Politisch ist über den Fortbestand der Wehrpflicht noch nicht entschieden. Die im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien vereinbarte Überprüfung der Wehrpflicht steht noch aus. Der Bundesminister der Verteidigung will wie bisher an der neunmonatigen Wehrpflicht festhalten und hat den Generalinspekteur beauftragt, Vorschläge zur zukünftigen Ausgestaltung der Wehrpflicht zu erarbeiten. Allerdings soll ein späteres Abgehen von der bisherigen Wehrform nicht verstellt werden.

Kontrovers diskutiert wurden Äußerungen des Ministers, wonach Grundwehrdienstleistende auf freiwilliger Basis für bestimmte Verwendungen innerhalb eines Auslandseinsatzes eingesetzt werden können. Bisher steht diese Möglichkeit nur freiwillig länger dienenden Wehrpflichtigen offen. In den Fraktionen des Deutschen Bundestages stieß der Vorschlag des Ministers auf Kritik. Es müsse dabei bleiben, Wehrpflichtige grundsätzlich nicht zu Auslandseinsätzen heranzuziehen. Diesbezügliche Überlegungen des Ministers werden nicht weiter verfolgt. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Wichtige gesetzliche Neuregelungen wurden für die Bundeswehr beschlossen bzw. eingeleitet; sie betrafen den Einsatz der Streitkräfte im Ausland und die Sicherung des Luftraumes über dem Bundesgebiet. Nachhaltige Auswirkungen auf die Bundeswehr hatten auch die Änderungen in der Besoldung des Öffentlichen Dienstes.

Parlamentsbeteiligungsgesetz

Dazu hat die FDP-Fraktion einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Später haben die Koalitionsfraktionen einen abgestimmten, aber noch nicht eingebrachten Gesetzentwurf beschlossen. Der verteidigungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion hat seine Überlegungen dazu in einem so genannten Eckpunktepapier vorgestellt. Gemeinsames Ziel dieser Initiativen ist es, Beschaffenheit und Inhalt der Beteiligung des Parlaments bei einem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gesetzlich festzulegen. Fraktionsübergreifende Gespräche zu diesem Thema konnten bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

MAD-Gesetz

Im November des Berichtsjahres hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des MAD-Gesetzes in den Bundestag eingebracht.

Nach bisher geltender Rechtslage durfte der Militärische Abschirmdienst (MAD) nur im Inland tätig werden. Durch die vom Bundestag am 15. Januar 2004 beschlossene Gesetzesänderung ist es dem MAD jetzt in begrenztem Umfang möglich, zum Schutz deutscher Soldaten auch im Ausland tätig zu werden.

Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

Zur Sicherung des Luftverkehrs im Luftraum über der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 und des Geisterfluges eines verwirrten Motorsegelfliegers im Januar 2003 über Frankfurt am Main den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben beschlossen und dem Bundesrat am 7. November 2003 vorgelegt.

Der Gesetzentwurf fasst Vorschriften für einen wirksamen Schutz des Luftverkehrs gegen Flugzeugentführungen, Sabotageakte und sonstige gefährliche Eingriffe zusammen. Danach soll die Luftwaffe künftig Flugzeuge, die entführt und als Waffe eingesetzt werden, in Notfällen auch abschießen können. Die Entscheidungsbefugnis hierzu wird ausschließlich beim Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall bei dem zu seiner Vertretung berechtigten Mitglied der Bundesregierung liegen. Die klare Regelung dieses Punktes ist für die Soldaten in Gesprächen immer wieder als für sie besonders wichtig betont worden. Dem ist insofern Rechnung getragen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Besoldungsrecht

Nach Übernahme des Tarifabschlusses für den Öffentlichen Dienst verabschiedete der Deutsche Bundestag zum Jahresende ein Bundessonderzahlungsgesetz, mit dem u. a. das Urlaubsgeld für Beamte und Soldaten gestrichen und das Weihnachtsgeld erheblich gekürzt wurde. Für untere Besoldungsgruppen wurden die damit verbundenen Einkommenseinbußen allerdings abgemildert. Das ist von erheblicher Bedeutung gerade für die Bundeswehr.

Die Versetzung des früheren Kommandeurs des Kommandos Spezialkräfte in den einstweiligen Ruhestand wurde in der Bundeswehr überwiegend für richtig gehalten. Nähere Umstände dieser ministeriellen Maßnahme wurden zum Teil heftig kritisiert.

Die Kritik bezog sich auf das Fehlen einer persönlichen Anhörung beim Minister vor der Entlassung wie auch die öffentliche Verwendung des Wortes „verwirrter General“ durch den Minister. Es wurde aber auch gefragt, warum gegen den Brigadegeneral kein Disziplinarverfahren eröffnet worden sei. Auch wurde Unverständnis darüber geäußert, dass der den gesamten Vorgang auslösende Reserveoffizier wegen seiner antisemitischen Äußerungen nicht aus der Bundeswehr entfernt worden sei. Das Bundesministerium der Verteidigung verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass dieser Reserveoffizier nicht mehr zu Wehrdienstleistungen herangezogen werde.

Seit Mai beschäftigt sich ein Unterausschuss des Verteidigungsausschusses mit dem Thema „Weiterentwicklung der Inneren Führung“. Der Unterausschuss setzt sich aus acht Abgeordneten des Verteidigungsausschusses zusammen.

Er soll die Weiterentwicklung der Inneren Führung, insbesondere der politischen Bildung und der sozialen Verantwortung für Angehörige der Bundeswehr, vor dem Hintergrund des Aufgaben- und Strukturwandels im Einsatz durchleuchten. Im Dezember trug der Wehrbeauftragte dem Unterausschuss zu Problemen der Inneren Führung aus seiner Sicht vor.

2.1 Bundeswehr im Inland – Auswirkungen von Reformen

Die angekündigten neuen Änderungen auf der Grundlage der Verteidigungspolitischen Richtlinien gehen einher mit der Reform 2000 und fortdauernden Strukturentscheidungen der 90er-Jahre. Bekanntlich wurde die Planung zur Gesamtstärke der Streitkräfte von 370 000 (1994) über 340 000 (1999) auf 285 000 im Jahr 2000 reduziert; demnächst sollen die Streitkräfte nur noch 250 000 Soldatinnen und Soldaten umfassen. Die rasche Aufeinanderfolge dieser Maßnahmen – teils noch nicht abgeschlossen, teils noch nicht begonnen – wirkt sich auf die Soldaten und ihre Familien aus. Sie können nicht zuverlässig planen, weil beispielsweise durch die Veränderungen bedingte zusätzliche Standortschließungen dies kaum möglich machen.

Die Bereitschaft für Reformen in der Truppe stößt zunehmend an Grenzen.

Unmittelbare Auswirkungen auf den Ausbildungsbetrieb hattens die noch nicht abgeschlossene Besetzung der Dienstposten in umgegliederten Einheiten, Verbänden und Dienststellen. Maßgebend dafür war das Fehlen von Personal, Material und Haushaltsmitteln.

Was das Attraktivitätsprogramm angeht, so halten die Klagen älterer Portepéeunteroffiziere und älterer Kompaniechefs an. Die Unteroffiziere sehen sich gegenüber den neuen Fachdienern nach wie vor benachteiligt. Bisher noch nicht in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesene ehemalige Kompaniechefs können nach wie vor nicht begreifen, dass ihre Nachfolger in der Funktion nach A 12 besoldet werden, sie selbst aber in Folgeverwendungen weiterhin nach A 11 besoldet bleiben.

2.1.1 Personal

Im Jahr 2003 dienten durchschnittlich 283 723 Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr. Damit wurde die im Personalstrukturmodell 2000 angestrebte Zahl von 285 000 zu besetzenden Dienstposten bereits unterschritten. Weitere Reduzierungen, namentlich durch das vom Generalinspekteur entworfene neue Strukturkonzept, sind angekündigt; endgültige Entscheidungen stehen allerdings noch aus.

Die Nachwuchslage der Bundeswehr zeigt folgendes Bild:

Bei den Unteroffizieren und Mannschaften sank die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber von 46 211 im Jahr 2002 auf 45 071 im Berichtsjahr. Nach erfolgreich absolvierter Eignungsprüfung wurden 13 608 Bewerber in die Bundeswehr eingeplant. Statistisch gesehen entfielen damit auf eine zu besetzende Stelle ca. 3,3 Bewerberinnen bzw. Bewerber.

Bei den Offizieren sank die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber im Berichtsjahr von 9 638 im Jahre 2002 auf 9 267 im Jahr 2003. Statistisch gesehen entfielen damit auf eine zu besetzende Stelle rund 4,3 Bewerberinnen bzw. Bewerber.

2.1.1.1 Auswirkungen des Attraktivitätsprogramms im Bereich der Unteroffiziere

Im Berichtsjahr klagten zahlreiche Unteroffiziere mit Portepée darüber, nicht befördert worden zu sein, obwohl sie die Voraussetzungen dafür erfüllten. Damit hat es folgende Bewandtnis:

Im Rahmen der Neuordnung der Laufbahn der Unteroffiziere mit Portepée wurden alle Feldwebeldienstposten gebündelt. 90 % der Dienstposten erlauben nunmehr eine Beförderung von der Besoldungsgruppe A 7 bis zur Besoldungsgruppe A 9 (Stabsfeldwebel), bei den restlichen 10 % ist eine Beförderung von A 7 nach A 8 mA (Hauptfeldwebel) möglich.

Gleichzeitig wurden die für eine Beförderung notwendigen Mindestdienstzeiten für die Beförderung zum Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann von neun auf acht Dienstjahre, für den Stabsfeldwebel von 17 auf 16 Dienstjahre herabgesetzt.

Durch die Dienstpostenbündelungen und die Herabsetzungen der zeitlichen Mindestvoraussetzungen für Beförderungen stieg die Zahl der Beförderungsanwärter deutlich an. Nicht alle konnten befördert werden.

Betroffen waren u. a. Unteroffiziere mit Portepée, deren Leistungsbild aus objektiver Sicht eine Beförderung gerechtfertigt hätte. Sie hatten in vielen Fällen das Nachsehen, weil die Zahl der für Beförderungen insgesamt zur Verfügung stehenden Planstellen trotz Schaffung zusätzlicher 2 240 Planstellen A 8 und 896 Planstellen A 9 nicht ausreichte.

Das Bundesministerium der Verteidigung führte dazu aus, dass es keinen Anspruch auf Beförderung gebe, insbesondere dann nicht, wenn nur die Mindestvoraussetzungen für eine Beförderung erreicht worden seien. Das Ministerium räumte ein, dass die im Personalstrukturmodell 2000 vorgegebenen deutlich erhöhten Planstellenumfänge nicht sofort in vollem Umfang realisiert werden könnten, weil der bis 2006 festgeschriebene Personalhaushalt keine entsprechenden Möglichkeiten eröffne.

Der Hinweis auf die begrenzten Möglichkeiten des Haushalts muss den betroffenen Unteroffizieren von den für die Personalführung Verantwortlichen noch wirksamer als bisher verdeutlicht werden. Namentlich im Hinblick auf die im Personalstrukturmodell 2000 vorgesehenen Qualitätssteigerungen besteht Erklärungsbedarf, da diese nicht sofort, sondern erst über einen Zeitraum von zehn Jahren realisiert werden können.

Was die behauptete Benachteiligung der lebensälteren Unteroffiziere mit Portepée angeht, stiegen die Eingaben um 22,7 % von 176 im Jahr 2002 auf 216 im Berichtsjahr an.

Dazu drei Beispiele:

Ein Hauptfeldwebel des Heeres schilderte, er stehe gegenüber seiner Familie und Kameraden ständig in Erklärungsnot, weil er immer noch nicht befördert worden sei. Dies drücke erheblich auf seine Stimmung und Motivation und führe zunehmend zu Berufsunzufriedenheit.

Ein anderer Hauptfeldwebel beklagte, dass er sich nach 26-jähriger Dienstzeit und fünfjähriger Tätigkeit als Kompaniefeldwebel gegenüber seinen Kameraden rechtfertigen müsse, warum er noch nicht zum Stabsfeldwebel befördert worden sei. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, dass bis zu 17 Jahre jüngere Gruppenführer denselben Dienstgrad wie er führten, obwohl ihm im Juli 2003 das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold verliehen worden sei. Ende des Jahres werde er seinen Dienstposten wechseln und ein wesentlich Jüngerer, zum Stabsfeldwebel Beförderter, ihm folgen.
Das werde die größte Schmach seines Lebens.

Ein Hauptfeldwebel der Luftwaffe führte aus, die Reformen brächten nicht nur Vorteile. So würden Kameraden auch nach 20 Jahren Dienstzeit im Dienstgrad eines Oberfeldwebels stehen; junge Soldaten würden im Notendurchschnitt angehoben werden, um Berufssoldat werden zu können. Die Umstellung des Beurteilungssystems vor der Reform habe zu einer Verschlechterung von Beurteilungen älterer Soldaten geführt. Damit sei verhindert worden, dass diese in den Bereich von höherdotierten Stellen kämen. Darüber hinaus seien Fachgruppenleiter noch Oberfeldwebel, während Vertreter aufgrund einer aktuellen Beurteilung schon zum Hauptfeldwebel befördert worden seien. Zudem seien Soldaten vor der Reform auf höherwertige Dienstposten versetzt worden, ohne befördert zu werden. Schließlich würden viele Feldwebel das Laufbahnziel Stabsfeldwebel nicht mehr erreichen.

Die Kritik ist nur zum Teil berechtigt. Dass jüngere, aber leistungsstärkere Unteroffiziere mit Portepée, insbesondere Oberfeldwebel, bei einem aktuell vergleichbaren Leistungsbild an älteren Kameraden „vorbeiziehen" und schneller befördert werden als ältere Kameraden mit weniger guten Beurteilungen, ist teilweise zutreffend. Das entspricht den Grundsätzen des § 3 Soldatengesetz.

Annahmen, Bewerber für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten würden aus diesem Anlass besser beurteilt und zögen deshalb an dienstälteren Unteroffizieren mit Portepée vorbei, haben sich dabei nicht bestätigt.

Angehende Berufssoldaten gehören regelmäßig zur Spitzengruppe der Unteroffiziere mit Portepée. Für ihren Antrag auf Übernahme als Berufssoldat sind nicht nur die letzte planmäßige Beurteilung, sondern auch die Laufbahnbeurteilung sowie das Ergebnis der Laufbahnprüfung und der militärfachlichen Ausbildung entscheidend.

Bei der Beurteilung haben Beurteilender und Stellung nehmender Vorgesetzter die Pflicht, Erkenntnisse über Persönlichkeit, Leistung und Eignung sowie Befähigung des zu beurteilenden Soldaten in einem Eignungs- und Leistungsvergleich aller ihnen unterstellten Soldaten, die

vergleichbaren Anforderungen unterliegen, vorzunehmen. Die Beurteilungsbestimmungen lassen keinen Raum, den Umstand einer Antragstellung auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten in die Bewertungen einfließen zu lassen.

Berechtigt war dagegen die Kritik, dass dienstjüngere Portepéeunteroffiziere mit nur einer Regelbeurteilung besser gestellt seien als ihre älteren Kameraden, bei denen die letzten drei Regelbeurteilungen betrachtet würden. Dieser Mangel ist mit dem im Berichtsjahr eingeführten neuen Verfahren zur Bildung von Beförderungsreihenfolgen abgestellt worden. Nach diesem Verfahren wird einheitlich nur noch die letzte Regelbeurteilung betrachtet.

Dienstältere Ober- und Hauptfeldwebel äußerten gegenüber dem Wehrbeauftragten die Sorge, ihr Laufbahnziel – Stabsfeldwebel A 9 – nicht mehr oder nur so spät erreichen zu können, dass die Einweisung in die Besoldungsgruppe A 9 nicht mehr ruhegehaltswirksam würde.

Als Grund für diese Sorge verwiesen sie auf ihr durch wenige Zehntel, teilweise nur Hundertstel Punkte bedingtes schlechteres Beurteilungsbild, die Begrenzung der Berücksichtigung von Stehzeitpunkten und fehlende Planstellen.

Die Sorgen sind verständlich. Bisher ist es dem Dienstherrn durch die so genannte „L-Term-Regelung“ möglich, Berufsunteroffizieren mit dem Laufbahnziel Stabsfeldwebel die Perspektive der Erreichung des Laufbahnziels bis zum für die Ruhegehaltsfähigkeit maßgeblichen Zeitpunkt zu eröffnen. Diese Regelung läuft allerdings voraussichtlich Ende 2004 aus. In dem Fall ist nicht auszuschließen, dass Unteroffiziere mit Portepée mit dem Laufbahnziel Stabsfeldwebel als Hauptfeldwebel in den Ruhestand versetzt werden. Das Ministerium prüft derzeit, wie das verhindert werden kann. Verlauf und Ergebnis dieser Prüfung werden aufmerksam verfolgt werden.

Dienstältere Soldaten auf Zeit im Dienstgrad Oberfeldwebel schließlich beklagten, bis zu ihrem Dienstzeitende nicht zum Hauptfeldwebel befördert werden zu können.

Nach der ZDv 20/7 Nr. 113b soll die Verwendungsdauer eines Soldaten auf Zeit nach Beförderung und Einweisung in eine entsprechende Planstelle noch mindestens sechs Monate betragen. Bei einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens acht Jahren muss die Mindestverwendungsdauer vor Beginn der gesetzlich zustehenden Berufsförderung erreicht werden.

In einigen Fällen war dies nicht mehr möglich. Die betroffenen Oberfeldwebel konnten aufgrund ihres Punktwertes bis zum maßgeblichen Stichtag – sechs Monate vor Beginn der Berufsförderung – nicht mehr mit einer Beförderung rechnen.

Eine Unzufriedenheit im Unteroffizierkorps ist verständlich. Die Einführung der neuen Laufbahnen der Fachdienst-Unteroffiziere hat unabweisbar negative Auswirkungen auf die Unteroffiziere nach bisherigem Zuschnitt, wenn diese in Vergleich zueinander gesetzt werden. Allerdings ist ebenso richtig, dass der Dienstherr nicht alle persönlichen Erwartungen, auch wenn sie noch so plausibel erscheinen, erfüllen kann. Trotzdem sieht auch der Dienstherr weiteren Handlungsbedarf. Eine Arbeitsgruppe ist tätig mit dem Ziel, die Beförderungsstrategie weiter zu verbessern. Sie sollte baldmöglichst zu Ergebnissen kommen.

2.1.1.2 A 12 für Kompaniechefs

Eine tragende Säule des Attraktivitätsprogramms der Bundeswehr ist die Höherdotierung der Dienstposten der Kompaniechefs und vergleichbarer Einheitsführer auf mindestens A 12 unter Wegfall der bisher geforderten Mindestdienstzeit im Dienstgrad Hauptmann/Kapitänleutnant für die Einweisung in die entsprechende Besoldungsgruppe. Mit der Maßnahme soll der herausgehobenen Verantwortung der Einheitsführer für Personal und Material angemessen Rechnung getragen werden.

Nachdem die Höherstufung der Dienstposten der Kompaniechefs bzw. vergleichbarer Einheitsführer auf A 12 bereits im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnte, ist es im laufenden Berichtsjahr gelungen, nahezu alle ehemaligen Kompaniechefs in einer A 11-Folgeverwendung auf einen mindestens nach A 12 dotierten Dienstposten zu versetzen. Allerdings konnten nicht alle Dienstposteninhaber befördert bzw. in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen werden. Darüber wurde von Betroffenen Klage geführt.

Zwei Beispiele:

Ein Heeresoffizier beklagte, dass er sich bereits in seiner vierten Verwendung als Hauptmann befinde, davon einmal in der Verwendung eines Kompaniechefs, ohne bisher in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen worden zu sein.

Ein Hauptmann der Luftwaffe und ehemaliger Kompaniechef hatte bereits im Januar 2000 die zeitlichen Mindestvoraussetzungen für eine Beförderung erfüllt. Er beklagte, inzwischen drei weitere Verwendungen durchlaufen zu haben, ohne in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen worden zu sein. Sein Nachfolger auf seinem ehemaligen Kompaniechefdienstposten dagegen sei bereits sogar rückwirkend in A 12 eingewiesen worden.

Grund für die ausgebliebenen Einweisungen waren u. a. fehlende Planstellen. Die durch das Attraktivitätsprogramm zusätzlich zur Verfügung gestellten 1 760 Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 waren bereits seit April 2002 aufgebraucht. Für weitere Einweisungen verblieben nur noch die aufgrund von Dienstzeitbeendigungen bzw. Zurruhesetzungen zurückfließenden Planstellen. Diese reichten nicht aus, um alle Dienstposteninhaber in die Besoldungsgruppe A 12 einzuweisen. Das machte die Bildung von Beförderungsreihenfolgen erforderlich. Sie erfolgt seit April 2002 wieder nach dem streitkräfteeinheitlichen Verfahren gemäß Erlass BMVg – PSZ III 1 – Aktenzeichen 16 – 32 – 01/24 vom 22. Januar 1999. Dabei errechnet sich der Platz in der Reihenfolge aus den beiden Kriterien „Wertungsstufen der Leistungen im Beurteilungszeitraum der letzten drei Beurteilungen“ sowie

„der Dauer der Verwendung auf einem höherwertigen STAN-/ODP-Dienstposten“, der für die Einweisung Voraussetzung ist. Zu den Anwärtern für eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 12 zählen alle Offiziere nach einer mindestens dreijährigen Laufzeit im Dienstgrad Oberleutnant, die auf einem nach A 12 oder höher bewerteten Dienstposten verwendet werden. Eine Trennung der Anwärter nach Statusgruppen, Art der Verwendung/Vorverwendung oder Lebensalter erfolgt nicht.

Da die Beförderungsreihenfolge aufgrund von Zu- und Abgängen ständigen Änderungen unterliegt und die Anzahl der zukünftig zur Verfügung stehenden Planstellen nicht vorhersehbar ist, ist eine verbindliche Aussage zum Beförderungs-/Einweisungstermin für die Beförderungsanwärter nicht möglich. Es ist verständlich, wenn sich Betroffene mit dieser schlüssigen Erklärung nicht abfinden können, weil sie ja nicht mit einer Veränderung zu ihren Gunsten verbunden ist.

Lebensältere Hauptleute kritisierten, dass junge Oberleutnante besser beurteilt würden und deshalb im Hinblick auf Beförderungen nach A 12 an ihnen vorbeizögen.

Für sie ist es insbesondere unbefriedigend, dass trotz ihres erheblich höheren Dienstalters und der in der Regel längeren Verwendung auf einem höherwertigen Dienstposten häufig jüngere Offiziere direkt in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen werden. Sie sind der Auffassung, dass dabei Berufserfahrungen, Menschenkenntnis, Einsatzbereitschaft und Lebenserfahrung nicht hinreichend berücksichtigt würden.

Zwei Beispiele:

Ein Hauptmann des Heeres machte geltend, das derzeitige Bewertungsauswahlverfahren benachteilige diejenigen, die bereits länger auf einem Dienstposten säßen. Die inflationäre Anwendung des Beurteilungssystems führe zwangsläufig dazu, dass ein später beurteilter Kamerad für gleiche Leistungen eine, wenn auch nur in Nuancen, bessere Beurteilung erhalte.

Ein anderer Hauptmann äußerte die Ansicht, dass jüngere Offiziere in der Regel gut beurteilt würden, um Berufssoldat werden zu können. Diese erste Beurteilung werde dreifach gewertet. Hingegen werde ein älterer Offizier aufgrund seiner letzten drei Beurteilungen in die Reihenfolge eingebracht, wobei mindestens eine Beurteilung nach dem alten Beurteilungssystem erstellt worden sei. Das führe zu einer Benachteiligung der älteren Offiziere.

Eine Überprüfung dieser und anderer Eingaben ergab keinerlei Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung ehemaliger Kompaniechefs gegenüber jüngeren Offizieren bei der Berücksichtigung der Beurteilungen zur Erstellung der Eignungsreihenfolge. Dabei wird nicht verkannt, dass jedes Beurteilungssystem inflationären Tendenzen unterliegt.

Offen ist, ob Berufs- und Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und Einsatzbereitschaft bei der Beförderungsauswahl berücksichtigt werden sollten. Die vom Bundesministerium der Verteidigung eingesetzte Arbeitsgruppe hat die Prüfung dieses Gesichtspunktes in ihre Arbeit einbezogen. Es ist zu hoffen, dass dem Anliegen der Soldaten dabei Rechnung getragen werden kann.

2.1.1.3 Probleme im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Laufbahnen

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Fachdienstlaufbahnen kam es zu zahlreichen Eingaben an den Wehrbeauftragten.

Soldaten, die den Antrag auf Wechsel in die Laufbahn der Feldwebel noch vor dem 1. April 2002 gestellt hatten, fürchteten Nachteile zu erleiden. Sie wiesen u. a. darauf hin, dass sich ihre spätere Übernahme zum Berufssoldaten durch die nach neuem Laufbahnrecht zu absolvierende bis zu 21 Monate dauernde Maßnahme der Zivilen Aus- und Weiterbildung (ZAW) verzögern könne. Aus diesem Grunde wollten sie noch nach altem Laufbahnrecht ausgebildet werden.

Dazu ein Beispiel:

Ein Petent stellte im Januar 2002 einen Antrag auf Wechsel in die Feldwebellaufbahn. Bei der Bearbeitung des Antrags kam es zu Verzögerungen. Sein Antrag ging erst im Oktober 2002 bei der Stammdienststelle des Heeres ein. Da seit dem 1. April 2002 das neue Laufbahnrecht galt, wurde der Petent nun auch danach ausgebildet.
Dem gegenüber begehrte der Petent die Ausbildung nach altem Laufbahnrecht, weil er danach seine Ernennung zum Feldwebel ca. drei Jahre früher erreicht hätte.
Dem Begehren des Petenten konnte nicht entsprochen werden, weil der Dienstposten, auf den er eingeplant war, eine nach neuem Laufbahnrecht erforderliche zivilberufliche Qualifikation voraussetzt.

Andere Soldaten zweifelten die Notwendigkeit von Fortbildungsmaßnahmen an. Ursache hierfür waren Missverständnisse über die Voraussetzungen für die Laufbahn der Feldwebel des Fachdienstes.

Dazu ein Beispiel:

Mehrere Feldwebel der Luftwaffe waren nach altem Laufbahnrecht auf dem Dienstposten eines Nachschubmeisters und Schülers eingesetzt und für die Ausbildung zum Bürokaufmann eingeplant.

Im Zuge der Einführung der Laufbahn der Feldwebel des Fachdienstes wurden sie der Ausbildungs- und Verwendungsreihe eines Materialnachweisfeldwebels und Schülers zugewiesen. Vor dem Hintergrund dieser Zuweisung und der neuen Laufbahnverordnung hielten sie die von ihnen im Herbst 2002 absolvierte Ausbildung zum Bürokaufmann für überflüssig. Dabei unterlagen sie einem Irrtum.

Nach der einschlägigen Weisung für die Luftwaffe haben Feldwebelanwärter für die Laufbahn der Feldwebel des Fachdienstes, die ohne eine für ihre militärische Verwendung nutzbare zivilberufliche Ausbildung eingestellt worden sind, eine zivilberuflich anerkannte Ausbildung auf Gesellen- oder Facharbeiterniveau zu absolvieren, die ihrer militärischen Verwendung zugeordnet ist.

Keiner der Petenten verfügte vor der Ausbildung zum Bürokaufmann über eine solche Qualifikation. Deshalb mussten sie die Ausbildung auch nach neuem Laufbahnrecht absolvieren. Im Zuge der Eingabebearbeitung wurden sie darüber aufgeklärt.

Eine Vielzahl von Unteroffizieranwärtern, Unteroffizieren und Stabsunteroffizieren beklagte sich darüber, dass ihnen als Fachunteroffizieren eine Verlängerung ihrer Dienstzeit von vier auf acht Jahre abgelehnt worden war. Das Vorbringen traf zu. Nach Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. Dezember 2002 war eine Weiterverpflichtung auf eine Dienstzeit von acht Jahren für Unteroffiziere des Fachdienstes mit einem militärisch verwertbaren Berufsabschluss ausgeschlossen.

Der Erlass wurde im Zuge der Überprüfung teilweise rückgängig gemacht. Einem Teil der betroffenen Unteroffiziere konnte dadurch eine Weiterverpflichtung auf acht Jahre ermöglicht werden.

Ein weiteres Problem ergab sich aus der Tatsache, dass zivile Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen noch nicht in vollem Umfang umgesetzt werden konnten.

Ein Beispiel:

Ein Sanitätsfeldwebel und Sanitätsgruppenführer äußerte sein Unverständnis darüber, dass er seit seiner Bewerbung für die Ausbildung zum Rettungsassistenten im September 2002 immer noch nicht in die zivile Aus- und Weiterbildung zum Rettungsassistenten eingesteuert worden sei.

Ursache dafür war, dass einem Bedarf von 1 900 Qualifizierungsmaßnahmen zum Rettungsassistenten nur 265 Ausbildungsplätze gegenüberstanden. Das Fehl an Ausbildungsplätzen war darauf zurückzuführen, dass die geplante Ausbildungsstruktur im Bereich des Sanitätsdienstes noch nicht vollständig eingenommen werden konnte. Der erhöhte Ausbildungsplatzbedarf wurde dem Bundesministerium der Verteidigung gemeldet. Dieses ist bemüht, die erforderliche Anzahl von Ausbildungsplätzen sicherzustellen.

2.1.1.4 Einplanung

Mit der Neuordnung der Laufbahnen ist auch das Verfahren der Zulassung zur Feldwebellaufbahn verändert worden. Während früher Auswahllisten erstellt wurden, werden Bewerber jetzt unmittelbar nach erfolgreicher Eignungsfeststellung durch die Zentren für Nachwuchsgewinnung auf freie Dienstposten eingeplant. Durch dieses Verfahren sind angesichts des hohen qualifizierten Bewerberaufkommens die Feldwebeldienstposten auf Jahre hinaus besetzt. Für neue Bewerber stehen deshalb nur wenige Dienstposten zur Einplanung zur Verfügung.

Dazu zwei Beispiele:

Im Juli 2002 bewarb sich ein Stabsunteroffizier um den Wechsel in die Laufbahn der Feldwebel. Im Oktober 2002 wurden die Feldwebeleignung durch das Zentrum für Nachwuchsgewinnung festgestellt und die Unterlagen zur Einplanung an die zuständige Stammdienststelle abgegeben. Im November 2002 wurde der Antrag aus Bedarfsgründen abschlägig beschieden.
Eine erneute Bewerbung vom Februar 2003 wurde ebenfalls aus Mangel an Bedarf abgewiesen.
Im Mai 2003 beantragte der Soldat wiederum den Wechsel in die Feldwebellaufbahn. Die daraufhin im Juni 2003 eingeleitete Prüfung ergab schließlich eine Einplanungsmöglichkeit.

In einem anderen Fall bewarb sich ein Stabsunteroffizier im Januar 2003 für die Laufbahn der Feldwebel. Im April 2003 stellte die zuständige Stammdienststelle die grundsätzliche Eignung fest, teilte dem Soldaten aber im Mai 2003 mit, dass eine Einplanung aus Bedarfsgründen nicht möglich sei. Aufgrund des nahenden Dienstzeitendes am 31. August 2003 wurde ihm empfohlen, sich nach seinem Ausscheiden über das zuständige Zentrum für Nachwuchsgewinnung erneut zu bewerben. Erst im Rahmen einer nochmaligen Überprüfung konnte im Juli 2003 eine Einplanungsmöglichkeit gefunden werden.

Dass Dienstposten weitgehend besetzt sind, trifft insbesondere geeignete Bewerber mit einer abgeschlossenen, auch militärisch nutzbaren zivilen Berufsausbildung. Ihre Einstellung als Feldwebel/Bootsmann ist in vielen Fällen mangels freier Dienstposten nicht möglich. Dagegen haben Bewerber ohne eine abgeschlossene zivile Ausbildung bessere Chancen, weil sie eine Feldwebelstelle erst in mehreren Jahren benötigen.

Eines der Ziele des Attraktivitätsprogramms – Einstellung qualifizierter Bewerber mit Berufsausbildung als Unteroffizier oder Feldwebel – geht damit derzeit ins Leere.

Aus der Truppe wurden im Berichtsjahr immer wieder Klagen laut, durch die Zentralisierung der Einplanung bei den Zentren für Nachwuchsgewinnung Einfluss auf die Auswahl von Feldwebelanwärtern verloren zu haben. Geeignete Bewerber aus der Truppe würden immer weniger berücksichtigt; dabei seien sie häufig besser geeignet als die von den Zentren für Nachwuchsgewinnung eingestellten Soldaten.

Der Vorwurf trifft so nicht zu. Für geeignete Bewerber aus der Truppe kann bei entsprechender Meldung an die Zentren für Nachwuchsgewinnung schon vor der Eignungsfeststellung ein Dienstposten blockiert werden. Diese Möglichkeit ist wegen der derzeit geringen Zahl an offenen Dienstposten allerdings eingeschränkt. Das gilt aber nicht nur für Bewerber aus der Truppe, sondern für Feldwebelanwärter insgesamt.

Die Behauptung, Bewerber aus der Truppe seien häufig besser geeignet, wird durch die Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfungen an den Zentren für Nachwuchsgewinnung nicht belegt. Durchschnittlich schneiden dort Bewerber aus der Truppe nicht besser ab. Es bleibt die Frage, ob die Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfungen auch im Hinblick auf die Praxistauglichkeit der Bewerber aussagekräftig sind.

2.1.1.5 Mängel bei der Antragsbearbeitung

Im Bereich der Bearbeitung von Anträgen kam es zu Versäumnissen und Verzögerungen. Das führte zu Eingaben von Soldaten.

Teilweise lagen die Mängel im Bereich der Bearbeitung durch die Truppe.

Dazu ein Beispiel:

Im März 2002 beantragte ein Stabsunteroffizier der Feldjägertruppe eine Weiterverpflichtung und seine Übernahme in die Laufbahn der Feldwebel.

Der seinerzeit für die Bearbeitung und Weiterleitung des Antrages zuständige Vertreter seines Kompaniefeldwebels ließ den Antrag unbearbeitet liegen. Bearbeitung und Weiterleitung des Antrages durch die Kompanie erfolgten erst nach Rückkehr des Kompaniefeldwebels aus einem Auslandseinsatz im Januar 2003. In der Folgezeit kam es zu weiteren Verzögerungen, namentlich bei der zeitgerechten Aushändigung der Ausbildungsplanungsunterlagen an den Soldaten durch die Kompanie sowie der Bearbeitung des Weiterverpflichtungsantrages durch die Stammdienststelle des Heeres. Der Stabsunteroffizier verlor dadurch das Vertrauen in die für die Bearbeitung zuständigen Dienststellen, zog seinen Antrag zurück und entschied sich für die Aufnahme einer Tätigkeit bei der Polizei, die ihm zwischenzeitlich angeboten worden war.

Zu Verzögerungen im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen kam es auch infolge der Umgliederung der Bundeswehr.

Zwei Beispiele:

Der Antrag eines Petenten auf Wechsel in die Laufbahngruppe der Feldwebel des Sanitätsdienstes war im Oktober 2002 bei der zuständigen Stammdienstelle der Luftwaffe (SDL) eingegangen. Aufgrund der Auflösung des zuständigen Dezernates in der SDL und der Verlegung der Personalbearbeitung für alle Soldaten des Zentralen Sanitätsdienstes sowie des Sanitätsdienstes der Luftwaffe zur Stammdienststelle des Heeres musste die Bearbeitung von Anträgen von Anfang Dezember 2002 bis Mitte Januar 2003 eingestellt werden.
Nach Abgabe des Antrages an die Stammdienststelle des Heeres kam es dort aufgrund von Umgliederungsmaßnahmen zu weiteren Verzögerungen von mehr als acht Wochen. Wegen der Verzögerungen zog der Soldat seinen Antrag wieder zurück.

Im Januar 2003 beantragte ein Stabsunteroffizier seine Weiterverpflichtung als SaZ 8 und seine Versetzung. Als er Ende März 2003 bei dem S 1-Offizier seines Bataillons nach dem Bearbeitungsstand fragte, fand man seinen Antrag in einem größeren Stapel bisher unbearbeiteter Anträge. Nach weiteren drei Monaten war über den Antrag noch nicht entschieden.
Anfang Juli 2003 wandte sich der Soldat deshalb an den Wehrbeauftragten. Danach erfolgte die Weiterverpflichtung und Versetzung zum 1. August 2003.

Begründet wurde die lange Bearbeitungszeit damit, dass der Petent seinen Antrag zu einem ungünstigen Zeitpunkt gestellt habe, als sein Bataillon umgegliedert worden sei. Darüber hinaus wurde dem Soldaten vorgehalten, er habe sich zur Klärung der Angelegenheit weder an seinen Vorgesetzten noch an seine Vertrauensperson gewandt.

Die Erklärung vermag nicht zu überzeugen. Anträge sind von den zuständigen Dienststellen völlig unabhängig von Nachfragen oder Erinnerungen des Antragstellers selbständig und zeitgerecht zu bearbeiten.

Die Bearbeitung von Bewerbungen durch die Zentren für Nachwuchsgewinnung war auch im Berichtsjahr Gegenstand von Kritik. Unteroffiziere und Mannschaften klagten über zu lange Wartezeiten bei der Bewerbungsbearbeitung. Hierfür gab es verschiedene Ursachen.

Die Zahl der Bewerber für die Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere und Feldwebel war im Berichtsjahr groß. Insgesamt gingen über 45 000 Anträge ein.

Das bedeutete eine nach wie vor hohe Arbeitsbelastung. Hinzu kam, dass den Zentren für Nachwuchsgewinnung, wie bereits im letzten Jahr berichtet, ohne entsprechende Personalverstärkung zusätzlich die Eignungsfeststellung von „Laufbahnwechslern“ in die Laufbahn der Feldwebel zugeschrieben worden war.

Zur Abhilfe wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Das Personal in den Dezernaten, in denen Bewerbungen bearbeitet werden, wurde aufgestockt. Es wurden zeitlich befristet zusätzliche Prüfgruppen eingerichtet. Ab Februar 2003 wurde eine so genannte erweiterte Vorauswahl eingeführt. Danach werden Bewerber, die über keinen Hauptschulabschluss oder einen Hauptschulabschluss ohne Berufsabschluss verfügen und Bewerber für die Wiedereinstellung, die älter als 25 Jahre sind und für die sich in der Stellenbörse kein Bedarf abzeichnet, nicht mehr zur Eignungsfeststellung geladen.

Ab März 2003 wurde die Möglichkeit geschaffen, höher qualifizierte Bewerber vorrangig gegenüber schlechter qualifizierten einzuladen. Für Bewerber, die noch nicht gemustert waren, wurde die ärztliche Untersuchung und der computergestützte Eignungs- und Verwendungstest bei den Kreiswehrersatzämtern durchgeführt.

Unteroffiziere/Stabsunteroffiziere, für die bereits einmal in diesem Dienstgrad eine Beurteilung erstellt worden war, wurden ausnahmsweise von den jeweiligen Stammdienststellen zur Feldwebellaufbahn zugelassen, ohne dass eine persönliche Vorstellung beim Zentrum für Nachwuchsgewinnung erforderlich war.

Diese eigentlich sinnvollen Maßnahmen reichen aber nicht aus, die Bearbeitungsdauer bei den Zentren für Nachwuchsgewinnung nachhaltig zu verkürzen. Weiterer Handlungsbedarf ist gegeben.

Bei der Bearbeitung von Anträgen von Soldaten auf Übernahme in die Laufbahn eines Offiziers des Truppendienstes/Sanitätsdienstes kam es teilweise zu schwerwiegenden Mängeln und Versäumnissen.

Bei Bewerbungen aus der Truppe ist die Erstellung der Bewerberakte grundsätzlich Aufgabe des Disziplinarvorgesetzten des Bewerbers, der die vollständigen Bewerberunterlagen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zur Stellungnahme und Weiterleitung an das Personalamt der Bundeswehr vorzulegen hat.

Einige Bewerber beklagten, dass sie nicht richtig informiert, ihre Bewerbungsunterlagen nicht zeitgerecht bearbeitet oder durch die Truppe unvollständig an das Personalamt der Bundeswehr weitergeleitet worden seien. Tatsächlich fehlten z. B. Stellungnahmen der Vorgesetzten zum Laufbahnwechsel, die erforderliche Laufbahnbeurteilung, das ärztliche Begutachtungsergebnis (BA 90/5) oder es wurden die vom Personalamt der Bundeswehr angeforderten Unterlagen nicht nachgereicht.

In einigen Fällen konnten Bewerber dadurch zunächst nicht zum Einstellungstermin 2003 oder bis zu ihrem festgesetzten Dienstzeitende in das Auswahlverfahren eingebracht werden.

Auch wenn es sich nur um eine geringe Anzahl von Vorgängen handelt, so sollte auch zukünftig nachhaltig darauf hingewirkt werden, dass die Fehlerrate minimiert wird. Insbesondere sollte das mit den Bewerbungsvorgängen befasste Personal mit den einschlägigen Vorschriften vertrauter gemacht werden.

Erfreulich war die Bereitschaft des Personalamtes der Bundeswehr, auch bei Terminüberschreitung diejenigen Bewerber zu berücksichtigen, deren Bewerbungsunterlagen ohne eigenes Verschulden nach Ablauf der Meldefrist vorgelegt wurden. Nach erfolgreichem Bestehen des Auswahlverfahrens konnte eine Ausnahmeregelung herbeigeführt werden; nach dieser Regelung konnten die Bewerber ihren Dienst als Offizieranwärter zum nächstmöglichen Einstellungstermin aufnehmen.

2.1.2 Ausbildung

Ausbildung soll nach der ZDv 10/1 u. a. „… die Bereitschaft und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte für einen Einsatz sicherstellen“. Im Einsatz hängt die Erfüllung des Auftrags und die Sicherheit der Soldaten ganz wesentlich von ihren im Rahmen der Ausbildung erlangten Kenntnissen und Fähigkeiten ab. Der Ausbildung kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

Erfolgreiche Ausbildung setzt die erforderliche Zeit, ausgebildetes Personal und vorhandenes und einsatzbereites Ausbildungsmaterial voraus. Daran hat es im Berichtsjahr in nicht wenigen Einheiten und Verbänden gefehlt. Engagement und Improvisationsvermögen der Ausbilder und Vorgesetzten konnten diese Mängel oft nicht ausgleichen.

2.1.2.1 Zeit

Ausreichende Zeit ist notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung des Soldaten, in Gruppe, Zug, Einheit und Verband. Im Berichtsjahr wurde die für die Ausbildung zur Verfügung stehende Zeit in vielen Einheiten und Verbänden durch zusätzliche Aufträge verkürzt, namentlich durch Auslandseinsätze einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung, Abstellungen zu Kontingentausbildungen im Inland und die Bewachung von US-Einrichtungen und -Liegenschaften. Das in den Standorten verfügbare Personal wurde darüber hinaus in vielen Fällen durch Umgliederungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Strukturreform zeitlich belastet. Ausbildung kam dadurch zu kurz.

Zwei Beispiele:

Ein Panzerbataillon mit knapp 500 Soldaten hatte 106 Soldaten für sechs Monate Einsatz zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeit abzustellen. 90 weitere Soldaten wurden durch die Bewachung von US-Kasernen gebunden. Durch die zur Erfüllung dieses Auftrags notwendige Wachausbildung, den Wachauftrag selbst und die Vorbereitung einer technischen Materialprüfung konnten nach Aussage des stellvertretenden Bataillonskommandeurs nahezu zwei Rekrutenjahrgänge keine Ausbildung am Kampfpanzer Leopard erhalten. Das Ausbildungsdefizit – so der stellvertretende Kommandeur – treffe im Übrigen auch die Ausbilder selbst. Sie schnitten bei Übungen wegen fehlender Praxis gegenüber Kameraden aus anderen Verbänden schlechter ab. Das wirke sich auf ihre Laufbahn bis hin zu geringeren Chancen beim Antrag auf Übernahme als Berufssoldat aus.

In einem Panzerpionierbataillon wurde die Spezialausbildung durch die Abstellung von Personal für die Vorbereitung und Durchführung der Bewachung von US-Liegenschaften beeinträchtigt. Daneben musste die Überprüfung des Ausbildungsstandes der Grundwehrdienstleistenden durch eine Gefechtsübung abgesagt werden, weil Teile der Ausbilder zur Ausbildung von Einsatzkontingentsoldaten gebunden waren.

2.1.2.2 Personal

Ausbildung leidet auch, wenn es an geeignetem Fachpersonal fehlt.

In einem Transportbataillon befanden sich 50 % der Offiziere im Auslandseinsatz. Diese fehlten als erfahrene Fachkräfte im Rahmen der Ausbildung und Inübunghaltung im Inland. Darüber hinaus waren in diesem Bataillon nur 59 % der Dienstposten für Unteroffiziere ohne Portepée und 49 % der Stellen für Soldaten auf Zeit bzw. freiwillig länger Wehrdienst Leistender besetzt.

In einem Fernmeldeaufklärungsregiment, das im Rahmen der Umgliederung einen erheblichen Personalaufwuchs erfahren sollte, waren 57 % der Dienstposten für Unteroffiziere ohne Portepée nicht besetzt.

Zwei besondere Probleme im Rahmen der Ausbildung warf der Einsatz von Unteroffizieren des allgemeinen Fachdienstes auf.

Bewerber, die nach bestandener Prüfung an den Zentren für Nachwuchsgewinnung als Unteroffiziere in die Truppe eintreten, haben, wenn sie noch nicht über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen, Anspruch auf eine zivile Aus- bzw. Weiterbildung, die so genannte ZAW-Maßnahme.

Während der Durchführung der ZAW-Maßnahmen fehlen die Soldaten in den Stammeinheiten. Diese Engpässe gibt es nur beim Heer. Dort besetzen Unteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes ohne Portepée ordentliche Dienstposten, auf denen sie während der bis zu 21 Monate dauernden ZAW-Maßnahme in ihren Einheiten nicht verfügbar sind.

In dieser Zeit müssen ihre Aufgaben von Kameraden, oft altgedienten erfahrenen Unteroffizieren mit wahrgenommen werden. Teilweise werden auch Mannschaftsdienstgrade dazu herangezogen. Ein solcher Ausgleich ist in vielen Verbänden auf Dauer allerdings nicht leistbar.

Zwei Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier (S 1-Uffz) berichtete, dass in seinem Bataillon acht Soldaten durch ZAW-Maßnahmen gebunden seien. Besonders betroffen davon sei die 3. Kompanie, die geschlossen in einen Auslandseinsatz gehe. Das ZAW-bedingte Fehl an Unteroffizieren werde dazu durch Abstellung entsprechender Unteroffiziere aus anderen Kompanien abgedeckt. Dieses Vorgehen verhindere allerdings eine kontinuierliche Planung und Ausbildung. Ausbildungsteams mit gleichbleibendem Personal und fester Gemeinschaft könnten sich dadurch nicht bilden.

Ein Batteriefeldwebel eines Panzerartillerielehrbataillons betonte, dass die Aufträge in Batterien mit hohem Fachunteroffizieranteil in Zeiten ihrer Abwesenheit wegen ZAW-Maßnahmen von dem verbleibenden Personal nur schwer erfüllt werden könnten. Diese Situation werde sich mit dem Ausscheiden älterer Unteroffiziere noch verschärfen.

Das zweite Problem ergibt sich aus der auf fachliche Aufgaben beschränkten Einsetzbarkeit der Fachunteroffiziere. Nach dem neuen Laufbahnkonzept sind sie für die Wahrnehmung truppendienstlicher Aufgaben nicht vorgesehen und nicht ausgebildet. Für allgemeine Ausbildungsvorhaben, beispielsweise im Rahmen der Grundausbildung oder Routineaufgaben wie Wachdienste stehen sie damit grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Aufgrund bestehenden Personalmangels konnten viele Einheiten und Verbände auf die Heranziehung von Fachunteroffizieren zu solchen Diensten jedoch nicht verzichten. Sie versuchten, den Ausbildungsmangel durch eine entsprechende Nachschulung in der Truppe auszugleichen.

Diese Art der Selbsthilfe ist auf Dauer nicht tragbar. Das Problem ist vom Führungsstab der Streitkräfte erkannt. Eine Nachsteuerung ist vorgesehen und auch dringend geboten.

2.1.2.3 Material

Die Ausbildung beeinträchtigten auch Mängel bei der Materiallage.

Dazu einige Beispiele:

Einem Panzerbataillon standen nach der aktuellen STAN über 44 Kampfpanzer zur Verfügung. Zehn Kampfpanzer davon waren langzeitgelagert und konnten daher nicht eingesetzt werden. Darüber hinaus hatte das Bataillon eine Reaktionskräftekompanie aufstellen müssen, die weitere 14 Kampfpanzer beanspruchte. Von den verbleibenden Fahrzeugen war ein nicht unerheblicher Teil in der umlaufenden Instandsetzung. Ein Kompaniefeldwebel berichtete, dass für seine Kompanie zur Spezialausbildung statt der vorgesehenen 14 Kampfpanzer nur sechs zur Verfügung stünden.

Bei einem Jägerbataillon war der Zustand von Transportpanzern kritisch. Zu Ausbildungszwecken stand nur ein funktionstüchtiges Fahrzeug zur Verfügung. Alle anderen befanden sich in der Instandsetzung oder standen zur Instandsetzung an. Diese Mängel wurde im Rahmen der Überprüfung von der höheren Kommandostelle im Wesentlichen bestätigt. Als Ursachen wurden die starke Nutzung der Geräte, reduzierte Kapazitäten in den Instandsetzungsdiensten sowie die vorrangige Ersatzteilversorgung im Auslandseinsatz genannt.

Aus einem Fernmeldebataillon wurde berichtet, dass eine Kompanie nicht mit dem Gewehr G 36 und mit der Pistole P 1 ausgestattet sei; es stünden lediglich defekte Gewehre G 3 zur Verfügung. Darüber hinaus fehle in zwei Kompanien das für einzelne Teileinheiten vorgesehene Fernmeldegerät, mit dessen Zulauf in einem Fall bis Ende 2004, in einem anderen Fall frühestens ab 2006 zu rechnen sei. Gleichwohl seien Soldaten des Verbandes im kommenden Jahr für Auslandseinsätze vorgesehen. Das mache eine Ausbildung in den hunderte von Kilometern entfernten Standorten Altenstadt, Dessau, Gerolstein oder Kastellaun nötig.

In einer Einheit mit 32 Schießgeräten für die Panzerfaust waren nur zweieinhalb einsatzbereit. Für die Instandsetzung der defekten Geräte war kein Geld vorhanden. Dementsprechend wurde auch kein Gruppengefechtsschießen durchgeführt. Bei anderen Verbänden konnte ein Mindestmaß an Ausbildung stattfinden.

Der Kompaniechef einer Feldjägerkompanie schilderte, dass ein hoher Prozentsatz der Soldaten in Deutschland an Splitterschutzwesten ausgebildet werde, die es im Einsatzland nicht gebe. Dort würden Bristol-Schutzwesten Verwendung finden, die sich von der Konstruktion und Handhabung her von den im Inland zur Verfügung stehenden Westen unterschieden.
Auch die von Personenschutzkommandos gefahrenen sondergeschützten Kraftfahrzeuge stünden für die Ausbildung im Inland nicht zur Verfügung. Die Soldaten würden deshalb erst im Einsatzland in den Gebrauch dieser Fahrzeuge eingewiesen.

Die geschilderten Mängel können im Interesse der Bundeswehr und der Soldaten nicht hingenommen werden. Sie müssen abgestellt werden. Überdies wirken sie sich negativ auf die Motivation aus, wie durch folgende Beispiele belegt wird:

Ein Major, Chef einer Feldjägerkompanie, erklärte, dass in seinem Verband lediglich 15 % der Unteroffiziere Interesse an einer Übernahme zum Berufssoldaten hätten.

Von den vier Offizieren seiner Kompanie wolle keiner Berufssoldat werden. Er führe dies u. a. auch auf Probleme im Ausbildungsbetrieb zurück.

Der Kommandeur eines Fernmeldebataillons führte erhebliche Motivationsverluste seiner Soldaten auf die unzureichende materielle Ausstattung seines Bataillons zurück.

In einem Panzerbataillon erklärten mehrere Offiziere, keinen Antrag auf Übernahme als Berufssoldat stellen zu wollen. Als Gründe führten sie dafür u. a. erhebliche Ausbildungseinschränkungen aufgrund fehlenden Materials an.

2.1.3 Frauen in den Streitkräften

Seit drei Jahren können Frauen in den Streitkräften entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung in allen Verwendungsreihen Dienst leisten. Ihr Anteil an der Gesamtstärke der Bundeswehr ist im Berichtsjahr von 3,97 % im Jahr 2002 auf 4,71 % weiter angestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 18,6 %.

Durchschnittlich leisteten ca. 9 000 Soldatinnen als Zeit- oder Berufssoldaten Dienst in den Streitkräften, davon 56,25 % im Sanitäts- und 43,75 % im Truppendienst.

Auch die Zahl der Bewerberinnen stieg im Berichtsjahr an. Insgesamt bewarben sich 9 112 Frauen für den Dienst in den Streitkräften, davon 3 514 für den Sanitäts- und 5 598 für den Truppendienst. Im Jahr davor waren es insgesamt 8 835, davon 3 297 für den Sanitäts- und 5 538 für den Truppendienst.

Nach Laufbahngruppen aufgeteilt stellen sich die Zahlen der Bewerberinnen wie folgt dar: Offiziere 2 040 (2002 2 611), Unteroffiziere und Mannschaften 7 072 (2002 6 224).

Grundsätzlich lagen Bewerbungen von Frauen für alle Verwendungsreihen vor.

Anfang des Jahres veröffentlichte das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr erste Ergebnisse einer im Jahre 2001 eingeleiteten Begleituntersuchung zur Integration von Frauen in die Bundeswehr.

Nach einer ersten Auswertung kommt das Institut zu der Feststellung, dass die soziale Integration fortgesetzt und vertieft werden müsse. Handlungsbedarf wird nach der Studie insbesondere im Bereich der Vereinbarkeit von Familie/Partnerschaft und Beruf gesehen.

Diese Feststellungen decken sich weitgehend mit den Erkenntnissen des Wehrbeauftragten.

2.1.3.1 Bewerberinnenberatung

Bei Gesprächen mit Soldatinnen im Rahmen von Truppen- und Informationsbesuchen stand die Laufbahnberatung erneut in der Kritik.

Soldatinnen beklagten sich wiederholt, dass Zentren für Nachwuchsgewinnung ihre Verwendungswünsche nicht berücksichtigt hätten. Sie seien in bestimmte Verwendungsreihen hineingedrängt worden, ohne ausreichend über deren Inhalte aufgeklärt worden zu sein.

Bewerberinnen für die Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere machten erneut geltend, über die Möglichkeit einer widerruflichen Verpflichtungserklärung nicht hinreichend unterrichtet worden zu sein.

Ein Beispiel:

Ein Unteroffizier (w) erklärte, in ihrem Fall sei nur deshalb eine widerrufliche Verpflichtungserklärung möglich geworden, weil sie zuvor privat von dieser Möglichkeit erfahren habe. Eine diesbezügliche Beratung habe im Zentrum für Nachwuchsgewinnung nicht stattgefunden. Nur aufgrund ihrer hartnäckigen Nachfrage habe sie letztendlich ihr Recht in Anspruch nehmen können.

Eine Auswertung der Verpflichtungserklärungen ergab, dass ca. 80 % der Offizierbewerberinnen eine widerrufliche Verpflichtungserklärung abgegeben hatten; bei den Bewerberinnen für die Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere dagegen waren es nur ca. 1,5 %.

Das Bundesministerium der Verteidigung erklärte dazu, erste Informationen zur Möglichkeit einer widerruflichen Verpflichtungserklärung gäben bereits die Wehrdienstberater.

Eine detaillierte Darstellung der Laufbahnen und ihrer Voraussetzungen einschließlich der Möglichkeit einer widerruflichen Verpflichtungserklärung sei im Folgenden Gegenstand der Einweisungsveranstaltungen an den Zentren für Nachwuchsgewinnung (ZNwG). Darüber hinaus erfolge ein weiterer Hinweis im Zuge der Einplanung durch die ZNwG. Das Gleiche gelte an der Offizierbewerberprüfzentrale.

Diese Aufklärungsbemühungen sind zu begrüßen. Indes erreichten sie offenbar Bewerberinnen für die Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere in vielen Fällen nicht.

Zur Lösung des Problems hat der Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr einen Vorschlag des Wehrbeauftragten vom Januar 2004 aufgegriffen. Zukünftig sollen allen Bewerberinnen im konkreten Einplanungsgespräch beide Verpflichtungserklärungen, die widerrufliche und die unwiderrufliche, vorgelegt werden. Die Bewerberinnen sollen dadurch nochmals auf die bestehenden Möglichkeiten hingewiesen werden.

2.1.3.2 Integration im Dienst

Die Integration von Frauen in die Bundeswehr verläuft positiv. Die seit 2001 in allen Verwendungen in der Bundeswehr tätigen Soldatinnen sind durchweg hoch motiviert und stehen in der Gesamtbewertung der Leistungen ihren männlichen Kameraden nicht nach.

Einzelne männliche, insbesondere lebensältere Soldaten stehen einer uneingeschränkten Verwendung von Frauen in der Bundeswehr weiterhin skeptisch gegenüber. Die Frauen hingegen sehen die Integration auf einem guten Weg. Sie erwarten, nicht bevorzugt zu werden.

Im Umgang mit ihren männlichen Kameraden und Vorgesetzten sehen die meisten Soldatinnen keine Probleme.

In einzelnen Fällen wurde das Verhältnis von weiblichen Soldaten zu Vorgesetzten oder Kameraden durch unangemessenes Auftreten belastet.

Hierzu zwei Beispiele:

Eine Petentin wurde von einem Oberfeldwebel im Beisein ihrer Kameraden als faul beschimpft und dazu aufgefordert, „ihren fetten Arsch“ zu bewegen, um einen Schlüssel zu suchen. Das war eine Demütigung und eine Verletzung der Würde als Frau.
Der Oberfeldwebel entschuldigte sich bei der Petentin. Gegen ihn wurde eine zur Bewährung ausgesetzte Disziplinarbuße verhängt.

Ein Hauptfeldwebel befragte Kameraden über eine Hauptgefreite wie folgt: „Hat die einen Slip an? Wer ist die Muschi? Wie war die Nacht mit ihr?“ Die Hauptgefreite fühlte sich dadurch sexuell belästigt. Das war zugleich eine Beleidigung. Gegen den Hauptfeldwebel wurde ebenfalls eine Disziplinarbuße verhängt.

Fälle dieser Art machen deutlich, dass die Fortsetzung und Vertiefung des bereits praktizierten Gendertrainings sinnvoll ist. Die Bundeswehr hat dies erkannt und deshalb an 26 Bundeswehrfachschulen die Durchführung eines Seminars „Partnerschaftlich Handeln“ in Auftrag gegeben. Das Seminar dient dazu, Vorgesetzte und Soldatinnen und Soldaten für den kameradschaftlichen Umgang miteinander zu stärken.

2.1.3.3 Gleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten

Nach der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ sind bisher ausschließlich männliche Soldaten verpflichtet, kurze Haare zu tragen. Darüber hinaus erlaubt die ZDv 37/10 „Anzugsordnung für Soldaten der Bundeswehr“ Soldatinnen, außerhalb des Einsatzes zur Uniform dezenten Schmuck zu tragen. Ihren männlichen Kameraden ist insoweit nur das Tragen von zwei Fingerringen, einer Krawattennadel und zweier Manschettenknöpfe erlaubt.

Soldaten beiderlei Geschlechts haben diese beiden Regelungen gegenüber dem Wehrbeauftragten – wie schon im Jahr zuvor – als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz kritisiert.

Das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr hat dazu im Berichtsjahr das von ihm angekündigte Gutachten vorgelegt. Bezüglich der Haartracht lassen die vom Institut durchgeführten Befragungen keinen eindeutigen Trend erkennen. Einer mehrheitlichen Zustimmung zu einheitlichen Regelungen für Männer und Frauen steht die ebenfalls mit Mehrheit geäußerte Meinung gegenüber, der zufolge eine Änderung der geltenden Bestimmungen zur Haar- und Barttracht nicht notwendig sei.

Im Hinblick auf das Tragen von Schmuck hat sich eine knappe Mehrheit der Befragten gegenüber dem Institut für eine Gleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten ausgesprochen. Ungeachtet dessen sprachen sich wegen der Gefahr von Verletzungen oder Infektionen nahezu die Hälfte der Befragten gleichzeitig für ein generelles Schmucktrageverbot aus.

Das Bundesministerium der Verteidigung wertet derzeit die umfangreiche Studie aus, um danach über gegebenenfalls erforderliche Änderungen der geltenden Bestimmungen zu entscheiden.

In der Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts wurde auch nach dem Wunsch einer Änderung des Dienstanzuges gefragt.

Die dazu befragten Soldatinnen sprachen sich mit großer Mehrheit (über 85 %) dafür aus, dass die Hose die Grundform des Dienstanzuges bilden sollte. Dagegen kritisierten sie Schnitt und Passform sowohl des Dienst- als auch des Feldanzuges.

Entsprechende Kritik wurde von Soldatinnen im Berichtsjahr auch an den Wehrbeauftragten herangetragen.

Eine bereits im Jahr 2000 eingerichtete Koordinierungsgruppe „Bekleidung“ erarbeitet derzeit Verbesserungen für die Tuchbekleidung der Soldaten. Es wird davon ausgegangen, dass die neuen Uniformen frühestens Ende 2004 an die Soldatinnen und Soldaten ausgegeben werden können.

Kein Änderungsbedarf besteht dagegen offensichtlich im Hinblick auf eine geschlechtsspezifische Anredeform. Über 90 % der dazu vom Streitkräfteamt befragten Soldatinnen fühlen sich in der bisherigen Form richtig angesprochen.

2.1.3.4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnen für Soldatinnen und Soldaten immer größere Bedeutung. Dies zeigt sich u. a. an den im Berichtsjahr an den Wehrbeauftragten herangetragenen Fragen. Im Einzelnen ging es um eine familienorientierte Umsetzung bestehender Vorschriften, Auswirkungen von Schwangerschaften auf den Dienst und weiterführende Fragen nach flexibleren Arbeitszeiten, Teilzeitbeschäftigung und Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Der Dienst in den Streitkräften ist für Soldatinnen und Soldaten wie auch ihre Angehörigen mit großen Belastungen verbunden. Nicht immer ist es leicht, Dienst und Familienleben, insbesondere Kinderbetreuung und Kindererziehung, miteinander zu verbinden. Muss ein Soldat kurzfristig für seinen Ehepartner bei der Kinderbetreuung einspringen, so kann der Vorgesetzte dazu Freistellung vom Dienst oder Sonderurlaub gewähren. Vorgesetzte sollten diese Möglichkeit nutzen und dem Anliegen der Soldaten dabei Verständnis entgegenbringen. Das ist im nachfolgenden Fall nicht geschehen:

Ein Stabsunteroffizier beklagte sich darüber, dass ihm sein Kompaniechef Schwierigkeiten bei der Gewährung von Sonderurlaub zur Betreuung seines Kindes bereitet habe. Anlass für den Antrag war, dass die Ehefrau des Stabsunteroffiziers stationär ins Krankenhaus eingeliefert

werden musste. Der Kompaniechef bestand zunächst darauf, dass der Kindesvater sich erst um eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit kümmern solle; er erklärte, man sei hier nicht im Kindergarten. Schließlich erhielt der Soldat doch den Sonderurlaub. Wegen seines zunächst unangemessenen Verhaltens wurde der Kompaniechef belehrt.

Zu den Auswirkungen einer Schwangerschaft auf ihren Dienst haben Soldatinnen aus allen Teilstreitkräften im Berichtsjahr konkrete Fragen an den Wehrbeauftragten herangetragen. Im Einzelnen wurden folgende Probleme angesprochen:

Soldatinnen erkundigten sich danach, was dienstlich geschehe, wenn Bewerberinnen zwischen ihrer Annahme beim Zentrum für Nachwuchsgewinnung und der Einstellung bei der Bundeswehr schwanger würden.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, dass nach den bisher geltenden Aufnahmebestimmungen die Einstellung schwangerer Bewerberinnen ausgesetzt werde, weil eine Schwangerschaft zu einer zumindest vorübergehenden Einschränkung der Verwendungsfähigkeit führe. Eine Überprüfung des Verfahrens habe allerdings ergeben, dass diese Praxis mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der werdenden Mutter nicht zu vereinbaren sei. Aus diesem Grunde würden die Annahmebestimmungen überarbeitet mit dem Ziel, angenommene Bewerberinnen unabhängig von einer Schwangerschaft zum vorgesehenen Termin einzustellen.

Eine Soldatin fragte, ob der nach Ende des Mutterschutzes angetretene Erziehungsurlaub auf die Dienstzeit angerechnet werde oder nachzudienen sei und ob im Erziehungsurlaub eine finanzielle Unterstützung gewährt werde. Die Fragen der Petentin konnten nach Einschaltung der zuständigen Ansprechstelle für spezifische Probleme weiblicher Soldaten und Übersendung der Informationsbroschüre „Info zur sozialen Absicherung für Soldatinnen“ beantwortet werden. Danach entfallen die Dienst- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung während der Elternzeit. Wird die Elternzeit erst nach dem Studium/Fachausbildung genommen, verlängert sich die Dauer der Dienstzeit um die Dauer der Elternzeit.

Ein Stabsunteroffizier (w) (SaZ 4) fragte, ob der von ihr während einer laufenden Schwangerschaft gestellte Weiterverpflichtungsantrag (SaZ 12) bearbeitet werden könne und Aussicht auf Erfolg habe. Die Überprüfung ergab, dass ein solcher Antrag unabhängig von einer Schwangerschaft zu bearbeiten ist und im konkreten Fall auch bearbeitet wurde.

Eine Obergefreite UA, die sich noch in der Probezeit befand, befürchtete Nachteile, weil sie wegen einer Schwangerschaft Auflagen zur Absolvierung von Lehrgängen nicht erfüllen konnte. Deshalb beantragte sie die Rückführung in die Laufbahn der Mannschaften.

Das Bundesministerium der Verteidigung prüft derzeit, wie das Problem der Unterbrechung von Lehrgängen aufgrund von Schwangerschaften der Soldatinnen besser als bisher gelöst werden kann. Es ist zu hoffen, dass auch diese Prüfung bald Ergebnisse zeitigt.

Soldatinnen und Soldaten erwarten über die Lösung von Einzelfällen hinaus strukturelle Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beispielsweise durch die Einführung flexiblerer Arbeitszeiten, Teilzeitbeschäftigung und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Daraus sind bisher allerdings keine konkreten Konsequenzen gezogen worden. Das Bundesministerium der Verteidigung hat Handlungsbedarf zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf anerkannt und deshalb eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung entsprechender Vorschläge eingerichtet.

Was die Einführung von Teilzeitbeschäftigungen angeht, so hat das Bundesministerium des Innern – entgegen seiner bisherigen Auffassung – die Rahmendienstzeit der Bundeswehr als ausreichende Grundlage von Teilzeitbeschäftigungen anerkannt.

2.1.3.5 Ansprechstellen für Soldatinnen

Die für die Bundeswehr eingerichteten acht Ansprechstellen für weibliche Soldaten nehmen nach wie vor eine wichtige Mittlerfunktion wahr. Einerseits sollen sie dem Dienstherrn spezifische Probleme der Frauen in der Bundeswehr aufzeigen; andererseits stehen sie den Soldatinnen als Beratungsstellen zur Verfügung.

Unbefriedigend bleibt, dass ihr Zuständigkeits- und Aufgabenbereich sowie ihre Weisungsunabhängigkeit immer noch nicht gesetzlich abgesichert sind. Solche Regelungen sollen in ein geplantes Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz für Soldatinnen und Soldaten eingearbeitet werden. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dazu mehrfach erklärt, dass der Entwurf eines solchen Gesetzes erarbeitet worden sei und sich in der Ressortabstimmung befinde. Pläne, dieses Gesetz noch bis zum Ende des Jahres 2003 zu verabschieden, haben sich indes nicht umsetzen lassen. Es ist zu hoffen, dass es damit nicht sein Bewenden hat.

Für den zivilen Bereich ist das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz bereits am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten. Die kongruente Übernahme dieser Regelungen für Soldatinnen und Soldaten lässt danach nunmehr mehr als zwei Jahre auf sich warten.

2.1.4 Infrastruktur

Zur Erfüllung des Auftrags, insbesondere zur Unterbringung der Soldaten, hält der Dienstherr Kasernen und militärische Anlagen vor. Diese müssen den gesetzlichen Anforderungen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes entsprechen. Wie bereits im Vorjahr gab der Zustand vieler Kasernen Anlass zu berechtigten Klagen.

Knapp bemessene Haushaltsmittel, Unsicherheiten bei den anstehenden Standortentscheidungen sowie Überlegungen zu einer grundsätzlichen Neukonzeption des örtlichen Verpflegungswesens führten dazu, dass dringend er-

forderliche Grundsanierungen nicht durchgeführt werden konnten und seit langem geplante Neubauvorhaben immer wieder verschoben werden mussten. Folge dieser Situation waren unansehnliche Unterkünfte mit abgewohnten Möbeln, durchgelegenen Betten, beschädigten Fußböden und Wänden sowie Sanitärräume, die durch Schimmelbefall, Rost- und Kalkablagerungen und verengte Rohrleitungen den hygienischen Ansprüchen nicht mehr genügten. Manche Truppenküchen standen aufgrund ihres vernachlässigten Zustandes kurz vor der Schließung. Zum Teil sind die Mängel so gravierend, dass sie nur durch einen Neubau behoben werden können.

Dieser Befund gilt vor allem für die alten Bundesländer. In den dortigen Kasernen und militärischen Anlagen ist der infrastrukturelle Sanierungsbedarf besonders hoch. In den neuen Bundesländern hat das Programm Kaserne 2000 seine Wirkung getan. In den 90er-Jahren sind jährlich ca. 1 Mrd. DM für diesbezügliche Verbesserungen aufgewandt worden. Die Aufstockung von Mitteln zur Sanierung der Infrastruktur in den Kasernen und militärischen Anlagen ist dringend geboten.

Im Einzelnen:

Ein in der Karfreit-Kaserne in Brannenburg stationierter Soldat beklagte den Zustand der dortigen Unterkünfte, das beschädigte Mobiliar, die durchgelegenen Betten, die Kalkablagerungen und den Schimmel an den Wänden. Das Bundesministerium der Verteidigung, das die Mängel weitgehend bestätigen musste, berichtete, veraltete Betten und Möbel würden zwar ersetzt; aufgrund der angespannten Haushaltslage sei dies jedoch nur über einen längeren Zeitraum zu verwirklichen. Die Schimmel- und Kalkablagerungen seien zwischenzeitlich durch eine Spezialfirma beseitigt worden. Das sei bereits vor einem Jahr geplant gewesen, habe aber wegen knapper Haushaltsmittel verschoben werden müssen.

Ein Truppenbesuch in der Georg-Friedrich-Kaserne in Fritzlar offenbarte erhebliche Mängel in den Sanitärräumen. Die zwingend erforderliche Belüftungsanlage funktionierte nicht, Armaturen und Waschbecken waren verkalkt, die Wassertemperatur wegen fehlender Reglerknöpfe und fehlendem Wasserdruck nicht einstellbar und Urinale waren verstopft. Zudem waren die sanitären Anlagen der Wache defekt und verursachten darüber hinaus starke Geruchsbelästigung.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Verteidigung berichtete, die gröbsten Mängel seien zwischenzeitlich beseitigt worden; andere – wie der zu geringe Querschnitt der Wasserleitungen – könnten erst im Rahmen einer Grundsanierung beseitigt werden. Diese habe wegen knapper Haushaltsmittel mehrfach verschoben werden müssen und könne frühestens Ende 2005 begonnen werden. Immerhin würden nunmehr wenigstens einige dringliche Einzelmaßnahmen vorgezogen.

Ein Soldat machte auf den schlechten Zustand einiger Unterkunftsgebäude auf dem Marineflugplatz Nordholz aufmerksam. Die Überprüfung bestätigte seine Angaben über Schimmelbildung und Kalkablagerungen in den Sanitärräumen sowie rostige Heizkörper. Eine Fachfirma wurde mit der Sanierung der Duschen und überalterten Wasserleitungen beauftragt. Die Standortverwaltung wurde angewiesen, den Farbanstrich in den betroffenen Räumen zu erneuern, rostige Heizkörper auszutauschen und den Schimmelbefall zu beseitigen.

Weitere Eingaben wegen Schimmel- oder Pilzbefalls in Sanitärräumen oder Unterkünften betrafen die Rommel-Kaserne in Augustdorf, die Blücher-Kaserne in Hessisch-Lichtenau und die Bundeswehrverwaltungsschule in Oberammergau. Ein dringender allgemeiner Sanierungsbedarf wegen veralteter Bausubstanz und renovierungsbedürftiger Sanitäranlagen sowie abgenutzter Ausstattung wurde in Eingaben für die Freiherr-von-Fritsch-Kaserne in Breitenburg-Nordoe, die Freiherr-vom-Stein-Kaserne in Coesfeld, die Theodor-Körner-Kaserne in Lüneburg, die General-von-Baudissin-Kaserne in Köln-Wahn, die Blücher-Kaserne in Aurich, die Fürstenberg-Kaserne in Donaueschingen und die Hugo-Junkers-Kaserne in Alt-Duvenstedt angemahnt. Eine unzureichende Ausstattung von Büroräumen wurde in Eingaben von Soldaten aus der Kai-Uwe-von-Hassel-Kaserne in Kropp und der Balthasar-Neumann-Kaserne in Veitshöchheim beanstandet. Hygienische Mängel in den Truppenküchen der Eider-Kaserne in Rendsburg und der Fernmeldeschule des Heeres in Feldafing waren ein weiterer Anlass für Eingaben betroffener Soldaten. Die Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Auch der Zustand von Kasernen in den neuen Bundesländern gab Anlass zu Klagen.

Ein Beispiel:

In der Lausitz-Kaserne in Doberlug-Kirchhain wurde wegen einer mehrtägigen Durchfallerkrankung von 60 Soldaten die dortige Truppenküche überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Truppenküche den hygienischen Anforderungen nicht mehr genügte. Sie war 1991 als Provisorium für eine Nutzung von ca. fünf Jahren errichtet worden und für täglich ca. 600 Verpflegungsteilnehmer ausgelegt. Tatsächlich wurden inzwischen fast 1 100 Soldaten aus der Küche verpflegt. Dafür fehlte es allerdings an ausreichendem Platz und Kühlkapazität. Ein im Jahre 2000 beschlossener Neubau war wegen Stationierungsunsicherheiten immer wieder aufgeschoben worden und soll frühestens Ende 2004 beginnen. Ein Teil der festgestellten Mängel konnte durch Renovierung abgestellt werden. Der Zustand insgesamt bleibt jedoch sehr fragwürdig.

Bei der Verbesserung der Infrastruktur besteht dringender Handlungsbedarf. Vereinzelte Maßnahmen zur Mängelbeseitigung lösen das Problem auf Dauer nicht. Ziel muss es sein, die Qualität von Infrastruktur durch grundlegende Maßnahmen zu gewährleisten.

2.2 Bundeswehr und Auslandseinsätze

Durchschnittlich waren monatlich ca. 8 000 Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz. Ende Dezember 2003 waren es noch ca. 6 800 Soldatinnen und Soldaten.

Zu Beginn des Jahres 2003 waren deutsche Soldaten in Bosnien und Herzegowina (Stabilization Force, SFOR),

Kosovo (Kosovo Force, KFOR), Mazedonien (Operation Allied Harmony, OAH), Georgien (United Nations Observer Mission in Georgia, UNOMIG) und in mehreren Ländern Afrikas und Asiens (International Security Assistance Force, ISAF und Enduring Freedom, EF) eingesetzt.

Im Laufe des Berichtsjahres waren etwa 1 300 Soldaten ständig im SFOR-Einsatz. Im KFOR-Einsatz schwankte die Zahl der eingesetzten Soldaten zwischen ca. 3 800 am Anfang des Jahres und ca. 3 200 am Jahresende. Die Zahl der in Mazedonien eingesetzten Soldaten (Operation Allied Harmony, OAH) reduzierte sich von etwa 200 Soldaten auf etwa 40 Soldaten (Operation Concordia, CONCORDIA); zum Jahresende wurde die Operation CONCORDIA beendet. In Georgien waren ständig etwa 11 Soldaten im Einsatz. Am ISAF-Einsatz waren Anfang des Jahres etwa 1 500 Soldaten beteiligt. Die Zahl stieg bis Mitte des Jahres auf ca. 2 400 Soldaten an und fiel bis zum Jahresende wieder auf etwa 1 700 ab. Die Zahl der im EF-Einsatz befindlichen Soldaten wurde von über 1 000 im Januar auf etwa 300 im Dezember reduziert. Von Juni bis September wurde der Einsatz von Soldaten im Kongo im Rahmen des von der Europäischen Union geführten Unternehmens ARTEMIS von bis zu 34 Bundeswehrsoldaten unterstützt.

In allen Einsatzgebieten wird der Dienst der Soldatinnen und Soldaten hoch geschätzt. Sie leisten unter Einsatz von Gesundheit und Leben einen wichtigen Beitrag auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Einsatz verdient uneingeschränkt Respekt und Anerkennung.

2.2.1 Einsatzplanung

Nach wie vor gibt die Einsatzplanung für Auslandseinsätze Anlass zu Kritik.

Dazu zwei Beispiele:

Ein Hauptgefreiter hatte sich am 4. November 2002 schriftlich um die Teilnahme am 6. Einsatzkontingent SFOR beworben. Die an den Leitverband weitergeleitete Bewerbung wurde dort nicht weiter bearbeitet; angeblich hatte der Soldat telefonisch seine Bereitschaft nur zu einem Einsatz im Rahmen von ISAF erklärt. Weder Vorgesetzte noch der Soldat wurden schriftlich über die Einstellung der Bearbeitung des Antrags unterrichtet. Der Petent bestritt, ein solches Telefonat mit dem Leitverband geführt zu haben. Er verwies auf seinen schriftlichen Antrag, in dem er sich ausdrücklich um einen Einsatz im 6. Einsatzkontingent SFOR beworben hatte.
Am 15. Januar 2003 reichte der Petent einen weiteren Antrag auf Teilnahme am 7. Einsatzkontingent SFOR ein. Dazu teilte ihm sein S 1-Feldwebel auf Nachfrage mit, dass dieser Antrag verloren gegangen sei. Am 5. Februar 2003 erneuerte der Soldat seinen Antrag. Danach wurde die Bewerbung vom Januar wieder aufgefunden und dem Heeresführungskommando zur Prüfung einer Einplanung vorgelegt. Die unsachgemäße Behandlung der Anträge wurde durch das Heeresführungskommando festgestellt. Auf Veranlassung des verantwortlichen Kommandeurs wurden alle Beteiligten belehrt, Freiwilligenmeldungen künftig zügig und sorgfältig zu bearbeiten.

Ein Stabsunteroffizier, der sich freiwillig zum Einsatz gemeldet hatte, war innerhalb eines Jahres viermal aus einem vorgesehenen Einsatz wieder ausgeplant worden. Grund dafür war in den ersten drei Fällen eine Umstrukturierung des Kontingents. Beim vierten Mal wurde dem Antrag seines Kommandeurs auf Ausplanung aus zwingenden dienstlichen Gründen stattgegeben.

In der Stellungnahme zum Überprüfungsersuchen stellte das Heeresführungskommando fest, dass die Ursache für die häufigen Umplanungen in der eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit des Soldaten als Militärkraftfahrer und Stabsdienstsoldat und der Reduzierung der Einsatzkontingente begründet lag. Die wenigen Stellen, auf denen er eingeplant werden konnte, seien wiederholt durch Änderungen der Dienstpostenstruktur weggefallen. Das Heeresführungskommando räumte ein, dass die häufigen Umplanungen geeignet gewesen seien, den Soldaten zu verunsichern. Dem kann man nur zustimmen. Es ist zu hoffen, dass derart gehäufte Umplanungen unvermeidbare Ausnahme bleiben.

Auch zur Einsatzvorbereitung gab es berechtigte Klagen.

Ein Beispiel:

Ein Unteroffizier, der nach Ausbildung zum Richtfunkunteroffizier als Gruppenführer in der Allgemeinen Grundausbildung eingesetzt worden war, reklamierte für sich vor einem Einsatz im Rahmen von ISAF fehlende praktische Erfahrung am Fernmeldegerät.

Im Rahmen der Überprüfung seiner Eingabe bestätigten die zuständigen Dienststellen das Erfahrungsdefizit des Soldaten und ermöglichten ihm eine zweiwöchige vertiefende Schulung zwischen der allgemeinen Kontingentausbildung und dem Abflug in den Einsatz.

Das Erfahrungsdefizit hätte früher erkannt und abgestellt werden müssen.

Auch im Jahr 2003 wurde über zu kurze Benachrichtigungsfristen im Zusammenhang mit Einsätzen geklagt.

Ein Beispiel:

Ein Stabsgefreiter wurde am 24. Februar 2003 als Militärkraftfahrer für einen Einsatz auf dem „Kabul-International-Airport“ im Rahmen von ISAF eingeplant. Aufgrund von Unterbringungsproblemen wurde der zunächst für den 8. März vorgesehene Abflugtermin auf den 18. März 2003 verschoben. Am 14. März 2003 – mithin vier Tage vor dem geplanten Abflug – wurde der Soldat davon unterrichtet, dass er als Kraftfahrer im Einsatzland nicht benötigt und stattdessen für das nachfolgende Kontingent ab Mai 2003 eingeplant werde.
Der Soldat wies darauf hin, dass er seit Mitte Januar umfassende Vorbereitungen für den Einsatz getroffen habe und eine so plötzliche Bedarfsänderung unmittelbar vor dem geplanten Flugtermin für ihn unverständlich sei.

Das Luftwaffenführungskommando äußerte Verständnis für den Petenten. Allerdings lasse sich der Zielkonflikt

zwischen frühzeitiger Information und der Vermittlung sicherer Planungsdaten nicht immer auflösen, auch wenn eine Optimierung angestrebt werde.

Eine sorgfältige Aktenführung und rechtzeitige Mitteilung von Entscheidungen sind notwendige Voraussetzung für sach- und zeitgerechte Einplanungsentscheidungen. Für die Soldaten sind die aufgezeigten Mängel nicht nur lässliche Unebenheiten des Dienstes. Sie müssen sich auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen und die rechtzeitige Benachrichtigung über getroffene Entscheidungen verlassen können. Die Soldaten und ihre Familien sind auf Planungssicherheit dringend angewiesen. Die festgestellten Mängel müssen beseitigt werden.

Zu kurzfristigen Einsatzbefehlen kam es u. a. auch in Fällen, in denen der ursprünglich eingeplante Soldat sich kurz vor Einsatzbeginn mittels Formblatt 90/5 aus gesundheitlichen Gründen einsatzunfähig schreiben ließ und ein Kamerad für ihn einspringen musste. In Gesprächen mit Soldaten wurde dazu die Einschätzung geäußert, dass ein derartiges Verhalten kein Einzelfall und die Krankschreibung zur Vermeidung des Auslandseinsatzes bewusst herbeigeführt worden sei.

Die Prüfung derartiger Vorwürfe entzieht sich regelmäßig der Beurteilung durch den Wehrbeauftragten. Über die gesundheitliche Einsatztauglichkeit entscheidet allein der Arzt. Wo dennoch Misstrauen entsteht, ist es Aufgabe der Vorgesetzten, Spannungen zwischen Soldaten aufzulösen.

2.2.2 Gefährdung von Soldaten

Soldaten sind im Einsatz besonderen Gefahren ausgesetzt.

Eine neue Qualität der Gefährdung ergab sich im Berichtsjahr dadurch, dass deutsche Soldaten erstmals Opfer von gezielten Anschlägen wurden. Zwar hatte es schon vorher Raketenangriffe auf das Camp Warehouse in Kabul gegeben; dabei war das Lager jedoch nicht getroffen und Soldaten waren nicht verletzt worden.

Am 7. Juni 2003 kamen vier deutsche Soldaten bei einem gezielten Sprengstoffattentat auf einen Konvoi des deutschen ISAF-Kontingents ums Leben. 29 weitere wurden zum Teil schwer verletzt.

Nach dem Sprengstoffanschlag auf den deutschen Konvoi am 7. Juni 2003 wurden die Sicherheitsmaßnahmen für die Transporte zwischen Camp Warehouse und dem Flughafen Kabul erheblich verstärkt. Deutsche Soldaten werden nun ausschließlich mit geschützten Fahrzeugen der Typen Fuchs, Mungo und Wolf befördert. Dabei hat jeder Soldat im Fahrzeug die Splitterschutzweste anzulegen und den Gefechtshelm griffbereit zu halten. Fahrtrouten und -zeiten unterliegen einem ständigen Wechsel. Die Festlegung erfolgt erst unmittelbar vor der Abfahrt.

In der Nacht zum 5. Juni war eine internationale Patrouille, der auch zwei deutsche Soldaten angehörten, in Georgien entführt worden. Die Soldaten wurden am 11. Juni unversehrt wieder freigelassen.

Einsatzbedingte Unfälle mit schweren Folgen ereigneten sich auch im Berichtsjahr.

Zu einem besonders schweren Unfall kam es am 29. Mai 2003 in Kabul. Ein Bundeswehrfahrzeug vom Typ Wolf fuhr bei einem Ausweichmanöver auf eine von den Soldaten nicht erkannte Mine. Dabei wurde der Kraftfahrer getötet und der Beifahrer schwer verletzt.

Im Kosovo wurde das Fahrzeug einer Feldjägerstreife vom Typ Wolf in einer Schlucht aufgefunden. Beide Insassen waren tot. Die Untersuchung des Falles ist noch nicht abgeschlossen.

Ein absoluter Schutz vor Unfällen und erst Recht vor den Folgen kriegsbedingter Handlungen ist auch und gerade im Einsatz nicht möglich. Umso mehr sind Hinweise von Soldaten vor Ort besonders zu beachten, die Behauptungen über unzureichende Sicherheitsvorkehrungen zum Gegenstand haben. Diese wurden durchweg von der militärischen Führung aufgegriffen und haben zu folgenden Maßnahmen geführt:

Im Rahmen des „Einsatzbedingten Sofortbedarfs“ zur Sicherstellung eines „Mindestschutzes“ bei fahrzeuggestützten Einsätzen wurde im Berichtsjahr in der 39. Kalenderwoche damit begonnen, zunächst 50 Fahrzeuge vom Typ Wolf mit einem modularen Splitterschutz zu versehen. Die Nachrüstung reduziert die Gefahr für Leib und Leben der Einsatzkräfte bei der Nutzung der im Einsatzraum vorhandenen ungepanzerten Klein-Kfz.

Kampf- und Schützenpanzer werden mit einem verbesserten Minenschutz ausgestattet. Ein Vertrag über die Umrüstung von 15 Kampfpanzern LEOPARD 2 mit einer Option für weitere 55 Kampfpanzer ist abgeschlossen. Die Auslieferung des ersten umgerüsteten Kampfpanzers ist im Juli 2004 geplant. Die Umrüstung von 74 Schützenpanzer MARDER 1 A 3 zum minengeschützten MARDER 1 A 5 ist ebenfalls unter Vertrag. Die ersten 45 minengeschützten Schützenpanzer sind umgerüstet und ausgeliefert, acht davon an das Einsatzkontingent KFOR.

Das mit einem optimalen Minenschutz gepanzerte Kfz DINGO 1 wurde im Rahmen des einsatzbedingten Sofortbedarfs in einer Stückzahl von 147 beschafft. 100 Exemplare sind den Heereskontingenten in allen Einsatzgebieten zur Verfügung gestellt worden, davon 50 für das deutsche Kontingent ISAF. Weitere 55 DINGO 2 (Nachfolger DINGO 1) sollen den Einsatzkontingenten zur Erhöhung des Schutzes als Patrouillenfahrzeug ab Herbst 2004 zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich ISAF ist das mit vorrangiger Dringlichkeit beschaffte Flächenminenräumgerät im Einsatz. Eine zusätzliche Minenschutzausstattung für den Bergepanzer BÜFFEL, den Pionierpanzer DACHS und bestimmte Varianten des Mannschaftstransportwagens MTW 112, für die Panzerhaubitze 2000 und den Minenräumpanzer KEILER ist in Vorbereitung und soll bei entsprechender finanzieller Zuweisung realisiert werden. Weitere Fahrzeuge mit Splitter- oder Minenschutz vom Typ Wolf und LKW MULTI A3 sollen der Truppe im Einsatz 2004 zur Verfügung stehen.

2.2.3 Führungsverantwortung im Einsatz

Führung im Einsatz erfordert ein besonderes Augenmaß für Auftrag, Lage und Angemessenheit des Handelns. Das gilt nicht nur im Hinblick auf Befehle, sondern auch für das eigene Verhalten. Auch ein Vorgesetzter ist an bestehende Weisungen gebunden. Nicht immer wurde das befolgt.

Ein Beispiel:

Zwei Stabsoffiziere suchten zu vorgerückter Stunde in Begleitung ranghoher Gäste die Kantineneinrichtung „Deutsches Eck“ im Lager Butmir auf und setzten entgegen dem in der Kantinenordnung festgelegten Schankschluss für sich und ihre Gäste die Fortsetzung des Ausschanks durch.

Soldaten des für die Kantine zuständigen Funktionspersonals werteten das Verhalten der beiden Stabsoffiziere als wenig beispielgebend und pflichtwidrig.

Der Kommandeur des deutschen Heereskontingents und Kommandeur des Einsatzverbandes SFOR stellte bei beiden Stabsoffizieren eindeutiges Fehlverhalten fest. Gleichwohl sah er keine Veranlassung, die Betroffenen als Beschuldigte vernehmen zu lassen. Stattdessen erbat er lediglich eine dienstliche Stellungnahme, um die Stimmung und Atmosphäre im Kontingent nicht durch die Forcierung disziplinarer Ermittlungen zu belasten.

Der dazu um Stellungnahme gebetene Befehlshaber des Einsatzführungskommandos teilte dazu mit:

„Gemäß § 32 Absatz 1 Wehrdisziplinarordnung (WDO) ist der zuständige Disziplinarvorgesetzte verpflichtet, bei Verdacht eines Dienstvergehens den Sachverhalt umfassend aufzuklären. … Im Rahmen der Ermittlungen ist gemäß § 32 Absatz 4 WDO der eines Dienstvergehens beschuldigte Soldat zu vernehmen. Dabei ist ihm bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden, verbunden mit dem Hinweis, dass es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Diese Belehrung soll sicherstellen, dass der Soldat nicht gegen seinen Willen im falschen Glauben an eine Aussagepflicht an seiner Überführung als Täter mitwirkt. Eine Aufforderung des Disziplinarvorgesetzten an den beschuldigten Soldaten, sich im Rahmen einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu äußern, kann eine Vernehmung nicht ersetzen, zumal diese stets die Gefahr in sich birgt, dass der Soldat sich in seiner Stellungnahme in Unkenntnis seiner Rechte selbst belastet. Eine formelle Vernehmung als Beschuldigter dient somit auch dem Schutz des Soldaten und stellt noch keine Vorverurteilung dar. Insoweit ist es – auch aus Fürsorgegründen – unangebracht, aus falsch verstandener Sensibilität auf formelle Ermittlungen zu verzichten.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

2.2.4 Familienbetreuungszentren

Die Familienbetreuungseinrichtungen bekommen mehr und mehr Bedeutung; immer mehr Soldaten werden im Ausland eingesetzt. Damit wächst der Bedarf für Familienbetreuung.

Ende 2002 gab es neben dem Leitfamilienbetreuungszentrum 19 Familienbetreuungszentren und 59 Familienbetreuungsstellen. Nur zehn Familienbetreuungszentren waren mit hauptamtlichem Personal ausgestattet. Geplant war die Einrichtung von insgesamt 31 Familienbetreuungszentren, die möglichst alle mit hauptamtlichem Personal ausgestattet werden sollten.

Ende 2003 waren 19 Familienbetreuungszentren im Wesentlichen mit hauptamtlichem Personal ausgestattet. Die Ausbildung von neuem Personal soll durch die Einrichtung entsprechender Lehrgänge im Januar, März und September 2004 sichergestellt werden. Im Oktober 2003 teilte das Bundesministerium der Verteidigung mit, dass nach Ausstattung der bestehenden Familienbetreuungszentren mit hauptamtlichem Personal die Aufstellung der übrigen zwölf Familienbetreuungszentren bis Ende 2004 erfolgen solle. Dies entspräche der Einnahme der Zielstruktur.

Bei der vorgesehenen materiellen Ausstattung gab es bisher keinen Unterschied zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Familienbetreuungszentren. Schwächen bei der materiellen Ausstattung konnten im vierten Quartal 2003 im Wesentlichen ausgeglichen werden.

Der Führungsstab der Streitkräfte hat darauf hingewiesen, dass noch zu prüfen sei, inwieweit die Weisung des Ministers für die Weiterentwicklung der Bundeswehr vom 1. Oktober 2003 Auswirkungen auf die Zielstruktur der Familienbetreuungsorganisation habe.

Die Weiterentwicklung der Familienbetreuung ist für Soldaten und ihre Familien von großer Bedeutung. Die in der Familienbetreuung tätigen Personen leisten erstklassige Arbeit, und zwar unabhängig davon, ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich – tätig sind. Sie stehen Soldaten und ihren Familien mit Rat und Tat als Ansprechpartner in schwierigen Situationen zur Verfügung.

2.2.5 Psychotraumatische Erkrankungen

Von fachlich berufener Seite wurde geltend gemacht, dass zwischen 2 und 5 % der deutschen Soldaten, die aus internationalen Einsätzen zurückkehrten, einer Behandlung wegen psychischer Störungen bedürften. Die Zahl der für die Behandlung dieser Soldaten zur Verfügung stehenden Psychiater und Psychotherapeuten reiche nicht aus.

Zu den psychischen Störungen gehören u. a. die so genannten Posttraumatischen Belastungsstörungen. Dabei kann es sich um psychische Nachwirkungen gerade einer einsatzbedingten extremen Belastungssituation (Trauma) handeln. Der Ursachenzusammenhang zwischen einem einsatzbedingten Trauma und der nachfolgenden Erkrankung des Soldaten ist oft nur schwer feststellbar. Eine Klärung erfolgt regelmäßig im förmlichen Verfahren zur Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung, teilweise auch – wenn die Störungen erst Jahre später auftreten – durch die Versorgungsämter der Bundesländer.

Eingaben an den Wehrbeauftragten im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen nach Auslandseinsätzen sind bisher selten.

2.2.6 Verlust von persönlicher Ausrüstung

Wiederholt beanstandeten Soldaten nach der Rückkehr aus einem Auslandseinsatz, dass ihnen beim Rücktransport der persönlichen Ausrüstung militärische Ausrüstungs- sowie persönliche Wertgegenstände aus den leicht zugänglichen Transportkisten gestohlen worden seien.

Drei Beispiele:

Ein Soldat behauptete, dass aus seiner verschlossenen Transportkiste neun DVD's entnommen worden seien.

Ein weiterer Soldat aus der gleichen Einheit machte geltend, aus seiner Transportkiste seien eine Nässeschutzjacke und eine Spielkonsole entwendet worden.

Einem Soldaten wurde aus seiner Transportkiste u. a. ein Laptop und eine Fotoausrüstung gestohlen. Seinen Schaden bezifferte er auf etwa 3 200 Euro. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass in die Halle, in der das Gepäck des Betroffenen vorübergehend gelagert war, eingebrochen worden war.
Im Rahmen der Schadensbearbeitung wurde dem Soldaten ein Teil der Schadenssumme unter Anrechnung einer Mitschuld erstattet. Das Mitverschulden wurde damit begründet, dass der Soldat Laptop und Fotoausrüstung in seinem Handgepäck mitführen oder zumindest ausdrücklich auf die Wertgegenstände hätte hinweisen müssen.

Nach Einschätzung der Soldaten entsteht die Diebstahlsgefahr im Wesentlichen dadurch, dass wegen der notwendigen Zugriffsmöglichkeiten des Zolls der Schlüssel zum Vorhängeschloss wie auch eine Inhaltserklärung an der Transportkiste anzubringen sind.

Das Einsatzführungskommando führte in einer Stellungnahme zu einem Fall aus dem SFOR-Bereich aus, dass zur Vorbeugung vor Diebstählen künftig unbegleitetes Gepäck bei der Abgabe zum Versand und nach Sichtung durch den Zoll verplombt werde.

Die Beschädigung oder Entfernung von Plomben weise dann einen rechtswidrigen Zugriff auf das Gepäck aus. Darüber hinaus werde durch eine amtliche Plombe die Hemmschwelle für einen Diebstahl erhöht.

Die Klagen der Soldaten sind berechtigt. Ihrem Interesse am Schutz ihres Eigentums muss durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden.

2.2.7 Verleihung der Einsatzmedaille

Die Einsatzmedaille der Bundeswehr hat für die Soldaten nach wie vor eine große Bedeutung. Sie ist Nachweis und Auszeichnung zugleich für die Ableistung eines fordernden und gefährlichen Dienstes. Dafür wird sie anerkannt und geschätzt.

Zuständig für die Beantragung und Verleihung der Medaille nach Beendigung eines Einsatzes sind die Disziplinarvorgesetzten in den Stammeinheiten der Soldaten. Dort kam es wiederholt zu Versäumnissen.

Zwei Beispiele:

Ein Obermaat, der von April bis Juni 1999 an der NATO-Operation „EAGLE-EYE“ teilgenommen hatte, beklagte sich darüber, dass ihm trotz mehrmaliger Nachfrage bei verschiedenen Dienststellen bis zum Januar 2003 noch keine Einsatzmedaille verliehen worden sei.
Der frühere Disziplinarvorgesetzte hatte es versäumt, einen entsprechenden Auszeichnungsvorschlag vorzulegen. Dem Soldaten wurde die Medaille nachträglich verliehen.

Ein Unteroffizier hatte von November 2000 bis Mai 2001 dem 2. Einsatzkontingent KFOR angehört. Seine damalige Dienststelle hatte es versäumt, ihm bis zu seinem Dienstzeitende am 30. August 2001 die Medaille zu verleihen. Am 2. April 2002 trat der Soldat wieder in die Bundeswehr ein und bat seine neue Einheit um Zuerkennung der Medaille. Auf entsprechende Anforderung des Kompaniefeldwebels wurde der Kompanie fälschlicherweise eine NATO-Einsatzmedaille übersandt. Diese wurde zurückgeschickt; die gewünschte Bundeswehr-Einsatzmedaille wurde nicht erneut angefordert. Erst im Zuge der Eingabe des Soldaten wurde ihm die Medaille verliehen.

In beiden Fällen haben sich die zuständigen Vorgesetzten entweder gar nicht oder nicht mit dem gebotenen Nachdruck um die Beantragung und Verleihung der Auszeichnung bemüht. Persönliches Engagement und kritisches Nachfragen vonseiten der Vorgesetzten hätte in beiden Fällen dazu führen können, den Soldaten auch ohne Eigeninitiative die Auszeichnungen zeitnah zu ihrem Einsatz zukommen lassen zu können.

Eine interessante Anregung kam von einem Oberfeldwebel aus einem Panzerbataillon, der nach 1999 im Jahre 2001 erneut zu einem sechsmonatigen KFOR-Einsatz befohlen worden war. Anders als seine erstmals im Ausland eingesetzten Kameraden erhielt er zusammen mit sieben Kameraden, die ebenfalls ihren zweiten Auslandseinsatz hinter sich hatten, keine Einsatzmedaille. Die Erlasslage ließ nur die einmalige Verleihung der Medaille zu.

Um einen mehrmaligen Auslandseinsatz dennoch würdigen zu können, schlug der Oberfeldwebel vor, die Einsatzmedaille in den Stufen Bronze, Silber und Gold zu verleihen. Das Bundesministerium der Verteidigung griff den Vorschlag des Soldaten auf.

Bedauerlicherweise ist der Stiftungserlass aber trotz Zustimmung des Bundespräsidenten zum Jahresbeginn 2003 bis zum Ende des Berichtsjahres noch nicht geändert worden. Somit konnten die Auszeichnungen noch nicht verliehen werden.

2.2.8 Heim- und Urlaubsflüge

Im letzten Jahresbericht wurde auf Schwierigkeiten bei der Abfertigung und der Durchführung von Heim- und Urlaubsflügen hingewiesen.

Nach wie vor unbefriedigend bleibt die Abfertigung der Passagiere im militärischen Teil des Flughafens Köln/Bonn. Die Aufstellung eines Zeltes zur Aufnahme der Fluggäste kann nur als Provisorium betrachtet werden. Es bleibt zu hoffen, dass mit dem Neubau – wie angekündigt – im Oktober 2004 begonnen wird.

3 Weitere Themenfelder

3.1 Berufsunzufriedenheit

Unteroffiziere äußerten sich dazu verstärkt. Gründe dafür listete ein dienstälterer Hauptfeldwebel in einer ausführlichen Eingabe auf:

- Junge Unteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes verfügten nicht mehr über genügend Ausbildung und Erfahrung,
- der Dienstgrad Feldwebel werde nach den neuen Laufbahnvorschriften auch schon ohne bestandenen Fachlehrgang vergeben,
- eine frühzeitige Beförderung zum Oberfeldwebel lasse für den Rest der Dienstzeit als Zeitsoldat nur noch eine und als Berufssoldat nur noch zwei weitere Beförderungen erwarten,
- dienstältere Unteroffiziere mit Portepée müssten zur Kenntnis nehmen, dass deutlich dienstjüngere Kameraden in der Beförderung mit ihnen gleichzögen oder sie sogar überholten,
- den Verbänden sei wegen der von den Zentren für Nachwuchsgewinnung besetzten Dienstposten die Möglichkeit genommen, Soldaten aus den eigenen Reihen Chancen für ein Fortkommen zu bieten,
- das Beurteilungssystem sei durch unterschiedliche Maßstäbe in den verschiedenen Einheiten und Verbänden entwertet worden,
- die dienstlichen Belastungen nähmen durch Vertretungen und Auslandseinsätze ständig zu,
- Leistungen wie AZV-Tage, Ausgleich für mehrgeleisteten Dienst, Urlaubs- und Weihnachtsgeld dagegen würden verringert oder ganz gestrichen,
- Soldaten wie Beamte hätten bei Besoldungserhöhungen seit Jahren mit ansehen müssen, wie diese hinter der durchschnittlichen Gehaltsentwicklung in der Gesellschaft zurück blieben,
- Abzüge von Besoldungserhöhungen müssten zur Finanzierung von Pensionsfonds hingenommen werden,
- die zusätzliche Bewachung von US-Kasernen führe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes in der eigenen Einheit,
- die Einplanung zu Auslandseinsätzen erfolge oft kurzfristig; Fragen zu solchen Einsätzen könnten von den zuständigen Stellen nicht beantwortet werden,
- Geld- und Personalmangel beeinträchtigten den Dienst und die Ausbildung immer stärker und
- Soldaten erführen von Standortschließungen erst aus der Zeitung.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat zu jedem Einzelaspekt plausible Erklärungen gegeben. Damit ist die Berufsunzufriedenheit bei vielen jedoch nicht gewichen. Wahrscheinlich ist die Summe der Einzelbelastungen dafür maßgeblich. Es besteht Handlungsbedarf.

Auch Offiziere haben vermehrt wissen lassen, sie seien in ihrem Beruf nicht mehr zufrieden. Sie begründen dies mit Beeinträchtigungen des Dienst- und Ausbildungsbetriebes, mit unzureichenden Beförderungsaussichten und zunehmender Planungsunsicherheit. Aber auch Unsicherheit zur Zukunft der Bundeswehr generell lässt Distanz zum Beruf wachsen. Bei betroffenen Sanitätsoffizieren wird in diesem Zusammenhang zusätzlich auf besondere Belastungen durch Auslandseinsätze verwiesen.

3.2 Allgemeine Wehrpflicht

Nach wie vor wird die Wehrform der Bundeswehr politisch kontrovers diskutiert. Die in der Koalitionsvereinbarung vereinbarte Überprüfung der Wehrpflicht ist noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat auch im Berichtsjahr wiederholt geäußert, an der Wehrpflicht festhalten zu wollen. Allerdings hat er den Generalinspekteur im Hinblick auf die neuen verteidigungspolitischen Richtlinien beauftragt, den mittelfristigen Wechsel der Wehrform offen zu halten, Inhalt und Ausgestaltung des Grundwehrdienstes zu überprüfen und ggf. Vorschläge zur Anpassung des Dienstes an die veränderten Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung eines zukünftigen Streitkräfteumfanges von 250 000 Soldaten zu erarbeiten.

In dem Zusammenhang gibt es Überlegungen, die Zahl der mit Grundwehrdienstleistenden zu besetzenden Stellen auf 50 000 pro Jahr zu reduzieren. Im Berichtsjahr leisteten etwa 120 000 Wehrpflichtige ihren Grundwehrdienst. Es zeichnet sich ab, dass Wehrgerechtigkeit erneut zum Thema werden wird, wenn immer weniger Wehrpflichtige einberufen werden.

Die KDV-Zahlen befinden sich weiterhin auf hohem, jedoch sinkendem Niveau. Die bisher höchste Zahl von 189 644 Anträgen im Jahr 2002 fiel im Berichtsjahr auf 170 745 Anträge zurück.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung vom 9. August 2003 ist ein für alle Wehrpflichtigen und Soldaten geltendes einheitliches Anerkennungsverfahren eingeführt worden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für einzelne Gruppen – insbesondere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit – keine besonderen Anforderungen gelten, die zu einer Erschwerung oder Verlängerung des Verfahrens führen könnten.

Das Gesetz trägt auch in den Formulierungen dem Umstand Rechnung, dass auch Frauen – Soldatinnen auf Zeit, Berufssoldatinnen und Reservistinnen – einen KDV-Antrag stellen können.

3.2.1 Grundwehrdienst und Einberufungspraxis

Der Grundwehrdienst ist ein Pflichtdienst. Befreiungen oder Zurückstellungen von diesem Dienst sind nur im Rahmen der im Wehrpflichtgesetz genannten Ausnahmetatbestände möglich. Der Dienstpflicht steht das Einberufungsermessen des Dienstherrn gegenüber. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes

kann er, orientiert an der Eignung der Wehrpflichtigen und dem Bedarf der Streitkräfte, festlegen, wer zu welchem Zeitpunkt einberufen wird. Die dazu vom Bundesministerium der Verteidigung aufgestellten Kriterien sind im Zuge des Wandels der Bundeswehr zur Armee im Einsatz und unter Berücksichtigung von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten angepasst worden. Im Einzelnen gelten seit dem 1. Juli 2003 folgende Neuregelungen:

Verheiratete Wehrpflichtige werden nicht mehr zum Grundwehrdienst herangezogen. Ihnen gleichgestellt sind Wehrpflichtige, die in einer nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Partnerschaft leben. Sie erhalten eine dauerhafte Nichtheranziehungszusage.

Die bisherige vom Bundesministerium der Verteidigung festgelegte Altersgrenze für die Heranziehung zum Grundwehrdienst ist auf das 23. Lebensjahr abgesenkt worden. Mit dieser Regelung soll sowohl den Wehrpflichtigen als auch der Wirtschaft angesichts der angespannten Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt mehr Planungssicherheit gegeben werden.

Angesichts des veränderten Anforderungsprofils der Streitkräfte werden T3-Gemusterte nur noch nachrangig zum Grundwehrdienst herangezogen. Unter der Voraussetzung, dass eine qualitative und quantitative Bedarfsdeckung mit T1- oder T2-Gemusterten möglich ist, erhalten T3-Gemusterte ebenfalls eine Nichtheranziehungszusage. Von der Regelung ausgenommen sind Wehrpflichtige, die ihre Einberufung wünschen und ihre Bereitschaft erklärt haben, freiwillig zusätzlich Dienst zu leisten.

Alle Jugendlichen, auch Abiturienten und Fachoberschüler, die eine betriebliche Ausbildung vereinbart haben oder denen eine solche Ausbildung verbindlich zugesagt worden ist, werden bis zur Beendigung dieser Ausbildung nicht herangezogen. Sie können allerdings bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einberufen werden.

Mit dieser Regelung soll allen Jugendlichen die Chance eröffnet werden, mit einer betrieblichen Ausbildung in das Berufsleben zu starten. Die Aufnahme eines Studiums fällt nicht unter diese Regelung, weil das Studienende, anders als eine betriebliche Ausbildung, zeitlich nicht eingegrenzt werden kann.

Mit der Anerkennung des Vorrangs einer betrieblichen Ausbildung vor der Heranziehung zum Grundwehrdienst entspricht das Bundesministerium der Verteidigung einem Interesse vieler Wehrpflichtiger. Mit dem Ziel, aus beruflichen Gründen vom Wehrdienst zurückgestellt zu werden, wandten sich nur noch 34 Petenten an den Wehrbeauftragten, während es im Jahr 2002 noch 89 waren.

3.2.2 Bearbeitung von Erstverpflichtungsanträgen

In Eingaben wurde die verzögerte Bearbeitung von Erstverpflichtungsanträgen kritisiert. Als Grund für die Verzögerung wurde in vielen Fällen auf Krankheit oder lehrgangs- bzw. einsatzbedingte Abwesenheit von Personalsachbearbeitern sowie Unterstellungswechsel verwiesen.

Zwei Beispiele:

In Folge der krankheitsbedingten Abwesenheit eines Bearbeiters verzögerte sich die Bearbeitung eines Antrages um fast fünf Wochen.

Dies wäre vermeidbar gewesen, wenn bei der Abwesenheit des Sachbearbeiters eine Vertretungsregelung getroffen worden wäre, die eine termingerechte Bearbeitung von Personalangelegenheiten sichergestellt hätte. Das Personal wurde entsprechend belehrt.

Ein Hauptgefreiter stellte im April den Antrag auf Erstverpflichtung zum Soldaten auf Zeit mit Übernahme in die Laufbahn der Unteroffiziere. Im Mai teilte das zuständige Zentrum für Nachwuchsgewinnung der Einheit das positive Ergebnis der Eignungsfeststellung mit. Damit lagen bei der personalbearbeitenden Stelle alle Unterlagen vor, um die erforderliche Planstelle für die Erstverpflichtung auf dem Dienstweg zu beantragen. Die Anforderung der Planstelle zur Erstverpflichtung erfolgte jedoch erst ca. zwei Monate später, nachdem das Versäumnis im Rahmen der Ausbildungsplanung festgestellt worden war. Zur Begründung wurden fehlendes Fachpersonal und erhöhtes Arbeitsaufkommen durch Umgliederungsmaßnahmen der Abteilung angeführt.

Durch solche Verzögerungen können geeignete und motivierte Soldaten der Bundeswehr verloren gehen.

3.3 Reservisten

Reservisten haben seit Aufstellung der Streitkräfte entscheidenden Anteil an der Erfüllung des Auftrags der Bundeswehr. Ihr Einsatz ist auch weiterhin sowohl im Fall der Landesverteidigung als auch im Rahmen der Beteiligung der Bundeswehr an internationalen Aufgaben zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung notwendig und unverzichtbar. Die vom Bundesminister der Verteidigung im September des vergangenen Jahres erlassene neue Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr gibt Auskunft darüber, unter welchen Bedingungen dieser Einsatz zukünftig stattfinden soll.

Eingaben von Reservisten an den Wehrbeauftragten hatten im vergangenen Jahr die Bearbeitung von Anträgen auf Ableistung von Wehrübungen sowie Fragen der Beförderung und der Verleihung vorläufiger Dienstgrade zum Gegenstand.

3.3.1 Neue Reservistenkonzeption

Die neue Reservistenkonzeption setzt sich zum Ziel, aus der veränderten Aufgabenstellung für die Bundeswehr im Hinblick auf Ausbildung und Einsatz von Reservisten die gebotenen Konsequenzen zu ziehen.

Vorrangiges Ziel der neuen Konzeption ist die Regelung der Auswahl, Ausbildung und des Einsatzes von Reservisten im Rahmen internationaler Verpflichtungen. Dabei stellt sie die Bereitschaft zum freiwilligen Engagement in den Vordergrund. Dienstverpflichtungen soll es nach

einer Übergangszeit nur noch geben, wenn sie zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft unerlässlich sind.

In Abweichung von früheren Reservistenkonzeptionen ist für den Fall der Landesverteidigung nicht mehr von einem unmittelbaren Aufwuchs, sondern von einem Wiederaufbau der Befähigung zur Landesverteidigung innerhalb eines überschaubaren längeren Zeitrahmens die Rede.

Es bleibt abzuwarten, ob es danach gelingt, den für Auslandseinsätze steigenden Bedarf an qualifizierten Reservisten zu decken. Viel wird von der Attraktivität des Dienstes im Einsatz und seinem beruflichen Nutzen sowohl für den Soldaten selbst als auch seinen Arbeitgeber abhängen.

Insoweit wird der Umsetzung des neuen Konzeptes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

3.3.2 Bearbeitung von Anträgen auf Ableistung von Wehrübungen

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben im Rahmen internationaler Verpflichtungen setzt die Bundeswehr u. a. auf die speziellen Fähigkeiten und die Bereitschaft zum freiwilligen Engagement der Reservisten. Dieses Engagement darf nicht durch Verfahrensmängel belastet werden. Anträge auf Ableistung von Wehrübungen sind von den zuständigen Dienststellen zügig und sachgerecht zu bearbeiten.
Das war im Berichtsjahr nicht immer der Fall.

Ein Beispiel:

Bei einem Reservisten wurde der rechtzeitig gestellte Antrag auf Teilnahme an einer Wehrübung durch die zuständige kalenderführende Dienststelle verspätet weitergeleitet. Dies führte dazu, dass die einzuhaltende viermonatige Anforderungsfrist nicht gewahrt werden konnte. Der Antrag wurde aus diesem formalen Grund abgelehnt.

Der Reservist konnte deshalb nicht an der Wehrübung teilnehmen.

3.3.3 Reservistenbeförderung, Verleihung eines vorläufigen Dienstgrades

Beförderungen erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage von Eignung, Befähigung und Leistung. Das gilt auch für Reservisten. Erfüllt ein Soldat die Voraussetzungen, steht seine Beförderung im Ermessen des Dienstherrn. Misslich ist, wenn sich die Beförderung durch Fehler der Personalverwaltung verzögert oder gänzlich unterbleibt. Davon betroffene Reservisten haben das Gefühl, dass ihre Leistungen und ihr Engagement für die Bundeswehr nur unzureichend gewürdigt werden.

Dazu ein Beispiel:

Ein Unteroffizier der Reserve hatte alle Voraussetzungen für eine Beförderung zum Stabsunteroffizier erfüllt. Die Beförderung unterblieb jedoch, weil der zuständige Personalbearbeiter irrtümlich glaubte, ein laufendes Verfahren zur Ausplanung des Soldaten aus seiner Mob-Beorderung schließe eine Beförderung aus. Der Personalbearbeiter wurde über seinen Irrtum belehrt und der Petent inzwischen zum Stabsunteroffizier der Reserve ernannt.

Ein besonderes Problem stellte sich Reservisten im Berichtsjahr im Zusammenhang mit der Verleihung eines vorläufigen Dienstgrades. Mehrere Petenten beklagten sich darüber, zu einer Wehrübung im Ausland mit einem niedrigeren Dienstgrad einberufen worden zu sein, als er ihnen bei vorangegangenen Auslandswehrübungen vorläufig verliehen worden war. Da sie im Einsatzland mit denselben zivilen Mitarbeitern und örtlichen Funktionsträgern zusammenarbeiten sollten, fürchteten sie einen Ansehensverlust für sich sowie die Bundeswehr insgesamt.

Nach einer ersten Prüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung entsprach die Einberufung mit dem niedrigeren Dienstgrad der geltenden Erlasslage. Frühere Einberufungen mit höherem vorläufigen Dienstgrad waren fehlerhaft.

Dessen ungeachtet ist die Argumentation der Betroffenen, dass sie selbst, aber auch die Bundeswehr dadurch an Reputation verlören, verständlich. Die betroffenen Reservisten sind im Einsatzland beim Zivilpersonal und ortsansässigen Behörden mit ihrem bisher innegehabten vorläufigen Dienstgrad bekannt und akzeptiert. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes und um der Gefahr eines Ansehensverlustes für die Bundeswehr vorzubeugen, sollte für den hier beschriebenen Personenkreis eine Ausnahmeregelung gefunden werden.

3.4 Sanitätsdienst

Der Anspruch eines jeden Soldaten auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung wird durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr gewährleistet.

Grundsätzlich ist die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldaten auf einem qualitativ hohen Standard sichergestellt.
Dies schließt Probleme in einzelnen Bereichen nicht aus.

3.4.1 Nachwuchslage

Das Bewerberaufkommen für die Laufbahn der Ärzte im Sanitätsdienst der Bundeswehr ist weiter rückläufig. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber fiel von 2 689 im Jahre 1999 über 1 398 im Jahre 2002 auf 1 247 im Berichtsjahr.

Auch die Besetzung der Arztstellen selbst gestaltete sich schwierig.

Von insgesamt 2 355 Dienstposten für angehende und approbierte Ärzte in der Bundeswehr blieben im IV. Quartal des Berichtsjahres 216 unbesetzt.

Ungeachtet dessen müssen möglicherweise zusätzliche Arztstellen eingerichtet werden, wenn das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9. September 2003 auch in der Bundeswehr umgesetzt werden muss. Nach dem Ur-

teil ist die Zeit des Bereitschaftsdienstes von Ärzten in Krankenhäusern als Arbeitszeit zu werten. Werden durch Bereitschaftsdienste Arbeitszeitgrenzen erreicht, muss der betreffende Arzt bzw. die betreffende Ärztin abgelöst werden.

Ein daraus resultierender zusätzlicher Personalbedarf würde zu einer weiteren Verschärfung der Nachwuchslage bei den Sanitätsärzten führen.

3.4.2 Belastungen des Sanitätsdienstes im Inland

Die noch nicht abgeschlossenen Strukturänderungen im Bereich des zentralen Sanitätsdienstes und die erweiterten Auslandseinsätze stellten den Sanitätsdienst im Berichtsjahr weiterhin vor große Herausforderungen. Hinzu kam die Ausrichtung der sanitätsdienstlichen Ressourcen auf die in den Verteidigungspolitischen Richtlinien genannten Einsatzfelder. Das traf insbesondere die Bundeswehrkrankenhäuser mit ihrem Fachpersonal. Aber auch die sanitätsdienstliche Versorgung der Truppe in den Standorten musste aufgrund der personellen Belastung durch Auslandseinsätze umgestellt werden. Konkret betroffen war der standortärztliche Bereitschaftsdienst, der an bestimmten Standorten aufgelöst wurde. An diesen Standorten wird die Notfallbehandlung von Soldaten jetzt durch den örtlichen kassenärztlichen Notfalldienst sichergestellt.

Die Vielzahl der zu bewältigenden Aufgaben führte im Berichtsjahr zu personellen Engpässen. Die Tagesantrittsstärke der Truppenärzte betrug 2003 im Durchschnitt 57,8 %. Durch den Einsatz von zivilen Vertragsärzten wurde der Anteil der für die Patientenversorgung vorzuhaltenden Ärzte im Umfang von 75 % der Truppenarztdienstposten regelmäßig erreicht.

Patienten beklagten in diesem Zusammenhang, dass infolge des ständigen Wechsels des zuständigen Truppenarztes kein vertrauensvolles Arzt-Patienten-Verhältnis entstehen könne. Sie sehen darin eine erhebliche Beeinträchtigung der sanitätsdienstlichen Betreuung.

Durch Auslandseinsätze von Fachärzten mussten in den Bundeswehrkrankenhäusern Ulm und Koblenz wie im Jahr zuvor Operationstermine abgesagt und Operationssäle geschlossen werden.

Ursache hierfür war wie im Vorjahr der Mangel an Fachärzten insbesondere im OP- und Anästhesiebereich. Dies zwang die Bundeswehrkrankenhäuser zu engen Operationsplanungen. In dringenden Fällen mussten weniger dringliche Operationen mangels verfügbaren Personals verlegt werden.

Dazu ein Beispiel:

Der OP-Termin eines Patienten im Bundeswehrkrankenhaus Koblenz wurde, teilweise nach bereits erfolgter stationärer Aufnahme des Patienten, fünfmal verschoben. Ursache hierfür war, dass die für die OP eingeplanten Ärzte dringendere Operationen durchführen mussten.

OP-Reihenfolgen werden nach den Kriterien medizinische Dringlichkeit des Eingriffs, voraussichtliche Operationsdauer und Verfügbarkeit von Operateuren gebildet. Fehlt es an Operateuren, kommt es zur Verschiebung auch bereits terminierter Operationen.

Eine Verbesserung der Situation ist bisher nicht in Sicht. Das ist nicht akzeptabel. Die freie Heilfürsorge für den Soldaten muss vom Dienstherrn auch tatsächlich gewährleistet sein.

3.4.3 Bewachung von US-Liegenschaften

Sanitätssoldaten wurden in den ersten Monaten des Berichtsjahres zur Bewachung von US-Liegenschaften herangezogen.

Betroffene Soldaten machten auch rechtliche Bedenken geltend und beklagten die durch die Bewachung entstandenen zusätzlichen Belastungen.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, dass nach Prüfung der Rechtslage keine Bedenken bezüglich der Bewachung von militärischen Liegenschaften (auch US-Liegenschaften) durch Sanitätssoldaten der Bundeswehr in Friedenszeiten bestünden.

Außerhalb eines bewaffneten Konfliktes sei die Bewachung militärischer Liegenschaften durch Bundeswehrsoldaten auf der Grundlage des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) zu beurteilen. Die Vorschrift Nr. 118 der ZDv 10/6, nach der Sanitätssoldaten „im Regelfall“ nur Kasernen bewachen „sollen“, die ihre Unterkunft oder Sanitätseinrichtung einschließen, sei keine zwingende Folge verbindlicher Vorgaben des humanitären Völkerrechts. Die Vorschriften des humanitären Völkerrechts beanspruchten ihre Geltung grundsätzlich nur im bewaffneten Konflikt.

Um dem Sonderstatus, den Sanitätssoldaten nach den internationalen Vereinbarungen haben, gerecht zu werden, entschied sich das Bundesministerium der Verteidigung nach Ausbruch des Irak-Krieges, keine Sanitätssoldaten der Bundeswehr mehr zur Bewachung von US-Liegenschaften einzusetzen.

Die Klagen der Soldaten hatten sich dadurch erledigt.

3.4.4 Fehlverhalten innerhalb des Sanitätsdienstes

Aufgrund von Fehlverhalten des Sanitätspersonals in Verfahrens- und Organisationsfragen kam es zu Verzögerungen bei Antragsbearbeitungen und bei der Behandlung von Patienten.

Dazu folgende Beispiele:

Ein Petent ließ sich in einem Standortsanitätszentrum auf SaZ-4-Tauglichkeit untersuchen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden mehrere Proben genommen. Erst zwei Monate später wurde auf Nachfrage des Petenten

bemerkt, dass das Ergebnis einer dieser Proben noch ausstand. Eine Ursache hierfür war, dass die ärztliche Mitteilung für die Personalakte und die Gesundheitsunterlagen des Petenten getrennt verwahrt wurden. Des Weiteren erfolgte nach Ausbleiben des Begutachtungsergebnisses auch keine Kontaktaufnahme zwischen dem Truppenteil, der den Begutachtungsauftrag erteilt hatte, und dem verantwortlichen Leiter des Sanitätsdienstes. Die Tauglichkeitsuntersuchung wurde deshalb erst nach drei Monaten abgeschlossen. Aufgrund der Verzögerung konnte der Petent wegen der zu geringen verbleibenden Zeit nicht mehr als SaZ 4 übernommen werden.

Ein Petent erlitt kurz vor seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr einen Dienstunfall. Die notwendige Behandlung des Soldaten musste auch nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr fortgesetzt werden. Bei seiner Entlassung fehlte in seinen Unterlagen eine zur Vorlage beim zuständigen Versorgungsamt notwendige truppenärztliche Bescheinigung. Diese wurde ihm trotz mehrfacher Nachfrage erst nach Einschaltung des Wehrbeauftragten ein halbes Jahr später zugesandt. Für das Wehrdienstbeschädigungs-Verfahren (WDB) benötigte Gesundheitsunterlagen wurden erst auf Befehl des Disziplinarvorgesetzten weitergeleitet. Die Verzögerungen waren durch eine fehlerhafte Bearbeitung durch den für Heilfürsorgeangelegenheiten zuständigen Unteroffizier und mangelnde Dienstaufsicht des Innendienstleiters entstanden. Der Innendienstleiter erhielt eine zur Bewährung ausgesetzte Disziplinarmaßnahme, der Unteroffizier für Heilfürsorgeangelegenheiten eine Disziplinarbuße.

Ein Soldat wurde wegen starker Bauchschmerzen in einem Standortsanitätszentrum aufgenommen. Die Bettenstation wurde zu diesem Zeitpunkt wegen anstehender Renovierungsarbeiten nur noch für Tagespatienten genutzt. Am Folgetag erfolgte keine Dienstübergabe, die Bettenstation blieb unbesetzt und Tagespatienten wurden an diesem Tag nicht behandelt. Infolge dessen wurde der Patient, der auf der Bettenstation lag, an diesem Tag nicht wahrgenommen und blieb unbehandelt. Eine ärztliche Untersuchung erfolgte erst am Folgetag. Der Soldat wurde zunächst aus der Bettenstation entlassen und zu einer weiteren Untersuchung am gleichen Tag einbestellt. Der zweite Arzt untersuchte ihn erneut, veranlasste eine Blutentnahme und schickte ihn auf seine Stube. Von dort wurde er ca. eineinhalb Stunden später ins Bundeswehrkrankenhaus eingeliefert und sofort operiert.
Eine Blinddarmentzündung hatte sich schnell zu einem gefährlichen Blinddarmdurchbruch mit hohem Operationsrisiko entwickelt.
Disziplinare Ermittlungen gegen die behandelnden Ärzte und das Sanitätspersonal des Standortsanitätszentrums wurden aufgenommen.

Im Berichtsjahr beklagten eine Vielzahl von Grundwehrdienstleistenden Mängel bei der Bearbeitung in Dienstunfähigkeitsverfahren. Hauptsächlich wurde die verzögerte Bearbeitung von Anträgen gerügt. Die Verzögerungen hatten unterschiedliche Ursachen. Auf diesem besonderen Gebiet entsprach die Zusammenarbeit zwischen dem Sanitätsdienst und der Truppe nicht immer den Geboten sorgfältiger und zügiger Bearbeitung. Notwendige Zuarbeiten oder Informationen an den Petenten erfolgten in einigen Fällen gar nicht oder nur mit Verspätung. Hierbei führten auch organisatorische Mängel oder fehlende eindeutige Zuständigkeitsregelungen in den bearbeitenden Bereichen zu Verzögerungen.

Dazu folgende Beispiele:

Ein Petent wurde sechs Wochen nach Dienstantritt „krank zu Hause“ bis Dienstende geschrieben. Der Antrag zur Durchführung eines Dienstunfähigkeitsverfahrens (DU-Verfahren) wurde durch den Truppenteil des Petenten bearbeitet. Die zuständige Entlassungsdienststelle konnte erst Monate später entscheiden. Das für die Entscheidung notwendige Gutachten war aufgrund verfahrensfehlerhafter Behandlung der Gesundheitsakte des Petenten durch das zuständige Sanitätskommando trotz wiederholter Nachfragen und Mahnungen nicht verfügbar. Erst mit Einschaltung des Wehrbeauftragten und durch das persönliche Eingreifen des Bataillonskommandeurs in Verbindung mit dem Leitenden Sanitätsoffizier konnte dieser Mangel abgestellt werden. Der Petent konnte aufgrund dieser Verzögerungen erst fünf Monate nach seiner Krankschreibung entlassen werden.

Ein Entlassungsantrag blieb für ca. acht Wochen unbearbeitet bei der für die Weiterleitung an die Entlassungsstelle zuständigen S1-Abteilung. Erst nach Einschaltung des Wehrbeauftragten wurde das Verfahren durch Eingreifen des Brigadekommandeurs beschleunigt durchgeführt. Der Zeitverlust war jedoch nicht mehr aufzuholen.

Ein Petent wurde bei der Einstellungsuntersuchung für nicht wehrdiensttauglich befunden. Da dieser Befund innerhalb der ersten vier Wochen festgestellt wurde, war das so genannte vereinfachte DU-Verfahren auf dem truppenärztlichen Dienstweg einzuleiten. Diesbezüglich war ein fachärztliches Gutachten einzuholen, welches wegen Verlustes des ersten ein zweites Mal angefordert werden musste. Durch diesen Zeitverlust war die für das vereinfachte DU-Verfahren anwendbare Vierwochenfrist verstrichen. Der behandelnde Truppenarzt nahm an, das vereinfachte Verfahren könne nicht mehr fortgeführt werden. Er ging davon aus, dass die Stammeinheit des Petenten die Untersuchungsergebnisse über den G1 an den Leitenden Sanitätsoffizier weiterleiten würde. Die Stammeinheit ging davon aus, dass das vereinfachte DU-Verfahren durch den Truppenarzt weitergeführt werden würde. Dieses Missverständnis wurde erst nach Eingabe an den Wehrbeauftragten aufgeklärt. Das Dienstunfähigkeitsverfahren ist fünf Monate unbearbeitet liegen geblieben.

Eine zügige und sorgfältige Bearbeitung von Dienstunfähigkeitsverfahren ist geboten. Verzögerungen bis zu mehreren Monaten haben nachteilige Auswirkungen auf die weitere Lebensplanung der betroffenen Wehrpflichtigen, die an der Aufnahme einer zivilen Ausbildung oder Berufstätigkeit gehindert werden.

3.4.5 Transport von erkrankten Soldaten

Erneut beklagten erkrankte Soldaten die Organisation und Durchführung des Transportes zu medizinischen Versorgungseinrichtungen. Auch auf diese Leistung besteht ein Rechtsanspruch.

Generell sind Transporte von erkrankten Soldaten von der jeweiligen Truppe zu organisieren und durchzuführen; für „Liegendtransporte“ oder Transporte mit dem Erfordernis sanitätsdienstlicher Begleitung ist der Sanitätsbereich zuständig.

Lässt sich ein Transport nicht durch die Truppe bzw. den Sanitätsbereich bewerkstelligen, darf dem Soldaten eine Kostenerstattung eines in eigener Regie organisierten Transports nicht versagt werden.

3.5 Unfallversorgung der Soldaten und Hinterbliebenen

Bereits im Jahresbericht 2002 wurde auf die mit den Stimmen aller Fraktionen vom Verteidigungsausschuss im Januar 2003 getroffene Feststellung hingewiesen, dass das Versorgungsrecht für Soldaten im Einsatz den Anforderungen nicht mehr in genügender Weise Rechnung trage. Der Verteidigungsausschuss forderte das Bundesministerium der Verteidigung auf, in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Versorgungsleistungen für Soldaten bei Auslandseinsätzen unverzüglich auszubauen und zu verbessern.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat zwischenzeitlich einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer Einsatzversorgung erarbeitet.

Zur Verbesserung der Versorgung wird im Wesentlichen angestrebt:

- die Erweiterung des Anwendungsbereichs des so genannten qualifizierten Dienstunfalls,
- die Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen zur Gewährung der statusunabhängigen so genannten einmaligen Entschädigung,
- die Schaffung eines Ausgleichs für besondere Statusgruppen im Falle eines Einsatzunfalls, um eine der qualifizierten Dienstunfallversorgung der Berufssoldaten vergleichbare Versorgung zu gewährleisten und
- die Vereinfachung der Anspruchsvoraussetzungen für die so genannte Ausfallbürgschaft des Dienstherrn.

Die Federführung für die Novellierung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) liegt ebenso wie für das Beamtenversorgungsgesetz beim Bundesministerium des Innern. Soldaten haben zunehmend weniger Verständnis für das sich hinziehende Verfahren ohne sichtbares Ergebnis.

3.6 Strahlenexposition

Die Jahresberichte des Wehrbeauftragten haben sich bereits mehrfach mit dem Stand der Wehrdienstbeschädigungsverfahren wegen „Strahlenexposition im Zusammenhang mit Radarbetrieb“ befassen müssen. Aktuelle Erkenntnisse liegen als „Bericht der Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA“ vom 2. Juli 2003 vor. Hierüber und über die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung hat der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages wiederholt beraten. Im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen der genannten Radarkommission konnten von den bis zum 8. Dezember 2003 eingegangen 1 833 Wehrdienstbeschädigungsanträgen von Soldaten der Bundeswehr bisher 229 positiv beschieden werden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat erklärt, die Empfehlungen der Radarkommission unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten „eins zu eins“ umsetzen zu wollen.

3.7 Führungsverantwortung

Vorgesetzte in der Bundeswehr tragen gegenüber den ihnen anvertrauten Soldaten eine besondere Verantwortung. Die Grundsätze der Inneren Führung sind dafür Leitlinie.

Vorgesetzte müssen gerade auch in Zeiten erhöhter dienstlicher Belastungen beispielgebend in Haltung und Pflichterfüllung sein.
Das war nicht immer der Fall.

Einige Beispiele:

Ein Kommandeur fuhr mit seinem Dienst-Kfz von seiner Dienststelle zu seinem Wohnort. Auf der Fahrt dorthin kam es zu einem Schaden an dem Fahrzeug. Der Kommandeur stellte das Kfz bis zur Beendigung seines Urlaubs in seiner Garage ab. Den Schaden teilte er erst nach Rückkehr aus dem Urlaub seinem Stellvertreter und dem Technischen Offizier mit. Dabei äußerte er die Erwartung, dass diese die Angelegenheit regeln würden. Danach meldete der Kraftfahrer des Kommandeurs schriftlich, dass der Schaden bei einer seiner Dienstfahrten aufgetreten sei.

Das Verhalten des Kommandeurs ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden: Die Fahrt zu seinem Heimatort war unzulässig. Die Unterbringung des Kfz in der privaten Garage war unzulässig. Das Fahrzeug war damit dem Dienstbetrieb entzogen. Die unterlassene Schadensmeldung durch den Kommandeur als Verursacher war unzulässig. Völlig inakzeptabel ist die unausgesprochene Erweckung des Anscheins, er erwarte von seinem Fahrer, dass dieser der Wahrheit zuwider den Schaden übernehme. Dem Kommandeur konnte nicht nachgewiesen werden, dass dies seine Absicht war.

Während der Übernahme des Wachdienstes durch einen Stabsunteroffizier hielt sich ein Leutnant in seiner Funktion als Kasernenoffizier im Wachlokal auf. Er entnahm unbemerkt eine Pistole P 8 und entfernte sich aus dem Wachlokal. Damit wollte er den Stabsunteroffizier darauf aufmerksam machen, dass entgegen der „Besonderen Wachanweisung“ die Waffen der Wachbereitschaft nicht im Stahlschrank eingeschlossen waren.

Ein solches Vorgehen ist unangemessen. Der Offizier hätte den festgestellten Mangel unmittelbar abstellen müssen.

Jeder Soldat ist verpflichtet, Würde, Ehre und Rechte des Kameraden zu achten. Demütigungen oder beleidigende Äußerungen sind Dienstpflichtverletzungen.

Ein Hauptfeldwebel bezeichnete zur sanitätsdienstlichen Unterstützung abgestellte Soldaten u. a. als „Kotnascher“ und „Urinkoster“. Gegen den Hauptfeldwebel wurde eine Disziplinarbuße verhängt.

Ein Oberfeldwebel sagte in Anwesenheit von mehreren Rekruten mit Blick auf einen ihm unterstellten Soldaten, der nach einer truppenärztlichen Behandlung von zwei Sanitätern in die Kompanie gebracht wurde, sinngemäß: Im Übungsgelände befinde sich eine 1,80 Meter tiefe Kuhle. Da könne man ihn reinschmeißen und zubuddeln.

Weiterhin fragte er in leicht alkoholisiertem Zustand bei Soldaten seiner Einheit Dienstgradabzeichen ab und verlangte bei falschen Antworten jeweils fünf Liegestützen „auf freiwilliger Basis“. Anlässlich einer durchzuführenden Belehrung von Rekruten äußerte er sinngemäß, bei Fehlverhalten werde er den betreffenden Soldaten verbal töten.

Das zuständige Truppendienstgericht verurteilte den Oberfeldwebel zu einem Beförderungsverbot und einer Kürzung der Dienstbezüge.

Die rechtsstaatliche Ordnung verlangt vom militärischen Vorgesetzten, hoheitliche Machtmittel nur dort einzusetzen, wo sie zur Durchsetzung der Disziplin in der Truppe und damit zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung zwingend erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für das Recht, Untergebenen Befehle zu erteilen und diese mit angemessenen Mitteln durchzusetzen. Das Soldatengesetz gibt in seinem Pflichtenkatalog die Grenzen vor. Nur in dem dort genannten Rahmen ist der Vorgesetzte befugt, bestimmte Verhaltensweisen von seinen Untergebenen abzufordern.

Nicht immer wurden Vorgesetzte diesen Maßstäben gerecht.

Beispiele:

Ein Feldwebel befahl zwei Soldaten, die zuvor ihre Hände in den Hosentaschen hatten, beide Hände erneut in die Taschen zu stecken. Im Anschluss umwickelte er die Soldaten jeweils in Hüfthöhe mit Klebeband („Panzertape“), sodass diese die Arme nur noch mit einiger Körperanstrengung hätten bewegen können. Der Feldwebel befahl darüber hinaus weiteren Soldaten, die ihre Hände in den Hosentaschen hatten, die Taschen zuzunähen und zur Kontrolle vorzuzeigen, was auch geschah. Gegen den Feldwebel wurde durch das zuständige Truppendienstgericht ein Beförderungsverbot und eine Kürzung seiner Dienstbezüge verhängt.

Ein Oberfeldwebel war als Ausbilder einer Gruppe von Unteroffizieranwärtern eingesetzt. Die zum Ruhen befohlene Gruppe sollte durch den Einsatz von Simulatoren des Typs Bodensprengpunkt DM 22 geweckt werden.
Nachdem bereits zuvor eine DM 22 vor dem Übungshaus, in dem sich die Ausbildungsteilnehmer befanden, explodiert war, drohte der Oberfeldwebel den Teilnehmern mit den Worten: „Wenn nicht bald alles aufgestanden ist, detoniert die nächste im Raum“. Anschließend brachte er eine Übungshandgranate DM 22 vor dem Fenster des Raumes zur Detonation. Dieser Oberfeldwebel wurde auch in anderer Weise auffällig:
Er befahl den Teilnehmern einer Ausbildungsstation, die ABC-Schutzmasken anzulegen und mit angelegten Schutzmasken etwa 20 Minuten lang die deutsche Nationalhymne zu singen. Das zuständige Truppendienstgericht verhängte gegen den Oberfeldwebel ein Beförderungsverbot verbunden mit einer Kürzung der Dienstbezüge.

Ein Stabsunteroffizier warf aus seinem Büro eine Schere aus dem Erste-Hilfe-Koffer und einen Schraubenzieher nach einem Obergefreiten. Die Gegenstände verfehlten den Soldaten. Ein Gefreiter stellte den Stabsunteroffizier zur Rede. Daraufhin nahm dieser ein Holzlineal und schlug dem Gefreiten mehrmals kräftig auf beide Oberschenkel. Der Gefreite erlitt am rechten Oberschenkel ein 7 mal 3 cm und am linken Oberschenkel ein 4 mal 3 cm großes Hämatom. Im Zuge der Ermittlungen wurde bekannt, dass der Stabsunteroffizier bereits in der Vergangenheit untergebene Soldaten mit Gegenstände beworfen und einen Gefreiten russischer Herkunft als „Wodkatrinker“ und „Schläger“ bezeichnet hatte. Der betroffene Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet.

3.8 Ausübung der Disziplinargewalt

Nach der Wehrdisziplinarordnung hat der Disziplinarvorgesetzte bei der Würdigung von Dienstpflichtverletzungen einen Ermessenspielraum. Ihm wird dadurch die Möglichkeit gegeben, die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Höhere Vorgesetzte können einmal getroffene Entscheidungen der nächsten Disziplinarvorgesetzten nur unter sehr engen Voraussetzungen abändern. Daraus resultiert eine besondere Verantwortung des nächsten Disziplinarvorgesetzten. Ihm obliegt es, eine Pflichtverletzung angemessen zu würdigen. Das gelingt nicht immer.

Beispiel:

Während eines Biwaks suchte ein Grundwehrdienstleistender die Feldtoilette auf. Ein Obergefreiter schob eine Übungshandgranate DM 48 unter den Rand des Toilettenhauses. Als sich der Rekrut nach dem wegen der Dunkelheit nicht erkennbaren Gegenstand bückte, kam es zur Detonation. Das Opfer erlitt u. a. ein Knalltrauma. Gegen den Obergefreiten wurde lediglich ein Verweis verhängt.

Aus der Sicht des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten war diese Maßnahme zu niedrig bemessen. Er kündigte an, den Fall zum Anlass zu nehmen, die Ausübung der Disziplinargewalt auf der nächsten Besprechung mit seinen Kompaniechefs zu thematisieren.

Anlass zu Kritik gibt auch immer wieder fehlende Kenntnis der Vorschriften.

Dazu ein Beispiel:

Ein Obergefreiter legte Beschwerde gegen eine ihm auferlegte verschärfte Ausgangsbeschränkung ein. Die einfache Disziplinarmaßnahme wurde trotz der hemmenden Wirkung der Beschwerde vollstreckt. Erst nach Intervention des nächst höheren Disziplinarvorgesetzten wurde die Vollstreckung abgebrochen. Darüber hinaus wurde die Disziplinarmaßnahme aus formellen Gründen aufgehoben. In der Folge wurde gegen den Obergefreiten erneut eine verschärfte Ausgangsbeschränkung verhängt, gegen die der Soldat wiederum Beschwerde einlegte. Der Disziplinarvorgesetzte berücksichtigte nun deren vollstreckungshemmende Wirkung. Allerdings gab der nächst höhere Disziplinarvorgesetzte der Beschwerde statt und hob die Disziplinarmaßnahme auf. Er hatte festgestellt, dass dem Obergefreiten kein Dienstvergehen vorzuwerfen war.

Die vorschriftsmäßige und sachgerechte Ausübung der Disziplinargewalt ist kein Selbstzweck. Sie ist unabdingbarer Bestandteil militärischer Führung und dient der Sicherung des Zusammenhalts der Truppe sowie der Erfüllung des Auftrags. Jeder Disziplinarvorgesetzte muss diesem Anspruch entsprechen.

3.9 Kameradenmisshandlung

Die im Soldatengesetz normierte Pflicht zur Kameradschaft verpflichtet alle Soldaten der Bundeswehr unabhängig von Dienstgrad und Dienststellung, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten. Dies schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

Im Berichtsjahr kam es im Mannschaftsbereich durch gewaltsame Übergriffe gegen Kameraden zu schweren Verletzungen dieser Pflicht.

Dazu drei Beispiele:

Mehrere Soldaten misshandelten einen durch schlechte Leistungen auffallenden Grundwehrdienstleistenden über zwei Wochen mittels so genannter „Erziehungsmaßnahmen“. So wurde der Soldat von mehreren Kameraden auf dem Bett liegend geschlagen. Bei einem Kompanielauf erhielt er bei dem Versuch, einen anderen Soldaten zu überholen, einen Schlag in die Bauchgegend. Der Spind des Soldaten wurde mit der Tür zur Wand gedreht und das Bett auf den Spind gestellt. Ein Soldat nahm diesen Vorfall auf Camcorder auf. Tage später wurde der Soldat im Waschraum durch Beinstellen zu Boden gebracht, wobei seine Brille verbogen wurde. Zwei Kameraden urinierten in der Dusche an das Bein des Grundwehrdienstleistenden. Einige Tage danach wurde der Soldat mit der Faust geschlagen. In einem weiteren Fall wurde der Soldat beleidigt und genötigt. Dabei fielen Äußerungen wie „Miese Drecksratte“ und „Ein/Du kleines mieses Stück Scheiße“.

Die an den Vorfällen beteiligten Soldaten wurden auf drei Teileinheiten verteilt und erhielten Disziplinararrest von fünf bis 18 Tagen.

Soweit es sich bei den beteiligten Soldaten um freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende handelte, wurde die Rückstufung zum Grundwehrdienstleistenden beantragt.

Ein Grundwehrdienstleistender trat nach Alkoholgenuss einem anderen Grundwehrdienstleistenden anlässlich eines Streites wegen eines vermissten Oberteils eines Sportanzuges mit dem Kampfstiefel ins Gesicht, sodass dieser über dem linken Auge blutete. Das Dienstvergehen wurde mit einem Disziplinararrest von fünf Tagen geahndet.

Zwei Grundwehrdienstleistende beleidigten einen Kameraden, drückten ihm eine brennende Zigarette in sein Gesicht und schlugen ihm mindestens 15 Minuten auf beide Ohren und in sein Gesicht. Das Opfer erlitt hierbei ausgeprägte Hämatome an beiden Ohrmuscheln, Trommelfellverletzungen, einen Tinnitus links sowie Blutergüsse im Gesicht. Gegen die Soldaten wurde ein Disziplinararrest von jeweils 17 Tagen verhängt.

In allen Fällen haben die Disziplinarvorgesetzten mit der angemessenen Härte auf die festgestellten Dienstvergehen reagiert.

Unabhängig davon geben die Fälle Anlass, alle Vorgesetzten aufzufordern, schon im Vorfeld solcher Übergriffe auf die Integration aller Soldaten in die Gemeinschaft hinzuwirken und ein Klima gewaltfreier Konfliktlösung zu schaffen.

3.10 Mobbing

Im Berichtsjahr haben 93 Petenten den Vorwurf erhoben, von Vorgesetzten oder Kameraden „gemobbt“ worden zu sein. Im Vorjahr gab es 65 solcher Eingaben.

Der Begriff Mobbing ist nach wie vor nicht eindeutig definiert. In aller Regel kennzeichnet er ein zielgerichtetes, länger andauerndes schikanöses Verhalten gegenüber Kolleginnen oder Kollegen, Vorgesetzten oder Untergebenen, das geeignet ist, psychischen Druck auf diese auszuüben.

Ein solches Verhalten konnte in den bisher abschließend untersuchten Fällen nicht festgestellt werden. Allerdings wurden in Einzelfällen Führungsfehler und Verstöße gegen die Kameradschaftspflicht sichtbar, die der Schwere entsprechend erzieherisch oder disziplinar gewürdigt wurden.

Dazu zwei Beispiele:

Ein Feldwebel (w) erhob den Vorwurf, durch den vorgesetzten S3-Feldwebel, Oberfeldwebel (w), gemobbt zu werden. Sie machte geltend, ihr sei dauernd das Gefühl vermittelt worden, bei ihrer Arbeit nur Fehler zu machen.

Es konnten Schwierigkeiten im Umgang zwischen den betroffenen Soldatinnen festgestellt werden. Dabei ergab sich, dass die Vorgesetzte einen durchaus kritikwürdigen Führungsstil praktizierte. Als Maßnahmen wurden von den zuständigen Vorgesetzten mit den betroffenen Soldaten Gespräche geführt und die Dienstaufsicht verstärkt.

Ein Oberfeldwebel (w) fühlte sich durch ihren Disziplinarvorgesetzten gemobbt. Ihr Vorgesetzter äußere sich

prinzipiell äußerst negativ über Frauen und lasse keine anderen Meinungen gelten. Er nutze seine Machtposition, um falsche Beurteilungsbeiträge zu erstellen. Aufgrund der in ihrer Einheit entstandenen Situation bat sie um Unterstützung ihres Wunsches auf Versetzung.

Die Untersuchung ergab, dass das Arbeitsklima in dem betroffenen Bereich sehr angespannt war. Mit dem Disziplinarvorgesetzten bestanden erhebliche Kommunikationsprobleme. Darüber hinaus stellte sich heraus, dass sich bereits in der Vergangenheit mehrere Petenten über den gleichen Disziplinarvorgesetzten beklagt hatten.

Auch in diesem Fall wurden von den zuständigen Vorgesetzten Gespräche mit dem betroffenen Soldaten geführt und die Dienstaufsicht verstärkt.

Die Petentin wurde wunschgemäß versetzt.

3.11 Sexualität und Bundeswehr

3.11.1 Sexualerlass

Mit dem Erlass „Sexuelles Verhalten von und zwischen Soldaten“ (ZDv 14/3, Anlage B 173) vom 25. Februar 2002 hat das Bundesministerium der Verteidigung generelle Verhaltensregeln für den Umgang mit Sexualität aufgestellt.

Es gilt der Leitsatz: „Die Intimsphäre als Teil des Persönlichkeitsrechts des Soldaten ist einer Einflussnahme des Dienstherrn grundsätzlich entzogen. Daher ist der Umgang eines Soldaten mit seiner Sexualität dienstrechtlich nur von Bedeutung, wenn er die dienstliche Zusammenarbeit erschwert oder den kameradschaftlichen Zusammenhalt beeinträchtigt und damit zu nachhaltigen Störungen der dienstlichen Ordnung führt.“

Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung wird der Erlass von der Truppe als eine notwendige „Orientierungshilfe“ für alle Soldatinnen und Soldaten, insbesondere aber für die Disziplinarvorgesetzten, begrüßt und grundsätzlich nicht infrage gestellt.

Gegenüber dem Wehrbeauftragten äußerten Soldatinnen und Soldaten im Berichtsjahr wie bereits im Vorjahr Kritik an einzelnen Aussagen des Erlasses und stuften sie als „lebensfremd“ ein. Sie machten insbesondere geltend:

Es sei nicht akzeptabel, dass Vorgesetzte disziplinar eingreifen müssten, sobald sie von der Aufnahme von sexuellen Beziehungen zwischen Soldaten und Soldatinnen außerhalb des Dienstes in der militärischen Liegenschaft erführen. Insbesondere sei dies der Fall, wenn die Beziehung nicht persönlich oder dienstlich störe.

Das vom Erlass statuierte Verbot sexueller Betätigung innerhalb militärischer Liegenschaften führe im Auslandseinsatz praktisch zu einem generellen Verbot sexueller Betätigung. Der Auslandseinsatz sei nämlich mit dem ständigen Aufenthalt in der militärischen Liegenschaft verbunden.

Entsprechendes gelte für den Fall der Kasernenwohnpflicht im Inland.

Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, den Erlass zu überarbeiten. Die Hinweise der Soldaten und Soldatinnen werden aufgenommen. Es ist nach gegenwärtigem Stand an folgende Lösungswege gedacht:

Eine sexuelle Betätigung außerhalb der Dienstzeit in militärischen Liegenschaften zwischen Soldaten soll künftig toleriert werden können, wenn der Dienst oder das Kameradschaftsgefüge nicht beeinträchtigt werden.

Disziplinarvorgesetzte sollen von der Pflicht entbunden werden zu überprüfen, ob sexuelle Beziehungen von vornherein auf Dauer angelegt sind. Anknüpfungspunkt für oder gegen die Aufnahme disziplinarer Ermittlungen sollen mögliche Auswirkungen auf den Dienstbetrieb bzw. auf das Vertrauen in die handelnden Personen als Vorgesetzte sein.

Die Aussagen zum Eindringen in die Ehe oder in die eheähnliche Lebensgemeinschaft eines Kameraden sollen so angepasst werden, dass disziplinare Ermittlungen nur dann aufgenommen werden sollen, wenn durch den konkreten Sachverhalt eine Störung des Dienstbetriebes hervorgerufen würde.

Die beabsichtigte Überarbeitung des Erlasses wird begrüßt.

Zum Umgang mit homo- und bisexuellen Bundeswehrangehörigen trugen Soldaten vor, dass es im Truppenalltag Intoleranz, Berührungsängste oder einfach nur Unsicherheit und Unwissenheit gebe.

Jeder Bundeswehrangehörige ist verpflichtet, Diskriminierungen auch im sexuellen Bereich zu unterlassen und ihnen entgegenzutreten.

Für einen unbefangenen Umgang setzt sich ein Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr (AHsAB e.V.) ein, dessen Vorsitzender im Berichtsjahr die Thematik in einer ausführlichen Aussprache dem Wehrbeauftragten geschildert hat.

3.11.2 Verstöße gegen Sexualstrafrecht

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 83 Besondere Vorkommnisse mit Verdacht auf Verstoß gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gemeldet.

Dazu einige Beispiele:

Ein Vorgesetzter rief nach den Feststellungen der zuständigen Einleitungsbehörde eine ihm unterstellte Soldatin an und befragte sie eingehend, welche sexuellen Praktiken sie bevorzuge.

Darüber hinaus bot er ihr an, mit ihr in einen „Swingerclub“ zu gehen. In einem weiteren Gespräch fragte er sie, „Na, wie war die Woche Ficken?“
Gegen den Soldaten wurde ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.
Ein Leutnant umarmte eine Obergefreite und versuchte sie zu küssen. Sie machte unmissverständlich deutlich, dass sie seine Annäherungsversuche nicht wolle. Dennoch drang der Leutnant ca. zwei Stunden später in die

Stube der schlafenden Soldatin ein, küsste sie und berührte sie im Intimbereich. Erst nach mehrfacher laut geäußerter Aufforderung der inzwischen erwachten Soldatin, sie in Ruhe zu lassen, ließ er von ihr ab. Der Leutnant wurde fristlos entlassen.

Bisher konnten 31 Fälle abschließend untersucht werden. In sechs Fällen bestätigte sich der Verdacht auf verbale Übergriffe. In 16 Fällen konnte den verdächtigten Soldaten die Anwendung körperlicher Gewalt nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf Kinderpornographie wurden 24 Besondere Vorkommnisse gemeldet. In 2002 waren es 18. Hierbei handelt es sich wie im Vorjahr um Fälle, bei denen der Verdacht auf Besitz und/oder Verbreitung von Bildern und/oder Filmen mit entsprechendem kinderpornographischen Inhalt Gegenstand der Meldung war.

Die Aufklärung der Fälle gestaltet sich schwierig. Häufig sind Besitz und/oder Verbreitung entsprechenden Materials nur schwer nachzuweisen, weil sichergestelltes Material nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Dateien waren beispielsweise über Netzwerke vielen Benutzern zugänglich oder es war nicht auszuschließen, dass Mails mit veränderter Absenderkennung verschickt wurden.

3.11.3 Meldung und Untersuchung von Verstößen gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Gemäß der ZDv 10/13 Nr. 304 ist der Verdacht des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Besonderes Vorkommnis zu melden. Ausnahmen von dieser Meldepflicht sind in der ZDv nicht vorgesehen. In der Nichtmeldung eines solchen Verdachtes, aus welchen Gründen auch immer, ist dementsprechend ein Verstoß gegen die Dienstvorschrift zu sehen. Ein solches Besonderes Vorkommnis muss auch dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages mitgeteilt werden. Diese Unterrichtung ist angesichts der Brisanz des Themas und des daraus abgeleiteten Interesses des Parlaments, über entsprechende Vorgänge unterrichtet zu werden, und wegen der gesteigerten Sensibilität der Öffentlichkeit bei Themen der Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung von besonderer Bedeutung. Die Einhaltung der Dienstvorschrift 10/13 ist deshalb auch für die Arbeit des Wehrbeauftragten unerlässliche Voraussetzung.

Die Dienstvorschrift ist im Berichtsjahr nicht immer beachtet worden.

Ein Beispiel:

Von einem Bataillon wurde der Verdacht eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht gemeldet. Es berief sich dabei auf den Gesichtspunkt des Opferschutzes. Der Wehrbeauftragte erfuhr von diesem Vorfall erst aus den Medien.

Das ist ein Verstoß gegen die ZDv 10/13; eine diesbezügliche Ausnahme von der Meldepflicht aus Opferschutzgründen ist nicht vorgesehen.

Die Führungsstäbe der militärischen Organisationsbereiche wurden aufgefordert, im unterstellten Bereich auf die Einhaltung der diesbezüglichen Meldepflichten hinzuwirken.

Im Falle eines Verdachts ist der Sachverhalt mit größtmöglicher Sorgfalt aufzuklären. Vorgesetzte und Kameraden dürfen nicht einmal den Anschein erwecken, das Opfer würde nicht ernst genommen. Sexuelle Diskriminierungen sind ein massiver Eingriff in die Würde des Menschen. Angesichts der Schwere eines solchen Eingriffs ist der Aufklärung des Falles und dem angemessenen Umgang mit dem Opfer besondere Bedeutung beizumessen.
Diesen Pflichten ist im Berichtsjahr nicht immer entsprochen worden.

Ein Beispiel:

Eine Soldatin meldete ihrem Vorgesetzten, dass ihr aus dem Fenster eines Bundeswehrfahrzeuges eine Beleidigung mit sexistischem Hintergrund nachgerufen worden sei. Aufgrund der Dunkelheit habe sie Nummernschild und Fahrer des Wagens nicht erkennen können. Der Vorgesetzte nahm die Ermittlungen zwar auf, unterließ es aber, die Ergebnisse der Vernehmungen in einem Aktenvermerk festzuhalten oder zu protokollieren. Damit verstieß er gegen § 32 WDO. Die Aufklärung des Sachverhalts erfolgte nicht mit der gebotenen Sorgfalt; das Verfahren wurde in die Länge gezogen. Ein solches Verhalten von Vorgesetzten ist angesichts des Verdachts eines Eingriffs in die sexuelle Würde eines Menschen unangemessen.

3.12 Politische Bildung

Soldaten sind, so schreibt es das Soldatengesetz vor, über ihre Rechte und Pflichten im Frieden und im Krieg zu unterrichten. Der Unterricht hat in neutraler Form stattzufinden.

Sinn und Zweck dieses Unterrichts ist es, dem Soldaten die Werte und Normen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu verdeutlichen und dazu beizutragen, dass er den Sinn und die Notwendigkeit seines Dienstes für Frieden, Freiheit und Recht erkennt und anerkennt. Soldaten haben Fragen nach der Rechtmäßigkeit bestimmter Dienste gestellt. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf den Einsatz der Luftwaffe im Innern, die Bewachung amerikanischer Kasernen, den Einsatz in Kuwait/Irak und auf die Festnahme von Personen, die später in Guantanamo/Kuba festgesetzt wurden.

Vor dem bekannten Hintergrund von Auftragswandel, Strukturreform und Knappheit von personellen und materiellen Ressourcen kann es nicht verwundern, wenn Soldaten aller Dienstgradgruppen nach dem Sinn und Zweck von Auslandseinsätzen, der zukünftigen Struktur der Bundeswehr und der Finanzierung der Reform fragen. Sie greifen damit als persönlich Betroffene auf, was in Gesellschaft und Politik ohnehin diskutiert wird.

Unterricht zur politischen Bildung ist eine – sinnvolle – Möglichkeit, mit den Soldaten darüber ins Gespräch zu kommen und ihnen Antworten auf ihre Fragen zu geben.

In Gesprächen mit Soldaten war dazu immer wieder zu hören, dass Auftragsfülle und Personalmangel zu wenig Zeit für solche Unterrichte ließen. Bei einem Besuch in Koblenz wurde dieser Eindruck von Vertretern des Zentrums Innere Führung geteilt.

Handlungsbedarf zeichnet sich ab. Wandel und Reform können nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, Soldatinnen und Soldaten ihren Sinn und Zweck zu vermitteln.

3.13 Rechtsextremismus

Mutmaßungen über rechtsextremistische Tendenzen in der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Versetzung eines Generals in den einstweiligen Ruhestand geben Anlass zu der Feststellung:

Die Bundeswehr ist eine demokratische Institution im demokratisch verfassten Staat. Sie schützt die Freiheit und das Recht. Zu den tragenden Werten gehören die Achtung und der Schutz der Würde des Anderen.

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit haben in der Bundeswehr keinen Platz.

Im Berichtsjahr wurden 139 „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet. In den Jahren 2000 bis 2002 waren 196, 186 bzw. 111 einschlägige Meldungen registriert worden.

Bei den gemeldeten Besonderen Vorkommnissen stehen ausschließlich Propagandadelikte in Rede; Gewaltdelikte mit rechtsextremistischem Hintergrund waren nicht darunter. Es geht im Wesentlichen um Schmierereien, das Hören von rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Musik sowie um das Zeigen des „Hitlergrußes“, „Sieg-Heil“-Rufe und die Kundgabe nationalsozialistischer Parolen, oft begleitet von beleidigenden und fremdenfeindlichen Äußerungen.

Bei den Tatverdächtigten handelt es sich zu etwa 70 % um Grundwehrdienstleistende oder freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistende Soldaten. Unterteilt nach Dienstgradgruppen lag der Anteil der Mannschaften bei etwa 83 %. Unteroffiziere und Offiziere waren mit ca. 16 bzw. 1 % beteiligt.

Die Tatmotive sind unterschiedlich. Sie basieren auf politischer Überzeugung, aber auch auf der bloßen Absicht, provozieren oder für andere „spaßig“ sein zu wollen.

Einige Beispiele aus diesem Bereich:

Ein Grundwehrdienstleistender bezeichnete gegenüber anderen Soldaten einen Oberfeldwebel philippinischer Herkunft als „Fidschi“, einen Hauptgefreiten als „Neger“ und zwei Muslime in der Kompanie als „Kanaken“. In diesem Zusammenhang äußerte er sein Unverständnis darüber, dass solche Menschen Soldaten in der Bundeswehr sein könnten. Im Übrigen gab er an, vermummt an einer NPD-Veranstaltung teilgenommen zu haben. Gegen den betroffenen Soldaten wurde ein Disziplinararrest von sieben Tagen verhängt. Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet.

Während einer Feier im Unterkunftsgebäude einer anderen Kompanie zeigte ein freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistender Soldat in deutlich alkoholisiertem Zustand anderen Soldaten die im SMS-Speicher seines Mobiltelefons befindlichen nationalsozialistischen Symbole. Als ein weiterer Soldat die Stube betrat, deutete er durch das Anlegen von zwei Fingern an die Oberlippe den Bart von Hitler an und führte den „Hitlergruß“ aus.

Die Dienstzeit des Soldaten wurde auf neun Monate neu festgesetzt; gleichzeitig wurde gegen ihn eine Disziplinarbuße von 400 Euro verhängt. Die Vollstreckung wurde auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt. Auch in diesem Fall erfolgte eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Ein Maat hob nach übermäßigem Alkoholgenuss in der Mannschaftsmesse einer portugiesischen Fregatte den rechten Arm zum „Hitlergruß“. Als er von einem deutschen und portugiesischen Mannschaftsdienstgrad auf seine Fregatte zurückgebracht wurde, rief er zweimal „Heil Hitler“. Bei den daraufhin durchgeführten Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Soldat bereits in der Vergangenheit durch rechtsextremistische Äußerungen aufgefallen war, die jedoch nicht gemeldet worden waren. So hatte er beim Landgang in der Türkei einheimische Jugendliche als „türkisches Dreckspack“ bezeichnet. Während eines Aufenthaltes in Spanien sang er die ersten beiden Strophen des Deutschlandliedes und sprach vom „Führer“. An Bord einer Fregatte sprach er gegenüber einem Mannschaftsdienstgrad vom „Führer“ und äußerte sich dahin gehend, dass „früher alles besser war und wir wieder rote Armbinden mit Hakenkreuz tragen sollten“. Schließlich wurden auf seinem privaten Laptop Dateien mit rechtsextremistischem Inhalt entdeckt. Auf seinem Rechner befanden sich indizierte Musik, das in Deutschland verbotene Computerspiel „Return to Castle Wolfenstein“ sowie eine veränderte Version des Buches „Mein Kampf“. Der betroffene Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet.

Nach den bisher durchgeführten Ermittlungen konnten im Berichtsjahr in rund 25 % der Fälle entweder der Anfangsverdacht nicht hinreichend bestätigt oder der Täter nicht ermittelt werden.

In einigen Fällen konnte auch die Täterschaft von Zivilpersonen nicht ausgeschlossen werden. Vereinzelt kam es zu rechtsextremistischen Schmierereien in Liegenschaften der Bundeswehr, die auch für zivile Besucher oder Dienstleister zugänglich waren.

3.14 Soldatenbeteiligung

Gemäß § 1 Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) soll die Beteiligung der Soldaten zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des Einzelnen beitragen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte werden die Soldaten durch die von ihnen gewählten Vertrauenspersonen vertreten. Diese tragen zu einer sachgerechten Entscheidungsfindung der Vorgesetzten bei, indem sie ihnen Stimmungen und Informationen aus der Truppe vermitteln. Gleichzeitig wirken sie als Mittler für Entscheidungen in die Truppe, weil sie deren Hintergründe erläutern können.

Vertrauenspersonen behalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch im Auslandseinsatz Anhörungs-, Vorschlags- und Mitbestimmungsrechte. Damit diese Rechte im Interesse der Soldaten wirksam eingesetzt werden können, hat der Disziplinarvorgesetzte alle Soldaten alsbald nach Dienstantritt über die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen zu unterrichten und die Vertrauenspersonen unverzüglich nach ihrer Wahl in ihr Amt einzuweisen. Dabei sind neu gewählte Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter in Seminarform auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene vorzubereiten.

Das wurde nicht immer beachtet:

Anlässlich eines Informationsbesuches in einem Bataillon wurde von allen Vertrauenspersonen in den verschiedenen Kompanien vorgetragen, dass eine Seminarausbildung auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene zum Thema „Soldatenbeteiligungsgesetz“ nicht durchgeführt worden sei. Der Bataillonskommandeur begründete dies mit den zahlreichen Auslandseinsätzen und der Umgliederung seines Verbandes. Er versprach jedoch Abhilfe.

In einem weiteren Informationsbesuch eines Bataillons trugen einige Vertrauenspersonen der Mannschaften vor, dass sie nach ihrer Wahl nicht in ihr Amt eingewiesen worden seien und die Handakte nicht erhalten hätten.

Eine Vertrauensperson im Ausland beanstandete, dass die Quartalsgespräche mit dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten nicht regelmäßig stattfänden. Das verstößt gegen § 19 Absatz 3 SBG.

Die urlaubsbedingte Abwesenheit der Mehrheit der Wählergruppe ist kein Grund, die Wahl der Vertrauenspersonen erst verspätet durchführen zu lassen.

Gemäß § 9 SBG beginnt die Amtszeit der Vertrauenspersonen „mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertrauensperson im Amt ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit dieser Vertrauensperson endet“. „Eine Verlängerung der Amtszeit der Vertrauensperson ist nur um zwei Monate möglich, wenn sich die Amtszeit der neu zu wählenden Vertrauensperson nicht unmittelbar anschließt“. Aufgrund dieser Regelung kann es bei willkürlichen Verschiebungen der Wahl dazu kommen, dass die Soldaten über keine wirksame Personalvertretung verfügen.

In einer Kompanie wurde der Unterricht über die Rechte und Pflichten der Soldaten erst vier Wochen nach Beginn der allgemeinen Grundsausbildung abgehalten. Um der Bedeutung dieser Ausbildungsthemen gerecht zu werden, ist jedoch ein möglichst zeitnaher Termin zum Beginn der Allgemeinen Grundausbildung zu wählen. Darüber hinaus fand keine Wahl der Vertrauensperson der Rekruten statt, was einen Verstoß gegen § 2 SBG darstellt. Der Kompaniechef räumte ein, dass ihm nicht bekannt war, dass eine Vertrauensperson für die Wählergruppe der Rekruten zu wählen sei. Ihm war daher auch nicht bekannt, dass die Rekruten über die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen zu unterrichten sind. Der Kompaniechef nahm seinen Dienstposten bereits seit fast vier Jahren wahr.

Ein Soldat – Vertrauensperson der Mannschaften – beschwerte sich darüber, dass er vor der Erteilung von Förmlichen Anerkennungen und der Verleihung von Bestpreisen nie angehört worden sei. Es erfolge auch keine frühzeitige Anhörung zur Dienstplangestaltung sowie zum allgemeinen Dienstbetrieb. Die Aufstellung der Jahres- und Quartalsausbildungsbefehle finde ohne seine Anhörung statt. Quartalsbesprechungen würden nicht durchgeführt. Bei Beförderungen oder Einweisungen in eine höhere Besoldungsgruppe werde er ebenfalls nicht angehört.

Die Angelegenheit konnte in einem persönlichen Gespräch mit dem Kompaniechef geklärt werden.

Ein Oberstabsgefreiter beanstandete, dass in seiner Kompanie während der einsatzbedingten Abwesenheit der gewählten Vertrauensleute über drei Monate keine Vertrauensperson der Mannschaften zur Verfügung gestanden habe.

Dies ist ein Verstoß gegen § 13 Absatz 3 SBG; eine Vertrauensperson hätte mit befristeter Amtszeit gewählt werden müssen.

Die Vielzahl der Fälle und die Schwere der Verstöße gegen bestehende Bestimmungen geben Anlass zu der Bemerkung: Soldatenbeteiligung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie dient der sachgerechten Entscheidungsfindung und stärkt die Stellung des Staatsbürgers in Uniform. Alle Vorgesetzten haben die Beteiligungsrechte zu achten und dem Gesetz Geltung zu verschaffen.

Zur Vertiefung der Erkenntnisse über die Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes ist eine mehrtägige Informationstagung des Wehrbeauftragten mit Vertrauenspersonen aller Dienstgradgruppen und Teilstreitkräfte im Frühjahr 2004 geplant.

3.15 Selbsttötungen und Unfälle mit Todesfolge

Im Berichtsjahr wurden 39 Todesfälle von Soldaten mit Verdacht auf Selbsttötung gemeldet. In den Jahren 2001 und 2002 waren es 41 bzw. 32. Zu Selbsttötungen im Einsatz kam es nicht.

Ursachen und Hintergründe von Selbsttötungen sind in der Regel nur schwer zu ermitteln. Motive bleiben Außenstehenden oft verborgen. Soweit in den bisher abgeschlossenen Fällen ein Grund für die Selbsttötung zweifelsfrei festgestellt werden konnte, lag dieser im persönlichen Umfeld des Soldaten.

In Einzelfällen war der dienstliche Bereich spannungs- und problembelastet, ohne dass ein kausaler Zusammenhang mit der Selbsttötung festgestellt werden konnte. Die

Betroffenen ließen keine Auffälligkeiten im Dienst erkennen; insbesondere gab es keine Anzeichen für eine Selbsttötungsabsicht oder einen unmittelbar bevorstehenden Suizid. Weder die Vorgesetzten noch die Kameraden hatten daher die Möglichkeit, rechtzeitig auf den Soldaten helfend zuzugehen und erforderliche Schritte zu veranlassen.

Besonders schwere Unglücksfälle – insbesondere Unglücksfälle mit Todesfolge – werden ebenfalls als Besondere Vorkommnisse aufgegriffen. Im Berichtsjahr ereigneten sich im Dienst im Inland sieben Unglücksfälle mit Todesfolge, im Ausland ebenfalls sieben. Alle Vorgänge werden dahin gehend beobachtet, dass die erforderliche Aufklärung nach Recht und Gesetz geschieht.

3.16 Umgang mit Alkohol und Drogen

Alkoholmissbrauch ist eine Gefahr für die militärische Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Dienst. Er schadet dem Leben in der militärischen Gemeinschaft. Es ist Aufgabe aller Soldaten, Alkoholmissbrauch entgegenzuwirken. Gleichwohl kommt es immer wieder zu alkoholbedingten Zwischenfällen.

Dazu drei Beispiele:

Zwei stark angetrunkene Grundwehrdienstleistende beschlossen, einem Kameraden eine Abreibung zu verpassen. Beide schlugen mehrfach auf ihr Opfer ein. Im weiteren Verlauf zwang der Haupttäter das Opfer, sich auszuziehen. Anschließend trieb er das Opfer durch den Kompanieblock und vor das Kompaniegebäude zu einem 100 Meter entfernten Laternenmast, um den nackten Rekruten anderen Kameraden vorzuführen.
Nach der Rückkehr in den Block drohte er dem Rekruten, ihn umbringen zu lassen, wenn er diesen Vorfall melde.

Gegen die Haupttäter wurden Disziplinararreste in unterschiedlicher Höhe verhängt. Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet.

Mehrere Soldaten konsumierten nach Dienst größere Mengen Alkohol und randalierten im Unterkunftsbereich. Es kam zu Streitereien, in deren Verlauf ein Hauptgefreiter einem Obergefreiten mehrmals mit Boxhandschuhen ins Gesicht schlug.
Weil der Hauptgefreite bereits durch übermäßigen Alkoholkonsum mit anschließender Dienstunfähigkeit auffällig geworden war, wurde der Soldat aus der Bundeswehr entlassen.

In einem anderen Fall wurde ein Soldat gegen 9.35 Uhr mit schweren Kopfverletzungen vor seinem Unterkunftsgebäude aufgefunden. Die polizeiliche Rekonstruktion des Geschehens ergab, dass der stark alkoholisierte Soldat aus dem Fenster im ersten Stock seines Unterkunftsgebäudes auf das Vordach geklettert war, um einen dort verlorenen Gegenstand wiederzubekommen. Er rutschte aus und stürzte aus etwa vier Meter Höhe ab.
Er musste ins Krankenhaus gebracht und sofort operiert werden. Dabei wurde gegen 11.00 Uhr ein Restalkoholgehalt von 1,2 Promille festgestellt.

Neben Alkoholexzessen kommt es auch immer wieder zu Drogenmissbrauch.

Der Missbrauch von Drogen ist eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und beeinträchtigt die psychische und physische Einsatzbereitschaft der betroffenen Soldaten. Der unbefugte Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln ist daher zurecht für Soldaten im und außer Dienst verboten.

Im Berichtsjahr wurden 1 399 Fälle bekannt; im Vorjahr waren 1 537 Fälle als Besondere Vorkommnisse mit Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln gemeldet worden.

In den weitaus meisten Fällen richtete sich der Verdacht gegen Grundwehrdienstleistende. Soweit Vorgesetzte betroffen waren, handelte es sich überwiegend um Unteroffiziere.

Einige Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier wurde strafgerichtlich wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln in 65 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.
Der Soldat verlor mit Rechtskraft des Urteils seinen Status als Soldat auf Zeit und schied aus der Bundeswehr aus.

Bei einem Feldwebel wurden im Rahmen einer Hausdurchsuchung ca. 200 g Marihuana aufgefunden. Der Soldat wurde aus der Bundeswehr entlassen. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Grundwehrdienstleistender konsumierte u. a. während der Bahnfahrt zur Kaserne Cannabis und Kokain. Auf dem Antreteplatz der Kaserne kam es zwischen mehreren Soldaten verschiedener Kompanien zu einem Streit, an dem der betroffene Soldat beteiligt war. Während dieses Streites verletzte er mit einem Messer einen Soldaten lebensgefährlich. Zwei Tage später konsumierte er wieder Cannabis. Gegen ihn wurde ein Disziplinararrest verhängt. Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet.

Die geschilderten Fälle zeigen deutlich, dass die Bundeswehr der Suchtproblematik wie bisher mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegentreten muss. Neben der konsequenten Ahndung festgestellter Verfehlungen stehen Aufklärung und Prävention im Mittelpunkt.

Die Arbeitsgemeinschaft „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht“ steht Soldaten aller Dienstgrade als Ansprechpartnerin in Suchtfragen zur Verfügung. Sie ist im Internet unter www.soldatenselbsthilfe-sucht-bundeswehr.de erreichbar. Sie leistet wertvolle Arbeit und verdient Unterstützung. Auch die Bundeswehr kümmert sich um Suchtprävention; sie ist dazu im Internet unter www.suchtpraevention-bundeswehr.de erreichbar.

3.17 Dienstliche Rahmenbedingungen

Die Unterhaltung von Soldatenheimen sowie die Bereitstellung angemessener Verpflegung und Bekleidung ge-

hören zu den dienstlichen Rahmenbedingungen, die das Wohlbefinden und die Motivation der Soldaten und damit die Leistungsfähigkeit der Truppe entscheidend mitbestimmen.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist dabei, die genannten Bereiche zu privatisieren und sie wirtschaftlicher zu gestalten. Ihr bisheriger Leistungsstandard darf nicht zulasten der Soldaten sinken.

3.17.1 Soldatenheime

Das gegenwärtige Bewirtschaftungssystem in Form von selbständigen Heimbetriebsleitern und einer zentralen Heimbetriebsgesellschaft ist in eine kritische Lage geraten. Die Abnahme des Anteils wehrpflichtiger Soldaten, vermehrte Auslandseinsätze und ein verändertes Konsumverhalten waren dafür maßgebend. 160 von 340 Heimen mussten inzwischen wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit im Rahmen des internen Finanzausgleichs von der Heimbetriebsgesellschaft subventioniert werden. Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, das Heimbetriebswesen durch eine Bewirtschaftung aller Heime und Kantinen über einen privaten Generalunternehmer neu zu ordnen. Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Führungsstabes der Streitkräfte wurde beauftragt, eine Konzeption für die Kooperation mit der Wirtschaft vorzulegen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit bereits im Frühjahr 2002 aufgenommen; sie muss jetzt endlich zu Ergebnissen kommen.

3.17.2 Verpflegung

Eine neue Organisation der Verpflegung ist unter Einbeziehung der Wirtschaft in vollem Gang. Ein „optimiertes Eigenmodell“ (verbesserte Gestaltung der Verpflegungsbereitstellung mit eigenen Kräften) und ein „Industriemodell“ (Bereitstellung der Verpflegung durch die Wirtschaft im Rahmen von Ausschreibungsverfahren) werden zur Zeit als alternative Lösungsmöglichkeiten weiterverfolgt. Beide Lösungswege sollen in einem zweijährigen auf Wettbewerb angelegten Modellversuch erprobt werden. Der Wettbewerb wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2004 beginnen. Unabhängig von diesem Wettbewerb wurden schon jetzt einzelne Elemente des „optimierten Eigenmodells“, z. B. die Beschaffung von Lebensmitteln mit höherem Vorfertigungsgrad (Konvenienzprodukte) bundesweit eingeführt. Dadurch konnten bereits 770 Dienstposten für Küchenhilfskräfte entfallen.

3.17.3 Bekleidung

Bei der Organisation der Bekleidung ist die Privatisierung weitestgehend verwirklicht.

Die LH Bw Bekleidungsgesellschaft mbH (LH Bw) wurde zur Übernahme der Aufgaben im Bekleidungsbereich, die LH Dienstbekleidungsgesellschaft mbH (LH D) zur Übernahme der Aufgaben der Kleiderkasse der Bundeswehr errichtet.

Die private LH Bw übernahm zum Oktober 2002 die Teilaufgaben Beschaffung und Logistik der Bekleidungswirtschaft. Im April 2003 führte die Gesellschaft den ersten vollständigen Beschaffungstermin selbst durch.

Im Zuge dieser Privatisierung kam es anfänglich zu Problemen. Im Rahmen des Privatisierungskonzeptes wurden die Lagerbestände und Lagerflächen reduziert und auch geringere Nachbeschaffungen veranlasst. Damit war ein Absinken des Bestandsniveaus verbunden. Das hatte intensivere Bewirtschaftungsmaßnahmen als bisher zur Folge. Dazu gehört, dass seltene Größen anders als vorher nur noch auf Einzelanforderung nach tatsächlicher Größenfeststellung zugewiesen und durch Kleintransporte ausgeliefert werden.

Dies führte im Zeitpunkt der Umstellung zu Eingaben. Beklagt wurden Engpässe bei Fingerhandschuhen, Gurten und Feldmützen.

Die Probleme waren ganz überwiegend auf typische Anlaufschwierigkeiten wie fehlende Erfahrungswerte oder Abstimmungslücken beim Transport zurückzuführen. Sie sind inzwischen weitgehend behoben. Das Eingabeaufkommen in diesem Bereich ist wieder auf das übliche, meist Einzelfälle betreffende Niveau zurückgegangen.

Kritischen Fragen wurden im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben der Kleiderkasse der Bundeswehr durch die LH D gestellt.

Im April wurde mehrfach beklagt, dass die LH D es ablehne, ausgeschiedenen Soldaten ihr Restguthaben auszuzahlen. Die Überprüfung ergab, dass die Auszahlung der Restguthaben nur kurzfristig bis zur Klärung steuerrechtlicher Fragen ausgesetzt worden war. Die Restguthaben werden jetzt wieder ausgezahlt.

Darüber hinaus wurden Klagen über die Verwaltung des Bekleidungszuschusses durch die LH D geführt. Konkret gerügt wurden die fehlende Verzinsung der Guthaben, die Einschränkung von Dritteinkäufen durch die Erhebung von Bearbeitungsgebühren und der Ausschluss des Einkaufs von Fremdartikeln. Diesen Klagen lag ein falsches Verständnis über die Funktion des Bekleidungszuschusses zugrunde. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Guthaben auf den Konten werden zinsbringend, aber nicht zugunsten der Soldaten angelegt. Die von der LH D erwirtschafteten Zinsen stehen rechtlich dem Bund zu, der in den vertraglichen Vorgaben für die LH D bestimmt hat, dass diese Zinsen ausschließlich zur Subventionierung des lieferpflichtigen Haupt- und Ergänzungssortiments herangezogen werden und damit der Gesamtheit der Zuschussempfänger zugute kommen.

Die Einschränkung von Dritteinkäufen erklärt sich aus der Tatsache, dass der Bekleidungszuschuss gemäß § 69 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) allein der Beschaffung von Dienstkleidung dient. Rechnungen für Einkäufe bei anderen Anbietern als der LH D können nur dann zulasten des jeweiligen Kontos eingereicht werden, wenn es sich um Waren handelt, die zum Ausstattungssoll gehören. Wegen der damit verbundenen Verwaltungskosten ist auch eine entsprechende Verwaltungsgebühr angemessen.

Fremdartikel können nicht erworben werden, da der Zweck des Zuschusses in § 69 BBesG eindeutig definiert ist und damit den Kauf anderer Artikel ausschließt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat die Neuorganisation des Bekleidungswesens nicht zu einem Absinken des bisherigen Leistungsstandards geführt.

3.18 Wohnen und Versorgung in der Kaserne

Dazu gab es verschiedene Eingaben. Das Interesse der Soldaten am Wohnen und Leben in der Kaserne nach Dienst ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

3.18.1 Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

Nach der ZDv 70/1 Anlage 1 sind Soldaten, die aufgrund ihrer Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Soldaten auf Zeit am Anfang ihrer Dienstzeit während der Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes regelmäßig verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Darüber hinaus ist der Soldat zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft bis zu einem Monat vor der Vollendung des 25. Lebensjahres verpflichtet.

Im Einzelfall können der Bataillonskommandeur oder ein Offizier in vergleichbarer Dienststellung Soldaten aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreien. Dabei sind die Erfordernisse des militärischen Dienstes, die Fürsorgepflicht und die persönlichen Belange des betroffenen Soldaten zu berücksichtigen. Der Soldat hat insoweit Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Einzelentscheidung. Dies wurde nicht immer beachtet.

Zwei Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier beantragte die Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft. Der Antrag wurde zurückgegeben, ohne vom zuständigen Kommandeur beschieden worden zu sein. Der Kommandeur verwies darauf, dass er nur Anträge von Soldaten genehmige, die weniger als 60 Kilometer von der Kaserne entfernt wohnten. Der Soldat erfüllte diese Voraussetzung nicht.

Der Antrag des Soldaten hätte formell beschieden werden müssen. Die Rückgabe des unbearbeiteten Antrags ließ die Frage offen, ob und in welcher Weise der Kommandeur die Gesamtumstände des Antrags in seine Entscheidung einbezogen hatte.

Soldaten beantragten eine formelle Befreiung vom Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft, um eine Erstattung der Kosten für ihre täglichen Heimfahrten zu erreichen. Sie waren bereits von der Teilnahme an der Morgen- und Abendverpflegung befreit und durften außerhalb der Kaserne übernachten. Den Anträgen der Soldaten konnte nicht entsprochen werden. Die Fahrtkosten können nur erstattet werden, wenn die Befreiung aus dienstlichen Gründen ausgesprochen wurde, das gilt namentlich dann, wenn keine dienstliche Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann. Das war hier nicht der Fall.

3.18.2 Nutzung von Unterbringungsmöglichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften

Einer zunehmenden Anzahl von Eingaben war zu entnehmen, dass nicht mehr unterkunftspflichtige Soldaten aus persönlichen Gründen die günstige Gemeinschaftsunterkunft weiter nutzen wollten; namentlich Dauerpendler waren daran interessiert. Entsprechende Anträge wurden abgelehnt oder bestehende Genehmigungen widerrufen.

Die Zahl der Eingaben steigt wohl deswegen, weil es im Rahmen der Strukturreform der Bundeswehr durch kurzfristige Umgliederungen und Personalaufwuchs zu örtlich entstehender Verknappung an Unterkünften kommt. Eine zusätzliche Verschärfung der Lage ergibt sich daraus, dass für die anlässlich der Laufbahnneuordnungen geschaffenen ZAW-Lehrgänge mehrere tausend zusätzliche Unterkunftsplätze bereitgestellt werden müssen. Das hat Konsequenzen. Gegenüber nicht unterkunftspflichtigen Soldaten in bestimmten Standorten musste ein Widerruf ihrer Genehmigung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft ausgesprochen werden. Die bestehenden Möglichkeiten reichten nicht aus, alle ZAW-Lehrgangsteilnehmer nach dem in der ZDv 73/1 geforderten Standard unterzubringen. Für diese Soldaten kann das erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, namentlich in Ballungsräumen mit begrenztem Wohnraumangebot, zur Folge haben.

Das Bundesministerium der Verteidigung wies darauf hin, dass Soldaten keinen Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft hätten. Ungeachtet dessen ist das Ministerium bemüht, auf der Grundlage von Bedarfsanalysen für besonders problematische Standorte Lösungen zu finden. Es ist zu hoffen, dass die Bemühungen bald Früchte tragen.

3.19 Finanzielle Leistungen

Wie in den Vorjahren kritisierten Soldaten sowohl die konkrete Anwendung bestehender Vorschriften als auch die Änderung von Gesetzen im Besoldungssektor. Die Kritik ließ tiefe Besorgnis im Hinblick auf die künftige Einkommensentwicklung erkennen.

3.19.1 Besoldung Ost-West

Die Kritik von Soldaten an der seit Jahren unterschiedlichen Besoldung in den alten und den neuen Bundesländern spiegelt sich unverändert in Eingaben wider; auch bei Truppenbesuchen kommt das Thema immer wieder zur Sprache.

Durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 sind die Ostbezüge ab 1. Januar 2003 auf 91 %, ab 1. Januar 2004 auf 92,5 % des Westniveaus angehoben worden. Die in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst bekundete Absicht, die vollständige Angleichung an das Westniveau für die den Besoldungsgruppen bis A 9 entsprechenden Vergütungsgruppen bis Ende 2007, für die übrigen Vergütungsgruppen bis Ende 2009 zu erreichen, ist für die Besoldungs-

empfänger bisher rechtlich nicht entsprechend abgesichert worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12. Februar 2003 festgestellt, dass die niedrigere Besoldung in den neuen Bundesländern wegen der noch bestehenden wirtschaftlichen und finanziellen Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern derzeit noch gerechtfertigt sei. Das Gericht hat aber auch darauf hingewiesen, dass § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes, der zur Einführung der Ostbesoldung ermächtigt, keine geeignete Grundlage für eine dauerhafte Aufrechterhaltung zweier unterschiedlich bemessener Besoldungen in Ost und West ist. Im Übrigen verstellt die rechtliche Wertung des Bundesverfassungsgerichts nicht die politische Lösung des Problems, das sich durch das Nebeneinander unterschiedlicher Besoldungen der Soldaten bei gleicher Tätigkeit am gleichen Standort für den inneren Zusammenhalt der Bundeswehr ergibt. Diese ist besonders dringlich, weil die Bundeswehr sich zunehmend zur Einsatzarmee entwickelt. Die Streitkräfte nehmen Schaden, wenn nicht endlich diese zulasten der ostdeutschen Soldaten diskriminierend wirkenden, die Armee der Einheit spaltenden Einkommensunterschiede aufgehoben werden.

3.19.2 Einbußen bei Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld

Im Rahmen von Einsparmaßnahmen, die den gesamten Bundeshaushalt betreffen, wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 und ein Bundessonderzahlungsgesetz das Urlaubsgeld gestrichen und das Weihnachtsgeld verringert.

Diese Sparmaßnahmen riefen im Berichtsjahr massive Proteste von Soldaten hervor. Sie wiesen vor allem darauf hin, dass anders als in den vergleichbaren Regelungen einiger Bundesländer eine Differenzierung nach Besoldungsgruppen nicht vorgesehen sei und niedrigere Einkommen durch Streichungen naturgemäß stärker belastet würden.

Nach der Personalstruktur der Bundeswehr sind die meisten Soldaten auf Zeit Mannschaften oder Unteroffiziere und gehören damit den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 an. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung werden in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 mehr als 140 000 Soldaten von den Kürzungen erfasst werden.

Um die Auswirkungen des ab 1. Januar 2004 geltenden Bundessonderzahlungsgesetzes gerade für diese Besoldungsgruppen zu mildern, wird ihnen jährlich eine einmalige Ausgleichszahlung von 100 Euro gewährt. Das ist nicht mehr als recht und billig.

3.19.3 Änderungen bei der Fliegerzulage

Flugzeugbesatzungen der Bundeswehr erhalten nach § 23f der Erschwerniszulagenverordnung eine nach Funktionsgruppen und Flugzeugmustern unterschiedlich hohe Fliegererschwerniszulage. Eine Änderungsverordnung, mit der die Zulagen am 21. Januar 2003 angehoben wurden, führte insbesondere unter zwei Aspekten zu 231 Eingaben.

Zum einen beanstandeten die Soldaten die unterschiedliche Anhebung der Zulage für die einzelnen Funktionsgruppen. Dadurch seien bereits bestehende Unterschiede zwischen Flugzeugführern und der übrigen fliegenden Besatzung weiter vertieft worden. Die Petenten vertraten die Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen Flugzeugführern und übriger Besatzung nicht mehr gerechtfertigt sei, weil die Belastungen aufgrund allgemein gestiegener Anforderungen für alle gleich seien.

Flugzeugführer sind im Verhältnis zur übrigen Besatzung höheren Belastungen ausgesetzt. Langjährige Erfahrung und wissenschaftliche Studien belegen das. Die zusätzlichen Belastungen sind gekennzeichnet durch die Bewältigung schwieriger technischer Systeme, eine Ballung von Mehrfachtätigkeiten und höchste Informationsdichte. Das rechtfertigt eine höhere Erschwerniszulage.

Zum anderen wurde die Einführung einer neuen, dritten Funktionsgruppe bei den Flugzeugführern kritisiert, mit der die bisherige Gruppe der nicht zu den Kampfjetpiloten zählenden Flugzeugführer zusätzlich unterteilt wurde. Nach der neuen Regelung wird zwischen Kampfjetpiloten, anderen Luftfahrzeugführern mit militärischer und solchen mit zivil vergleichbarer Verwendung unterschieden.

Für die Einführung einer neuen Funktionsgruppe bei den Flugzeugführern liegen im Hinblick auf die unterschiedlichen Belastungen bei eher zivil-vergleichbaren einerseits und bei militär-typischen Aufgaben andererseits nachvollziehbare sachliche Gründe vor. Zudem ist durch eine differenzierte Zuordnungspraxis sichergestellt, dass nur diejenigen Flugzeugführer der Luftwaffe unter die neue Gruppe fallen, die tatsächlich mit zivil-vergleichbaren Aufgaben betraut sind. Damit ist auch diese Regelung nicht zu beanstanden. Der Verordnungsgeber hat seinen überprüfungsfreien Beurteilungsspielraum genutzt. Ansätze, die auf eine willkürliche Regelung schließen lassen, sind nicht ersichtlich.

Die Vielzahl der Eingaben zu diesem Thema beweist allerdings auch, dass selbst Anhebungen von Bezügen bei den Soldaten für Unruhe sorgen können. Viele haben die stärkere finanzielle Förderung der einen Gruppe als eine Herabsetzung der anderen empfunden. Auch intensive Bemühungen um Verständnis haben nicht immer gefruchtet.

3.19.4 Marinestellenzulage und U-Boot-Zulage

Besatzungsangehörigen von U-Booten steht unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzliche Marinestellenzulage nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie die U-Boot-Zulage nach der Erschwerniszulagenverordnung zu.

Angehörige der Fahrmannschaft eines erst in der Erprobungsphase befindlichen U-Bootes beanstandeten in Eingaben, dass ihnen beide Zulagen mit der Begründung vorenthalten würden, sie könnten nur Fahrmannschaften auf

„in Dienst gestellten“ U-Booten gewährt werden. Die Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass diese Begründung – gemessen am Wortlaut des Gesetzes bzw. der Verordnung – korrekt war. Andere Entscheidungen sind nur zulässig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen geändert werden.

Die Bundesministerien der Verteidigung und des Innern räumten Handlungsbedarf ein. Beide Ministerien wiesen darauf hin, dass eine kurzfristige Lösung nicht habe erreicht werden können. U-Boote wurden bisher von den zivilen Herstellern mit zivilen Fahrmannschaften erprobt. Jetzt werden die U-Boote aus Kostengründen bereits vor der Indienststellung mit militärischen Fahrmannschaften besetzt, die mit der Erprobung der U-Boote betraut sind.

Der Wehrbeauftragte hat den Verteidigungsausschuss mit diesem Sachverhalt befasst. Dessen Bemühungen haben Früchte getragen: In einem in der Ressortabstimmung befindlichen Gesetzentwurf, der die Rechtsstellung der Angehörigen der Bundeswehr bei der Kooperation mit der Wirtschaft regeln soll, ist die Zahlung der Marinestellenzulage für Fahrmannschaften in der Erprobungsphase vorgesehen. Die Problematik der U-Boot-Zulage ist im Erlasswege gelöst worden.

3.20 Eingliederung in das zivile Berufsleben

3.20.1 Umfang der Berufsförderung

Nach Maßgabe des Soldatenversorgungsgesetzes haben Zeitsoldaten einen Rechtsanspruch auf Ausbildung für das spätere zivile Berufsleben. Der zeitliche Umfang dieses Ausbildungsanspruchs wird gekürzt, wenn die rein militärfachliche Ausbildung auch zivilberuflich anerkannt ist. Diese Kürzung stieß in zahlreichen Fällen auf Ablehnung.

Dazu ein Beispiel:

Mehrere Stabsunteroffiziere hatten im Zuge ihrer militärfachlichen Ausbildung bereits den zivil anerkannten Abschluss als Bürokaufmann erworben. Für diese Ausbildung wurden ihnen sechs Monate Standardberufsförderung abgezogen. Sie verstanden nicht, warum ihnen bei anschließender Fachfeldwebelausbildung noch weitere sechs Monate Berufsförderung abgezogen würden. Sie befürchteten, dass der dabei erreichbare Fortbildungsabschluss als Fachkaufmann für Organisation oder für Einkauf und Logistik nicht der Meister- oder einer vergleichbaren Ebene im zivilen Berufsleben entsprechen würde.

Die Überprüfung ergab, dass mit der Fortbildung der Feldwebel des Fachdienstes im konkreten Fall durchaus die Qualifikation der Meisterebene erreichbar und die entsprechenden Kürzungen damit korrekt waren. Das anfängliche Unverständnis der Soldaten beruhte auf Kommunikationsproblemen bei Auskünften verschiedener ziviler und militärischer Stellen, ein Umstand, der angesichts des schwer verständlichen Textes des Soldatenversorgungsgesetzes nachvollziehbar ist.

Der zeitliche Umfang des Berufsförderungsanspruches wird kraft Gesetzes auch dann gemindert, wenn vor der Wehrdienstzeit eine Ausbildung abgeschlossen worden ist und dadurch die Einstellung mit einem Unteroffiziersdienstgrad mindestens der Besoldungsgruppe A 6 ermöglicht wurde. Das Gesetz hat dabei den Vorteil einer solchen Einstellung mit höherem Dienstgrad dem Vorteil des Erwerbs eines Ausbildungsabschlusses im Rahmen der militärischen Ausbildung gleichgestellt.

Auch solchen Soldaten wurde die Berufsförderung gekürzt, die nicht mit einem höheren Dienstgrad eingestellt, aber innerhalb bestimmter kurzer Fristen aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung „nachbefördert“ worden waren. Diese Verfahrensweise hat die Rechtsprechung inzwischen für unzulässig erklärt.

Kürzungen der Berufsförderung für „Nachbeförderte“ gibt es danach nicht mehr. Für bereits ausgeschiedene Soldaten kann nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung eine Neufestsetzung des Berufsförderungsanspruchs wegen des hohen Verwaltungsaufwandes nicht sofort vorgenommen werden. In diesen Fällen ist dem einzelnen Änderungsbedarf bei dessen Bekanntwerden stattzugeben. So sind vor dem Hintergrund der Rechtsprechung beispielsweise die Förderzeit und die Übergangsgebührnisse eines bereits ausgeschiedenen Soldaten aufgrund seiner Eingabe neu festgesetzt worden.

3.20.2 Anstellung im Öffentlichen Dienst

Soldaten mit einer Mindestverpflichtungszeit von zwölf Dienstjahren müssen nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr unter bestimmten Voraussetzungen als Beamter oder Angestellter auf so genannte vorbehaltene Stellen im Öffentlichen Dienst bevorzugt eingestellt werden.

Im Falle der Bewerbung auf eine so bezeichnete Vorbehaltsstelle stehen die Berechtigten nicht in Konkurrenz zu anderen, freien Bewerbern. Nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sind sie unmittelbar nach bestandener Laufbahnprüfung zu Beamten auf Probe zu ernennen und nach Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte anzustellen. Vergleichbares gilt für die dauerhafte Übernahme als Angestellte.

Ehemalige Soldaten, die ihre Laufbahnprüfung bereits bestanden hatten und anzustellen waren, beklagten, dass Behörden wegen knapper Planstellen die Anstellung nicht sogleich vornahmen, sondern sie gemeinsam mit freien Bewerbern auf eine nach Leistungsgesichtspunkten geführte Warteliste setzten.

Die Klagen waren berechtigt. Das angewandte Verfahren entsprach nicht der geltenden Rechtslage. Nach Klärung des Sachverhalts wurden die früheren Soldaten umgehend angestellt. Die für sie entstandene Wartezeit wird darüber hinaus bei künftigen Beförderungszeiten berücksichtigt.

Nach einer beabsichtigten Änderung des § 9 Absatz 3 SVG soll die bisherige Privilegierung zulasten der Soldaten geändert werden. Besonders die Länder sehen das gesamte System der Vorbehaltsstellen kritisch. Für Soldaten ist die Weiterbeschäftigung im Öffentlichen Dienst oft auch maßgebend im Hinblick auf ihre persönliche Entscheidung für eine langfristige Bindung an die Bundeswehr.

3.21 Auslandsverwendungen

Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 hat die US-Administration umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen ergriffen, die insbesondere in verschärften Ein- und Ausreisekontrollen spürbar werden. Im Berichtsjahr wurden bei einem Informationsbesuch mehrere Bundeswehrstandorte in den USA besucht. Die dort stationierten deutschen Soldaten berichteten von erheblichen Problemen im Umgang mit den US-Behörden. Beklagt wurden allgegenwärtige Kontrollen und fehlende einheitliche Vorgaben für das Verwaltungshandeln.

Ein Soldat machte auf eine Besonderheit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland (auch Soldaten) aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen aufmerksam. Danach erhält die Ehefrau eines Soldaten im Ausland beim Tod eines Schwiegerelternteils keine Reisebeihilfe, ebenso nicht ein Soldat im Ausland, wenn ein Schwiegerelternteil verstirbt. In beiden Fällen wird jedoch den gemeinsamen Kindern eine solche Reisebeihilfe gewährt. Eine derartige Verfahrensweise stößt bei den Soldaten zurecht auf Unverständnis. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zeichnet sich nach Auskunft des Bundesministers des Innern nicht ab.

3.22 Auslandsaufenthalte/Studienaufenthalte im Ausland

Während ihres Studiums interessieren sich junge Offiziere zunehmend für Praktika und Studienaufenthalte im Ausland. Nach der geltenden Erlasslage können solche Auslandsaufenthalte entweder als Dienstreise oder als Auslandspraktikum genehmigt werden.

Eine Dienstreise kann genehmigt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland zur Anfertigung einer Studien-/Diplomarbeit zwingend erforderlich ist und die entsprechende Tätigkeit nicht im Inland an der Universität oder anderswo durchgeführt werden kann.

Die Zulassung zu einem Auslandspraktikum kann im Ausnahmefall gewährt werden, wenn es Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen und damit ein so genanntes Pflichtpraktikum ist. Die Studienordnungen sehen dies generell nicht vor.

Dazu gab es Eingaben:

Zwei Offiziere im Studium beklagten, dass ihnen trotz Verzichts auf Erstattung der damit verbundenen Kosten die Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes/-praktikums versagt wurde, weil es sich weder um eine Dienstreise noch um ein Pflichtpraktikum handelte. Sie leisteten daraufhin das von ihnen selbst organisierte und finanzierte Praktikum während eines Erholungsurlaubes ab.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Handlungsbedarf in diesem Bereich erkannt und eine „Arbeitsgruppe Weiterentwicklung Studium Uni Bw“ eingerichtet. Geprüft wird eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Verbesserung der Studiengänge an den Universitäten der Bundeswehr bei gleichzeitigem Erhalt der Synthese aus militärischer Nutzbarkeit und Attraktivität der Studienangebote. Die Arbeitsgruppe befürwortet Auslandstrimester/-semester für besonders leistungsstarke Studenten aufgrund der fortschreitenden Globalisierung und Internationalisierung. Die Pflichtsprachenausbildung zum Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse vor Aufnahme des Studiums soll forciert werden.

Eine Ausweitung des Studienangebots im Hinblick auf Auslandsaufenthalte erscheint sinnvoll.

3.23 Nebentätigkeit von Studenten

Im Jahresbericht 2002 wurde darauf hingewiesen, dass eine beträchtliche Anzahl studierender Offiziere nebenberuflich für Finanzdienstleister tätig war. Nicht alle bekannt gewordenen Fälle konnten bis zum Ende des Berichtsjahres straf- und disziplinarrechtlich abschließend aufgearbeitet werden.

Der Inspekteur Streitkräftebasis sicherte im August 2003 zu, Wege zu finden, zukünftig Nebentätigkeiten für Finanzdienstleister wirksam zu unterbinden. Ob und in welchem Umfang Maßnahmen ergriffen worden sind, wurde bis zum Ende des Berichtsjahres noch nicht mitgeteilt.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Studium der Offiziere voll alimentiert ist. Es erscheint fragwürdig, dass diese studierenden Soldaten darüber hinaus ein zusätzliches, manchmal sehr hohes Einkommen über Nebentätigkeiten erzielen können. Es sei auch daran erinnert, dass andere studierende Offiziere diese Praktiken scharf kritisieren, weil dies mit dem Beruf des Offiziers nicht zu vereinbaren sei. Die Kritik erscheint einleuchtend.

3.24 Mängel bei der Zusammenarbeit zwischen Truppe und Verwaltung

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte ist eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Truppe und Wehrverwaltung unerlässlich. Die meisten der in den Eingaben beklagten Fehler waren auf eine der drei folgenden Ursachen zurückzuführen: mangelnde Koordination zwischen mehreren Stellen, fehlende Beweglichkeit bei nicht routinemäßigen Abläufen und unzureichende Reaktion auf Personalengpässe.

Dazu einige Beispiele:

Ein Soldat verstand nicht, warum die monatliche Gehaltszahlung ausgeblieben war und die auf Nachfrage in Aussicht gestellte Abschlagszahlung auf sich warten ließ. Die Überprüfung ergab, dass nach seiner telefonischen Meldung zwar unverzüglich die Kassenanweisung für eine Abschlagszahlung erstellt worden war, diese aber aufgrund langer Postlaufzeiten zwischen den beteiligten Bearbeitern erst zwölf Tage später zu einer Gutschrift bei dem Soldaten geführt hatte. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die zuständige Wehrbereichsverwaltung angewiesen, künftig in Eilfällen Kassenanweisungen allen beteiligten Stellen direkt vorzulegen, um Bearbeitungs- und Postlaufzeiten zu minimieren.

Ein Rekrut bemängelte, dass er sechs Monate nach Wehrdienstbeginn noch immer keine passenden Kampfstiefel

erhalten hatte. Die ihm bei der Einkleidung zugewiesenen Stiefel hatten starke Fußbeschwerden hervorgerufen. Der zuständige Orthopäde bestätigte die Notwendigkeit von Stiefeln in Sondergröße. Die Standortverwaltung reagierte nicht. Vier Wochen nach der Eingabe an den Wehrbeauftragten und sieben Monate nach der Einkleidung des Soldaten standen die benötigten Stiefel zur Verfügung. Ursächlich für die Verzögerungen war u. a., dass die LH Bw mehrmals an die vorliegende Stiefelanforderung erinnert werden musste.

Eine Soldatin trug vor, trotz telefonischer Mahnungen und Beschwerden erst nach neun Monaten Kampfstiefel in der für sie erforderlichen Sondergröße erhalten zu haben. Sie hatte sich auf eigene Kosten geeignete Stiefel beschafft und bat um Unterstützung ihres Antrags auf Kostenerstattung. Ursächlich für die lange Bearbeitungsdauer war, dass die Kampfstiefel durch die zuständige Standortverwaltung erst mit ca. sechsmonatiger Verspätung angefordert worden waren.

Nach Anlieferung leitete die zuständige Bekleidungskammer die Stiefel erst nach weiteren drei Monaten an die Soldatin weiter. Vor diesem Hintergrund erklärte sich die Wehrverwaltung bereit, die für die private Beschaffung verauslagten Kosten zu erstatten.

3.25 Belange ehemaliger NVA-Soldaten

Ehemalige Soldaten der Nationalen Volksarmee (NVA) brachten, vertreten durch den Landesverband Ost im Deutschen Bundeswehrverband, im Berichtsjahr verschiedene Forderungen vor, die auch dem Verteidigungsausschuss mitgeteilt wurden. Sie lauteten im Einzelnen:

- Angleichung der Ostbesoldung an das Niveau der Westbesoldung,
- Erhöhung des Ruhegehalts durch eine Anhebung des Steigerungssatzes in § 26a SVG auf 1,875 %,
- Angleichung der im § 26a SVG genannten Hinzuverdienstgrenze an die Hinzuverdienstgrenze für allgemeine Ruhegehälter,
- Wegfall der Wertung als „gedient in fremden Streitkräften“ nach § 8 Wehrpflichtgesetz für den Wehrdienst in der NVA und
- Erlaubnis, ehemalige NVA-Dienstgrade mit dem Zusatz „a. D.“ führen zu dürfen.

Dazu stellte das Bundesministerium der Verteidigung fest:

Es befürworte eine rasche Angleichung der Ost- an die Westbesoldung, sehe aber keine Möglichkeit, für Soldaten eine von den allgemeinen Besoldungsregelungen abweichende Regelung zu schaffen.

Eine Anhebung des Steigerungssatzes in § 26a SVG werde wegen der im Einigungsvertrag getroffenen Grundentscheidung, den Öffentlichen Dienst in der ehemaligen DDR gegenüber den sonstigen Rentnern nicht zu bevorzugen, abgelehnt. Auch die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze auf die nach § 53 SVG geltende Höchstgrenze werde abgelehnt, weil unterschiedliche Sachverhalte zugrunde lägen und die systemfremde Berücksichtigung von Rentenzeiten in der Versorgung nur gewährt werden solle, wenn keine eigenen Einkünfte aus der durch die Ruhestandsversetzung freigewordene Arbeitskraft erzielt würden. Lediglich eine Anpassung des derzeitigen Betrages von 325 Euro an die gesetzliche Änderung der rentenrechtlichen Einkommensgrenzen werde im Rahmen einer künftigen Novellierung des Soldatenversorgungsgesetzes geprüft.

Die Verwendung des Begriffs „Wehrdienst in fremden Streitkräften“ in § 8 Wehrpflichtgesetz betrachte das Bundesministerium der Verteidigung nicht als diskriminierend; gleichwohl werde eine mögliche Neuformulierung geprüft, ohne dass damit statusrechtliche Änderungen verbunden wären.

Hinsichtlich des Führens der in der NVA erworbenen Dienstgrade mit dem Zusatz „a. D.“ verwies das Bundesministerium der Verteidigung auf seine bisherige Rechtsauffassung und lehnte eine Änderung ab. Der zuständige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat in der Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 15. Oktober 2003 die Auffassung des Ministeriums auch in seiner chronologischen Abfolge erläutert und in der Sache selbst bekräftigt. Er erklärte sich bereit, die Bedenken dagegen noch einmal mit dem Ziel einer besseren Lösung aufzugreifen.

Ein gangbarer Weg könnte sein, den Betroffenen zu gestatten, ihren vormaligen Dienstgrad mit dem Zusatz „a. D. (NVA)“ versehen zu dürfen.

3.26 Militärseelsorge

Dem in Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz verankerten Recht auf freie Religionsausübung dient der in § 36 Soldatengesetz normierte Anspruch der Soldaten auf seelsorgerische Betreuung. In der praktischen Umsetzung wird diese Aufgabe durch katholische und evangelische Militärgeistliche wahrgenommen, die im Auftrag der Kirchen, unabhängig vom staatlichen Einfluss, arbeiten. Die Aufgabe seelsorgerischer Betreuung erfüllen Militärgeistliche auch im Einsatz. Mit den sich dort stellenden Anforderungen hat sich das angestammte Aufgabengebiet der Militärgeistlichen verändert und erweitert. Militärgeistliche werden immer mehr zu Ansprechpartnern auch konfessionsloser Soldaten, namentlich bei familiären Schwierigkeiten, aber auch bei sonstigen Belastungen privater Art. Der Dienstherr hat die Betreuung der Soldaten auch in diesem Bereich sicherzustellen.

Zum Ende des Berichtsjahres ist die Rahmenvereinbarung mit der Evangelischen Kirche vom 12. Juni 1996 über die Seelsorge an Soldaten in den neuen Bundesländern ausgelaufen. Seit dem 1. Januar 2004 gilt der Militärseelsorgevertrag auch in den neuen Bundesländern. Bedenken der ostdeutschen Gliedkirchen, dass beamtete Militärpfarrer in einen Loyalitätskonflikt zwischen Staat und Kirche geraten könnten, bestehen nicht mehr.

Aufgrund veränderter gesellschaftlicher Anschauungen haben sich die Anforderungen an den lebenskundlichen

Unterricht, der bis jetzt durch Militärgeistliche bestimmt und durchgeführt wurde, geändert. Es gibt Überlegungen, die Inhalte und Ausrichtung dieses Unterrichtes neu zu regeln. Dies kann Einfluss auf das Aufgabengebiet der Militärgeistlichen haben.

3.27 Soldatentumorhilfe

Ich danke den Vereinen der Soldatentumorhilfe. Sie leisten wertvolle Arbeit.

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berlin, Hamburg, Koblenz, Leipzig und Ulm betreuen Tumorpatienten und deren Angehörige.

Sie stellen in Koblenz zwei Wohnungen für drei Parteien zur Verfügung. Sie sind für Angehörige der betroffenen Kranken vorgesehen.

Die Arbeit der Mitglieder der Soldatentumorhilfe in der Bundeswehr verdient besondere Beachtung und Förderung.

3.28 Soldatenbetreuung durch freie Träger

Neben der Soldatenbetreuung durch den Dienstherrn (Familienbetreuungszentren bzw. Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimbetriebe) darf die Soldatenbetreuung in freier Trägerschaft nicht übersehen werden. Namentlich kirchliche Verbände und Werke bieten Freizeitbetreuung innerhalb und außerhalb der militärischen Anlagen.

Besonders durch Bereitstellung von Freizeitbetreuungsheimen und mobilen Betreuern im Inland sowie von „Oasen“ in Einsatzländern haben die Evangelische sowie die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung Vorbildliches geleistet. Öffentliche Unterstützung ist hier wirklich am Platze. Das beginnt mit materieller Unterstützung. Aber auch Hilfen zur Verkürzung langwieriger amtlicher Verfahren gehören ebenso dazu wie Planungssicherheit für Engagement im Ausland.

Nach wie vor gibt es im Einsatzgebiet ISAF keine der bewährten Betreuungseinrichtungen vom Typ „Oase“. Obwohl seit dem 27. Februar 2003 dem Bundesministerium der Verteidigung eine militärische Bedarfsforderung des Einsatzführungskommandos für den Aufbau einer solchen Einrichtung vorliegt, hat es bis zum Ende des Berichtsjahres keine Entscheidung gegeben. Dies wiegt um so schwerer, als den deutschen Soldaten in Afghanistan außerhalb des Lagers weder Betreuungsfahrten noch andere Betreuungsmöglichkeiten eröffnet werden können.

4 Einzelfälle

Die nachfolgenden Schilderungen sind nicht symptomatisch oder gar repräsentativ für den Alltag in der Truppe. Allerdings findet solches Fehlverhalten auch statt und darf nicht unter den Teppich gekehrt werden.

Schikanöses Verhalten

Beispiel 1

Ein Stabsunteroffizier schlug ihm unterstellte Soldaten mehrmals mit einem Lineal und beleidigte einen Obergefreiten u. a. mit der Äußerung: „Du kannst nichts, du machst nur Scheiße“. Der Stabsunteroffizier warf des Weiteren aus einer Entfernung von ca. fünf Meter mit einem Skalpell auf eine Pinnwand, vor der der genannte Obergefreite saß. Das Skalpell flog nur wenige Zentimeter am Kopf des Soldaten vorbei.

Das zuständige Truppendienstgericht setzte den Stabsunteroffizier in den Dienstgrad eines Hauptgefreiten herab.

Beispiel 2

Zwei Rekruten wurden von einem Unteroffizier in Grundstellung befohlen und nach der Frage „Linkes oder rechtes Bein?“ von diesem gegen das benannte Schienbein getreten. Ein Rekrut wurde bei dem Versuch, sich der drohenden Misshandlung durch Flucht zu entziehen, an seiner Feldbluse zurück gerissen. Dann versetzte der Vorgesetzte ihm zwei wuchtige Tritte gegen das Schienbein. Die Rekruten erlitten schmerzhafte blutende Wunden.

Der Unteroffizier wurde aus der Bundeswehr entlassen.

Beispiel 3

Eine Soldatin musste an einer Schießübung teilnehmen, obwohl sie vom Marsch-, Sport- und Geländedienst befreit war.

Die Schießausbildung musste von ihr wegen Schmerzen in der Schulter abgebrochen werden. Trotzdem befahl ihr Vorgesetzter die Teilnahme an einer Panzerfaust- und MG-Ausbildung. Auch diese Ausbildung musste die Soldatin wegen Schmerzen in der Schulter abbrechen.

Derselbe Vorgesetzte nahm ca. drei Wochen später gegen 22.50 Uhr an einem Stubendurchgang bei derselben Soldatin teil. Er befahl die Heizungskörper zu reinigen und die Spinde von der Wand abzurücken, um dahinter reinigen zu können. Der „Stubendurchgang“ wurde etwa um 00.15 Uhr beendet.

Das Verhalten des Vorgesetzten wird derzeit disziplinarrechtlich geprüft.

Unzureichende disziplinare Ahndung

Beispiel 4

Ein Oberfeldwebel erweckte den Anschein, disziplinare Ermittlungen durchzuführen. Er forderte eine Soldatin zu einem „Gespräch“ im Dienstzimmer des abwesenden Disziplinarvorgesetzten auf. Dabei hielt er der Soldatin vor, Kameraden gemobbt und sexuelle Verfehlungen begangen zu haben.

Die Soldatin ging aufgrund der Umstände des „Gesprächs“ davon aus, dass dieses Vorgehen offiziell sei.

Das Fehlverhalten des Oberfeldwebels wurde durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten lediglich missbilligt.

Unüberlegte Veröffentlichung

Beispiel 5

Die Zeitschrift „W10 – Magazin für junge Soldaten/-innen“ wird von der Heimbetriebsgesellschaft mbH u. Co. KG (HBG) alle zwei Monate heraus- und in Mannschafts- und Unteroffizierheimen unentgeltlich ausgegeben. Herstellung und Vertrieb des Magazins erfolgen in ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortung der HBG. In der Ausgabe Juli/August 2003 wurde ein Pin-Up-Poster einer gefesselten Frau, deren Oberkörper nur mit einem zerrissenen, beschmutzten Unterhemd bekleidet war, dargestellt. Der Rest des Unterhemdes war um die Hüfte geknotet. Soldatinnen und Soldaten haben darüber geklagt.

Die Darstellung des Pin-Up-Posters wurde vom Bundesministerium der Verteidigung missbilligt, weil sie fatale Assoziationen zuließ.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird im Beirat der HBG darauf hinweisen, dass Publizierungen, die dem Ansehen der Bundeswehr Schaden können, nicht geduldet werden. Die HBG bedauerte, dass beim Betrachten des Fotos der Eindruck habe entstehen können, es handele sich um eine vergewaltigte Frau. Die HBG sicherte zu, bei der Auswahl der Poster künftig größere Sorgfalt walten zu lassen.

Umgangston

Beispiel 6

Ein Hauptmann sprach einen Feldwebel in Anwesenheit weiterer Kameraden mit den Worten „Na …, haben Sie Leukämie?“ auf dessen sehr kurzen Haarschnitt an. Auf die Erwiderung des Feldwebels, dass man über eine solche Krankheit keine Scherze machen sollte, antwortete der Offizier: „Sieht trotzdem Scheiße aus.“ Gegen den Hauptmann wurde eine Disziplinarbuße verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Falsche Einplanung

Beispiel 7

Ohne dass er über eine entsprechende Qualifikation verfügte, wurde ein Stabsarzt auf einen Dienstposten eingeplant, für den gemäß Stellenbesetzungsliste die Qualifikation „Fachkunde Rettungsmedizin“ (FKRettMed) erforderlich war.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Qualifikationen, die mit dem Personalbegriff „FKRettMed“ verknüpft sein sollen, bisher für die Bundeswehr nicht festgeschrieben. Mangels einer bestehenden eindeutigen Regelung für die Bundeswehr müsse er für den Einsatz auf dem beschriebenen Dienstposten mindestens über die durch eine Landesärztekammer bescheinigte „Fachkunde Rettungsdienst“ verfügen. Der Petent verfügte nicht über die dort geforderten klinischen und praktischen Kenntnisse in Notfallmedizin. Er durfte also nicht eingeplant werden.

Mangelhafte Sorgfalt

Beispiel 8

Ein Rechnungsführer verschloss, bevor er an einem Lehrgang teilnahm, die unbearbeiteten Anträge auf Trennungsgeld und Reisekostenerstattung in seinem Schreibtisch, ohne seinen Vertreter davon zu unterrichten. Dies führte zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung, im Einzelfall bis zu vier Monaten. Die Truppenverwaltung wurde durch die zuständige Division angewiesen, im Rahmen der Dienstaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass sich ein derartiger Fall nicht wiederholt.

Beispiel 9

Ein Innendienstbearbeiter verschickte die für die Zahlung einer Leistungsprämie erforderliche Mitteilung an eine falsche Stelle. Erst hartnäckiges telefonisches Nachfragen der betroffenen Soldatin beim Innendienstbearbeiter führte zur Berichtigung des Fehlers. Im Rahmen der Eingabenüberprüfung wurde eine Häufung solcher Vorfälle festgestellt. Eine Versetzung des Innendienstbearbeiters wurde beantragt.

Fehlverhalten im Dienst

Beispiel 10

Ein Unteroffizier hielt als Wachhabender einem am Tisch sitzenden Obergefreiten im Aufenthaltsraum der Wache seine Dienstpistole von hinten in den Nacken und sagte: „So, …, jetzt bist du dran“. Darüber hinaus erhob er während eines Unteroffizierabends im alkoholisierten Zustand gegenüber Unteroffizieren und Mannschaftsdienstgraden wiederholt den rechten Arm zum „Hitlergruß“ und rief dabei „Sieg Heil“. Der Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Beispiel 11

Während eines Wachdienstes in einer amerikanischen Liegenschaft bedrohte ein als Wachhabender eingesetzter Fachunteroffizier einen Obergefreiten mit seiner fertig geladenen Dienstpistole und forderte ihn mehrfach auf, ihm eine Zigarette zu geben. Zudem wurde er wegen Trunkenheit im Straßenverkehr strafrechtlich verurteilt und wegen Nichtbeachtung eines Befehls disziplinar gemaßregelt. Der Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet.

Schikane bei der Ausbildung

Beispiel 12

Ein Stabsunteroffizier, als Gruppenführer in der Allgemeinen Grundausbildung eingesetzt, gab im Rahmen der

im Dienstplan angesetzten Formalausbildung folgenden Befehl an den gesamten Ausbildungszug: „Sie werden sich jetzt die Füße waschen, weil Ihre Ohren schmutzig sind. Wenn Ihre Füße sauber sind, kann der Dreck aus Ihren Ohren nachrutschen und Sie können besser zuhören“. Zur sofortigen Ausführung des Befehls wurden durch die Soldaten Wassereimer sowie Handtücher geholt und der Befehl anschließend umgesetzt. Das Truppendienstgericht verhängte einen Disziplinararrest, dessen Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Vorfall wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Massives Fehlverhalten von Vorgesetzten

Beispiel 13

Ein Oberleutnant entsicherte und warf auf einem Standortübungsplatz zur Darstellung eines Artillerieeinschlages einen Simulator des Typs Bodensprengpunkt DM 22. Der Sprengkörper explodierte etwa einen Meter vor einem Gefreiten, der ein Knalltrauma erlitt. Einen Tag später äußerte sich der Oberleutnant auf dem Standortübungsplatz gegenüber einem Oberfeldwebel im Beisein weiterer Soldaten hinsichtlich eines Hauptgefreiten wie folgt: „Wenn er nicht mehr unter mir dient, dann schlage ich ihm die Zähne so weit in die Schnauze, dass sie am Hals anschlagen“. Auf die Frage des Oberfeldwebels, ob er das so dem besagten Hauptgefreiten ausrichten solle, erwiderte der Oberleutnant, dass er das tun könne. Der Oberfeldwebel handelte dementsprechend. Das Truppendienstgericht verurteilte den Offizier zu einem Beförderungsverbot. Die Angelegenheit wurde auch an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Beispiel 14

Ein Unteroffizier schlug über einen längeren Zeitraum mehrfach verschiedene Mannschaftsdienstgrade mit einem Lineal, einer Antenne und ähnlichen Gegenständen. Vereinzelt kniff er auch Soldaten. Dies verursachte sichtbare Körperverletzungen. Einen Hauptgefreiten schlug er mit einem aufgeklappten Tacker, sodass eine Tackernadel im Arm hängen blieb. Ohne dienstlichen Anlass ließ er diesen Soldaten auf einer Wiese robben und drückte ihn in ein Schlammloch. Schließlich äußerte er sich in einem Gespräch mit dem Hauptgefreiten wie folgt: „Mannschaften sind nichts wert, Mannschaften sind wie Dreck, jederzeit austauschbar und wenn sie kaputt gehen, ist es kein Problem, dann kann man sie einfach neu ordern“. Einen Obergefreiten indischer Herkunft bezeichnete er darüber hinaus mehrfach am Tag als „Bimbo“ und „Quotenneger“. Der Unteroffizier wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet.

Dr. Willfried Penner

5 Anlagen

5.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863)

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Art. 16 BwNeuAusG vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBI. l S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBI. l S. 1953), entschädigt.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzuberufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

5.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBl. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

– auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
– nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.

c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.

f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

– der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.

b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung

des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.

d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.

e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn

   – der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder

   – in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.

f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

   Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

   Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz[1] zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

   Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)[2] umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)[3] i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)[4], zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)[5], dann gilt:

a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der

---

[1] VMBl 2001 S. 72

[2] im VMBl nicht veröffentlicht

[3] VMBl 1997 S. 286

[4] im VMBl nicht veröffentlicht

[5] VMBl 1973 S. 7

Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.

c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.

b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft

bzw. OrgBereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, InSan II 3, Fü SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

– Zeitpunkt,
– Truppenteil,
– Standort und Unterkunft,
– Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.

c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).

d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).

f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlussbemerkungen

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBl 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

Fü S I 3 – Az 39-20-00

5.3 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgetragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 6 082 Vorgänge erfasst (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten beantwortet.

Seite

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1.	Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge		**6 082**
	darunter		
	Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	30	
	Anonyme Vorgänge	6	
	Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	3	
	Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	85	**124***)
	Bearbeitete Vorgänge		**5 958**
	Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		**1 497**
2.	Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge		
	aus dem Berichtszeitraum		**4 461**
	aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1994	1**)	
	1995	0**)	
	1996	2**)	
	1997	4**)	
	1998	3**)	
	1999	13**)	
	2000	24**)	
	2001	81**)	
	2002	1 450**)	
			1 578
	Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		**6 039**

*) Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	1 823[1)]	*30,0*
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	1 980[2)]	*32,6*
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	669	*11,0*
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	203	*3,3*
Heilfürsorge	282	*4,6*
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	223	*3,7*
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	607	*10,0*
Soziales/Versorgung	171[3)]	*2,8*
Sonstige Fragen	124	*2,0*
Gesamtzahl	6 082[4)]	*100,0*

[1)] Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.

[2)] Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.

[3)] Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul-und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

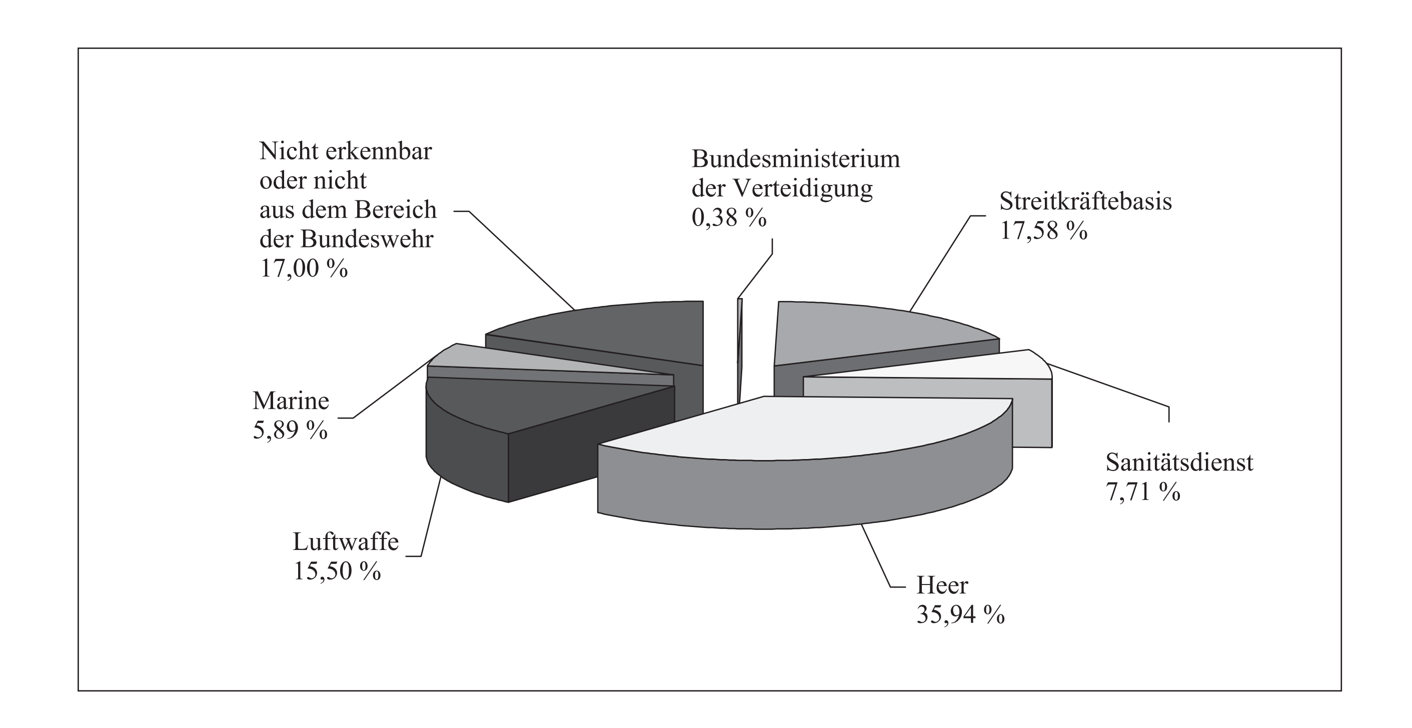
[4)] In der Gesamtzahl sind 571 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender bzw. Erkenntnisquellen	davon entfallen auf									
	Insgesamt	Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr einschließlich weiblicher Soldaten	4 312	1 129	1 751	338	23	234	190	490	127	30
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	158	38	34	62	1	7	2	7	2	5
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	474	55	90	47	157	17	6	69	23	10
Abgeordnete des Bundestages	10	2	1	3	1	1	1	1	0	0
Andere Abgeordnete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	212	28	30	61	4	7	0	14	11	57
Organisationen, Verbände u. a.	27	11	7	2	3	1	0	1	1	1
Truppenbesuche	233	120	54	6	1	9	21	15	4	3
Presseberichte	40	23	1	10	4	1	0	1	0	0
Besondere Vorkommnisse	349	343	0	2	2	1	1	0	0	0
Nichtgediente Wehrpflichtige	135	5	7	115	3	0	0	1	0	4
Sonstige Erkenntnisquellen	132	69	5	23	4	4	2	8	3	14
Gesamtzahl	6 082	1 823	1 980	669	203	282	223	607	171	124

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	davon entfallen auf									
	Insgesamt	Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung	23	11	3	1	5	1	1	1	0	0
Streitkräftebasis	1 069	410	372	70	36	39	47	56	23	16
Sanitätsdienst	469	136	183	51	2	45	13	22	6	11
Heer	2 186	754	808	221	35	105	99	111	49	4
Luftwaffe	943	226	341	48	5	35	34	225	24	5
Marine	358	100	118	17	2	18	13	77	13	0
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 034	186	155	261	118	39	16	115	56	88
Gesamtzahl	6 082	1 823	1 980	669	203	282	223	607	171	124

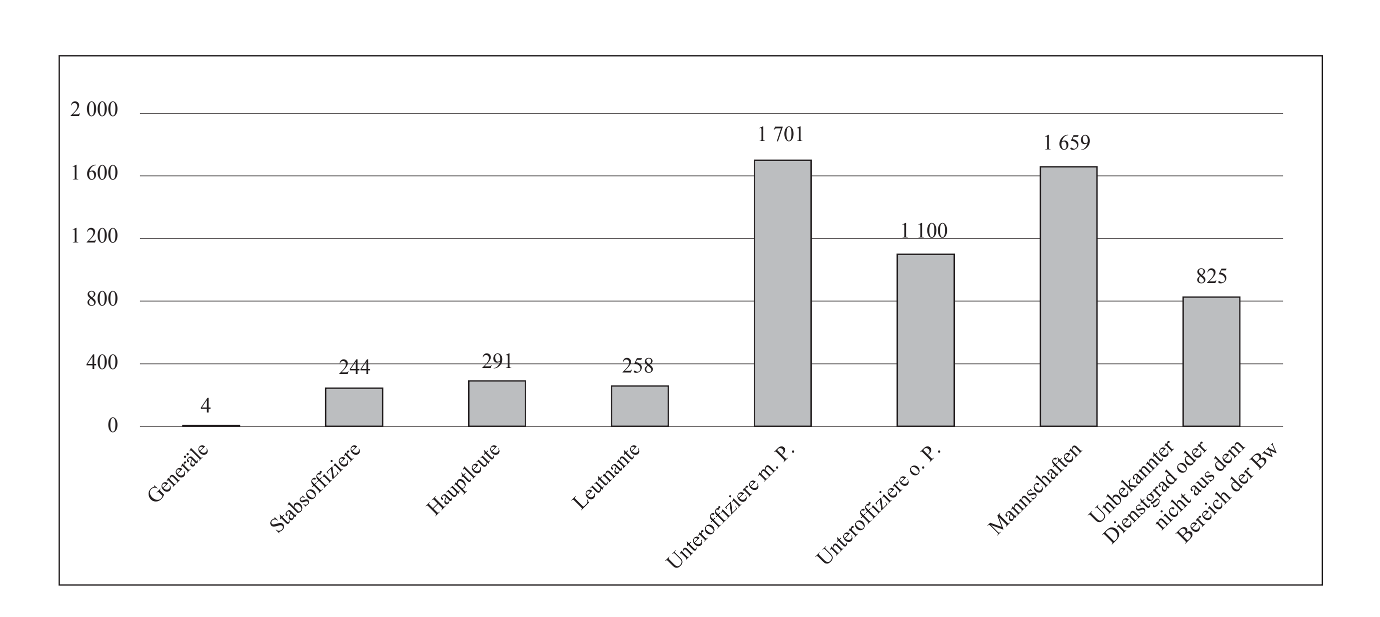


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inkl. Reservisten	davon entfallen auf									
	Insgesamt	Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Stabsoffiziere	244	96	50	0	26	20	17	23	8	4
Hauptleute	291	81	112	3	15	21	7	33	14	5
Leutnante	258	96	81	1	12	18	7	32	5	6
Unteroffiziere m. P.	1 701	439	695	0	62	64	55	319	60	7
Unteroffiziere o. P.	1 100	356	532	3	22	49	53	55	28	2
Mannschaften	1 659	498	420	415	46	89	64	93	26	8
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bw	825	253	90	247	20	21	20	52	30	92
Gesamtzahl	6 082	1 823	1 980	669	203	282	223	607	171	124

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

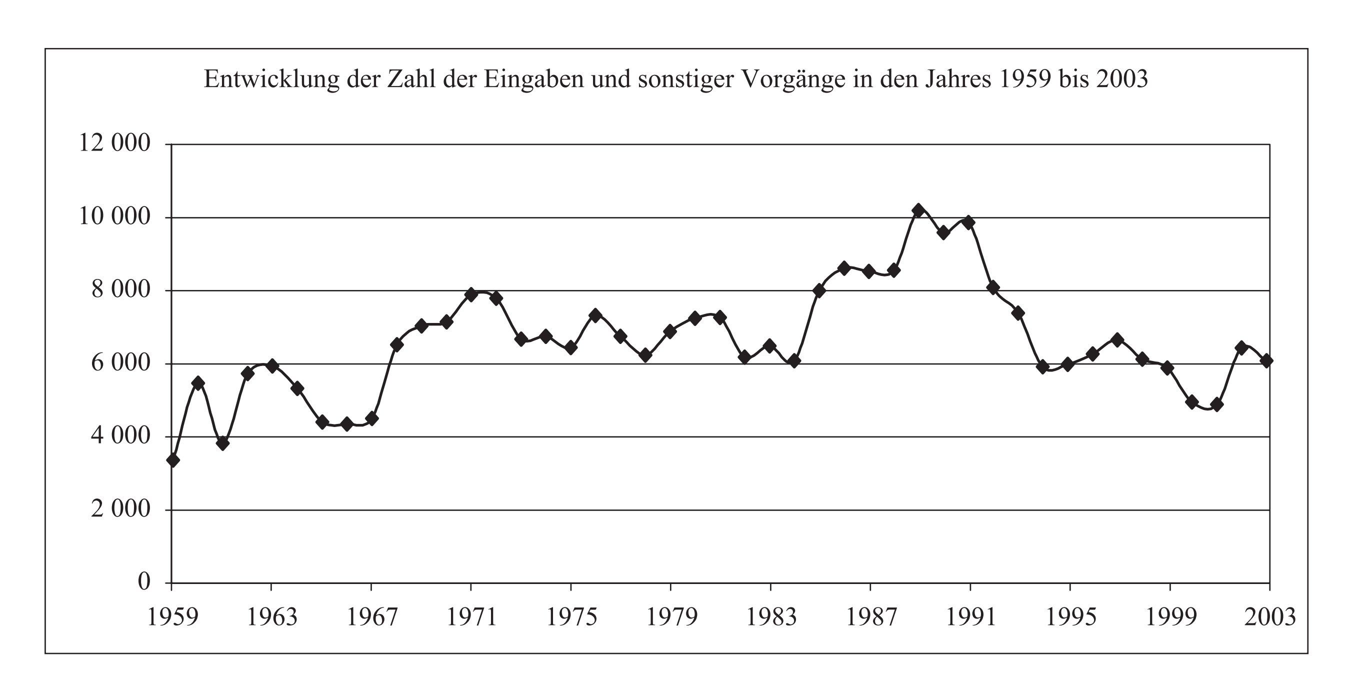
Berufssoldaten	883
Soldaten auf Zeit	3 384
Grundwehrdienstleistende	470
Wehrübende/Reservisten	479
Unbekannt oder keine Angabe möglich	787
Freiwillig zusätzlich Wehrdienstleistende	79
Gesamtzahl	6 082

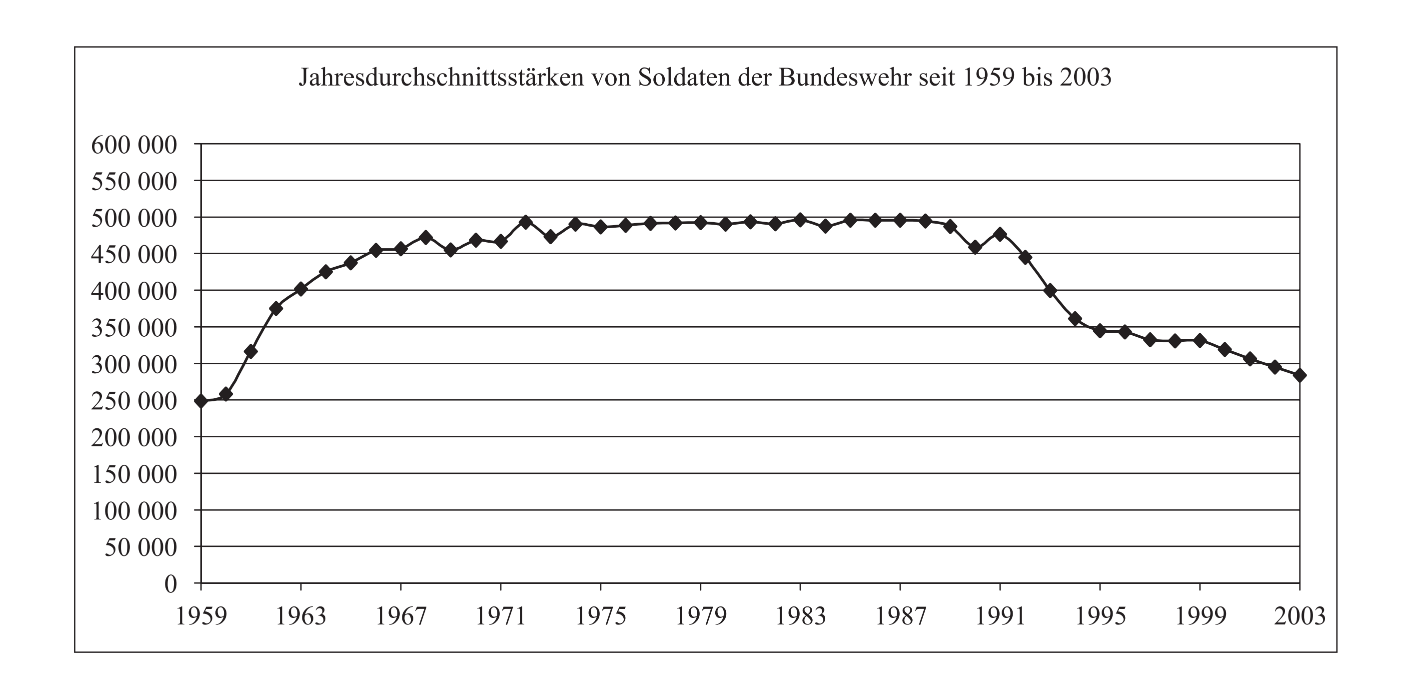


VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2003

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	Jahresdurchschnittstärken von Soldaten der Bw seit 1959
1959	3 368	336	4	3	3 025	0	248 800
1960	5 471	254	17	10	5 190	0	258 080
1961	3 829	250	11	13	3 555	0	316 090
1962	5 736	170	16	13	5 537	0	374 766
1963	5 938	502	0	34	4 736	666	401 337
1964	5 322	597	0	26	4 047	652	424 869
1965	4 408	400	0	18	3 424	566	437 236
1966	4 353	519	0	24	3 810	0	454 569
1967	4 503	487	0	19	3 997	0	456 764
1968	6 517	484	0	16	6 017	0	472 070
1969	7 033	606	0	22	6 405	0	455 114
1970	7 142	550	0	16	6 576	0	468 484
1971	7 891	501	0	9	7 381	0	466 889
1972	7 789	344	12	21	7 412	0	492 828
1973	6 673	264	6	8	6 395	0	472 943
1974	6 748	249	4	4	6 491	0	490 053
1975	6 439	341	0	9	6 089	0	486 206
1976	7 319	354	0	3	6 962	0	488 616
1977	6 753	347	0	3	6 403	0	491 424
1978	6 234	259	0	10	5 965	0	491 481
1979	6 884	276	0	13	6 595	0	492 344
1980	7 244	278	0	23	6 943	0	490 243
1981	7 265	307	0	15	6 943	0	493 089
1982	6 184	334	0	9	5 841	0	490 729
1983	6 493	397	0	49	6 047	0	495 875
1984	6 086	301	0	16	5 755	14	487 669
1985	8 002	487	0	28	7 467	20	495 361
1986	8 619	191	0	22	8 384	22	495 639
1987	8 531	80	0	22	8 419	10	495 649
1988	8 563	62	0	38	8 441	22	494 592
1989	10 190	67	0	9	10 088	26	486 825
1990	9 590	89	0	26	9 449	26	458 752
1991	9 864	183	0	24	9 644	13	476 288
1992	8 084	69	0	13	7 973	29	445 019
1993	7 391	49	0	18	7 309	15	399 216
1994	5 916	66	0	21	5 810	19	361 177
1995	5 979	94	0	23	5 493	369	344 690
1996	6 264	63	0	20	6 112	69	342 870
1997	6 647	80	0	14	6 509	44	332 013
1998	6 122	84	0	11	5 985	42	330 914
1999	5 885	66	0	20	5 769	30	331 148
2000	4 952	58	0	8	4 856	30	318 713
2001	4 891	115	0	12	4 741	23	306 087
2002	6 436	110	0	13	6 270	43	294 800
2003	6 082	124	0	6	5 958	85	283 723
Gesamt	297 630	11 844	70	754	282 218	2 835	

noch **VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2003**





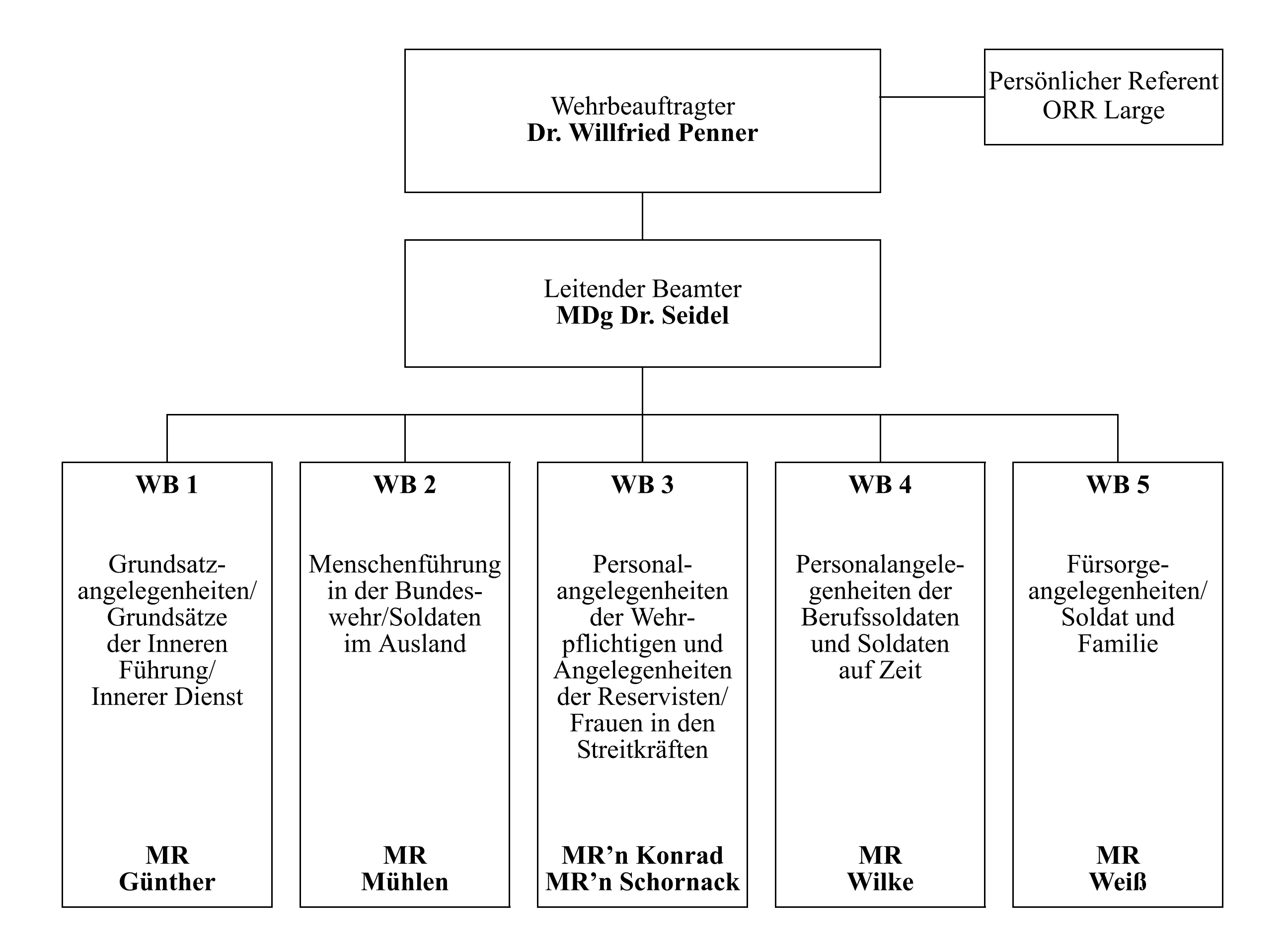
5.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2003 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestagsdrucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff.. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.

noch **5.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2003 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestagsdrucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	110	S. 9418 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	 12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	--	19. April 2002	231	S. 23000 ff.
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600				

5.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin

Telefon (0 30) 726 160-0
Telefax (0 30) 726 160-283
E-mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
Internet: http://www.bundestag.de



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333